

# Ravensburger Kindheitsrealitäten im Kaiserreich

Eine Spurensuche<sup>1</sup>

---

*Sarah-Maria Schober*

## 1 Einleitung – Thematik, Problematik, Methodik

„But on this score the study of childhood seems especially nerve-racking, threatening to turn us all into novelists“<sup>2</sup>.

(David Rothman)

Kindersklaven in Westafrika, Waisenkinder auf Haiti, Kinderprostitution in Thailand, vernachlässigte Kinder in den Industriestaaten, Missbrauchsskandale, Kinderpornographie – das Thema „Kindheit und Jugend“ und vor allem die damit verknüpften Probleme sind in den Diskursen unserer Gesellschaft allgegenwärtig. Katastrophen, Skandale und Missstände, die in Zusammenhang mit Kindern stehen, erschüttern die Öffentlichkeit in ganz besonderem Maß. Das ist nicht weiter überraschend, steht doch die nachwachsende Generation für die Zukunft, für ein Weiterleben nach unserer Zeit und ist zudem – zumindest nach dem heutigen Verständnis – besonders schutzbedürftig und schützenswert.

Gerade im Hinblick auf die Suche nach Lösungswegen für Probleme, die sich heutzutage für Kinder auf der ganzen Welt stellen, kann ein Blick in die Vergangenheit – etwa auf die Entwicklung und Durchsetzung der Kinderschutzgesetzgebung – hilf- und lehrreich sein. Umso mehr überrascht angesichts der Bedeutung des Themas, dass die historische Forschung zu Kindheit und Jugend trotz des sozialwissenschaftlichen Aufbruchs der 1970er und 80er Jahre mittlerweile wieder eine marginale Position einnimmt und sich – sofern es überhaupt zu Debatten kommt – meist um rein definitorische Fragestellungen, um Marginalien

---

<sup>1</sup> Gekürzte und überarbeitete Fassung von: Sarah-Maria *Schober*: Zwischen Schulbank, Hirtenstab, Wirtshauskegel und Lehrlingsvertrag. Ravensburger Kindheitsrealitäten im Kaiserreich. Eine Spurensuche. Wissenschaftliche Hausarbeit zur Erlangung des Titels einer Magistra Artium. Tübingen 2011. Dort findet sich ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis.

<sup>2</sup> David *Rothman*: Documents in search of a historian: Toward a history of children and youth in America. In: *Journal of Interdisciplinary History* 2 (1971) S. 367-377, hier S. 369.

oder um Fragen dreht, die aufgrund unzureichender Quellenbasis wohl unbeantwortbar bleiben müssen<sup>3</sup>. Es scheint, als ob die meisten Historiker vor einer konkreten Beschäftigung mit dem Verlauf der Kinderschutzgesetzgebung – und darunter verstehe ich nicht nur den reinen Akt der Gesetzgebung sondern vor allem die Umsetzung und die Auswirkungen –, der Geschichte der Kinderarbeit und des Familienlebens zurückschrecken würden. Auf Seiten der Schulentwicklung sieht es angesichts einer eigenen Disziplin der historischen Pädagogik innerhalb der Erziehungswissenschaft etwas besser aus, doch handelt es sich hierbei hauptsächlich um ein Betätigungsfeld von Pädagogen und nicht von Historikern; die konkrete Quellenarbeit wird daher vielfach vernachlässigt. Es dominieren breit angelegte Überblickswerke, die es sich zur Aufgabe machen, innerhalb eines Werkes die gesamte Geschichte der Kindheit abzuhandeln und die dabei notgedrungen an der Oberfläche verharren<sup>4</sup>. Monographien oder Aufsätze, die sich spezifischen Fragestellungen widmen, sind noch immer rar. Viele Themen – wie beispielsweise Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit auf dem Land, Chancenverteilung – sind unterrepräsentiert.

Der Grund für diese spezifische Situation der Kindheitsgeschichtsschreibung zwischen einerseits einem außerordentlich großen Interesse der Öffentlichkeit, hoher Bedeutung angesichts aktueller Diskurse und Problemlagen und andererseits fehlender historiographischer Tiefe mag vor allen Dingen in der schwierigen Quellensituation begründet liegen. Gründe dagegen, den sich stellenden Problemen offensiv entgegenzutreten und sich mit der Frage nach „Kindheit“ in vergangenen Zeiten möglichst fundiert auseinanderzusetzen, gibt es viele. Zu erinnern ist diesbezüglich in erster Linie an den hohen Kinderanteil der Bevölkerung, wie er in der Vergangenheit auch für Westeuropa charakteristisch war<sup>5</sup>. Der Prozentsatz der unter 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung lag am Ende des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet des heutigen Deutschland bei über 30 % (1871 32,33 %; 1880 33,34<sup>6</sup> %), in Ravensburg<sup>7</sup> etwas niedriger mit 1871 25,39 % (23,31 %) bzw. 1880 28,81 % (27,24 %)<sup>8</sup>. Mehr als ein Viertel der Ravensburger Bevölkerung war also unter 14 Jahre alt.

<sup>3</sup> So nimmt die Behauptung geringerer Zuneigung der Eltern zu ihren Kindern angesichts hoher historischer Kindersterblichkeitsraten und die Auseinandersetzung mit dieser These eine prominente und breite Position innerhalb der Diskussion ein. Etwa bei: Lloyd *DeMause*: *The History of Childhood*. New York 1974 oder Linda A. *Pollock*: *Forgotten Children. Parent-child relations from 1500-1900*. Cambridge 1983 sowie neueren Datums Friedhelm *Nyssen/Ludwig Janus* (Hg.): *Psychogenetische Geschichte der Kindheit. Beiträge zur Psychohistorie der Eltern-Kind-Beziehung*. Gießen 2002.

<sup>4</sup> Z. B.: Philippe *Ariès*: *Geschichte der Kindheit*. München 1985.- Edward Shorter: *The Making of the Modern Family*. London 1976.- Hugh *Cunningham*: *Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit*. Düsseldorf 2006.- Michael *Mitterauer*: *Sozialgeschichte der Jugend*. Frankfurt/Main 1986.

<sup>5</sup> Detlev J. K. *Peukert*: „Mit uns zieht die neue Zeit...“. Jugend zwischen Disziplinierung und Revolte. In: August *Nitschke*/Gerhard A. *Ritter*/Detlev J. K. *Peukert*/Rüdiger *von Bruch* (Hg.): *Jahrhundertwende. Der Aufbruch in die Moderne 1880-1930*. Bd. 1. Reinbek bei Hamburg 1990. S. 176-202, hier S. 184.

<sup>6</sup> Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde (WJSL) 1885 I S. 13.

<sup>7</sup> Nachfolgend die Prozentsätze des Oberamts Ravensburg (Stadt Ravensburg). Die Zahlen stammen aus: *Das Königreich Württemberg in Zahlen. Die Zollvereinsstatistik*. Bearbeitet vom Landesarchiv Baden-Württemberg 2006. Oberamt Ravensburg insgesamt und Gemeinde Ravensburg, 1871 und 1880.

<sup>8</sup> Die Zollvereinsstatistik (wie Anm. 7) der Jahre 1890, 1895, 1900, 1905 und 1919 unterscheidet nicht mehr nach Alter. Nach der Volkszählung vom 1.12.1900 (unter 14-Jährige im Oberamt Ravensburg: 27,35 %) blieb die Größenordnung um die Jahrhundertwende ähnlich (WJSL 1902 S. 134-139). Im Jahr 1910 lag der Prozentsatz mit 29,97 % sogar wieder etwas höher (Volkszählung vom 1.12.1910 in: WJSL 1912 II S. 298f.).

Insgesamt handelt es sich um Zahlen, die an die heutige Situation in arabischen Ländern erinnern (unter 14-Jährige 2009: z. B. 32,31 % in Ägypten oder 27,31 % in Algerien<sup>9</sup>) und ein – im Vergleich zu den heutigen westlichen Gesellschaften (Deutschland 2009 13,52 %<sup>10</sup>) – komplett anderes Straßenbild, sowie eine divergierende Gesellschaftsstruktur mit anderen Problemen und einem anderen Problembewusstsein bewirken.

Die Entscheidung für das Kaiserreich als Untersuchungszeitraum ist multikausal. Zum einen kommt diesen Jahren für das gewählte regionale Beispiel eine ganz eigene Bedeutung zu, ist doch das 19. Jahrhundert die wichtigste Phase der „Schwabengängerei“ und damit einer besonderen Art der Kinderverdingung, die seit Jahren verstärkt im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht. Sowohl die Lebenswirklichkeit der in Oberschwaben verdingten Kinder aus den Alpenländern wie auch die sich daran entzündende Debatte und das allmähliche Ableben der Tradition stehen in einem engen Zusammenhang mit den allgemeinen Vorstellungen von „Kindheit“ – den „Kindheitskonzepten“ – und dem Alltag auch der anderen Kinder Ravensburgs – den „Kindheitsrealitäten“.

Die Eigenschaft der Kaiserzeit als Periode des – wenn auch langsamen – Wandels<sup>11</sup> in Bezug auf eine Tradition wie die Schwabengängerei steht exemplarisch für die Charakteristik dieses Zeitraums als Scharnierzeit zwischen Tradition und Moderne – als „zweite Sattelzeit“<sup>12</sup>. Eben diese Zwischenstellung, die sich etwa in einem deutlich wahrnehmbaren staatlichen Verdichtungsprozess<sup>13</sup> manifestiert, ist es, was diese Epoche insbesondere auch für das Themenfeld der Kindheitsgeschichte so spannend werden lässt. Gerade die Kinder sind von vielen Entwicklungen – wie beispielsweise der administrativen Durchsetzung von Schulpflicht und Kinderschutzgesetzen – besonders betroffen. Das Kaiserreich jedoch a priori rein als Zeit der Umbrüche zu verstehen, wäre falsch. Umbrüche sind zwar einerseits gerade angesichts der soeben geschilderten staatlichen Qualitätsveränderung wie auch der Hochindustrialisierung zu erwarten, andererseits angesichts gleichzeitiger Beharrungskräfte auf keinen Fall zu antizipieren.

Einiges spricht für eine mikrohistorische Herangehensweise. Versteht man das Kaiserreich als eine Phase der intensivierten Gesetzgebung auf einem neugegründeten Staatsgebiet und in Zuge dessen auch als Vorgang der Vereinheitlichung und Nationsbildung, so handelt es sich stets nur um eine Seite der Medaille. Stets präsent ist die Frage nach der Umsetzung, nach der staatlichen Durchdringung, konkret nach der Reichweite der Gesetzesblätter und ihrer Wirkungen – eine Fragestellung, die lange Zeit unzureichend beachtet wurde. Allein der Blick auf Einzelbeispiele kann hier Aufklärung schaffen. Will man insbesondere wissen,

<sup>9</sup> The World Bank. Population ages 0-14 (% of total). <http://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.0014.TO.ZS> (Entnahmedatum: 27.1.2011).

<sup>10</sup> *Ebda.*

<sup>11</sup> In quantitativer aber auch in qualitativer Hinsicht (z. B. Tätigkeit des 1891 gegründeten Hüttekindervereins).

<sup>12</sup> Ursprünglich bezieht sich Kosellecks Begriff der „Sattelzeit“ auf die Jahrhundertwende um 1800. M. E. ist jedoch auch die Anwendung auf die Zeit um 1900 gerechtfertigt. So z. B. auch Stefan Jordan (Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft. Paderborn u. a. 2009. S. 65f.).

<sup>13</sup> „Staatliche Verdichtung“ meint in diesem Zusammenhang v. a. eine intensivierte Gesetzgebung, das Erschließen weiterer Lebensbereiche für die Eingriffstätigkeit des Staates und den Ausbau administrativer Strukturen.

wie sich die Situation fern ab von der Zentrale, auf dem Land und bei den ärmeren Bevölkerungsteilen gestaltete, führt der Weg zwangsläufig in die regionalen Archive. Das ist umso mehr der Fall, wenn zu erwarten ist, dass die regionale Variable einen erhöhten Einfluss auf den Forschungsgegenstand ausübt. Dies ist beispielsweise für die Industrialisierung nachgewiesen worden, die inzwischen mehr als „regionales“ denn als „nationales“ Ereignis begriffen wird<sup>14</sup>. Dasselbe – so meine These – gilt für viele sozio-ökonomische Phänomene, von denen gerade Kinder besonders betroffen sind, wie beispielsweise der Umgang mit Armut. Das alte Oberamt Ravensburg mit Schwerpunkt auf der Stadt Ravensburg bietet sich als Beispiel einmal aufgrund der Schwabenkinderthematik an, zum anderen ist das Beispiel auch deswegen besonders interessant, weil es sich bei Ravensburg um eine der wenigen Städte mit paritätischer Tradition handelt und hier ländliches Umfeld und kleinstädtisches Milieu aufeinandertreffen.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf den tatsächlichen Lebensumständen der 7- bis 14-Jährigen (nach antiker Terminologie der *Pueritia*), aber auch die Altersgruppen der jüngeren Kinder (*Infantia*) und der Jugendlichen (*Adolescentia*) sollen nicht komplett ausgeblendet werden. „Tatsächliche Lebensumstände“ bzw. „Kindheitsrealitäten“ sind im Gegensatz zu Idealvorstellungen bzw. Konzepten von Kindheit oder gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen. Das Begriffspaar „Kindheitsrealitäten“ vs. „Kindheitskonzepte“ soll diese Differenz bezeichnen, wobei sich die Terminologie an die von Linda Pollock<sup>15</sup> anlehnt. Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass es sich insbesondere bei der Rekonstruktion von historischen „Realitäten“ aus der (subjektiven) Perspektive des Historikers stets lediglich um Annäherungen auf Basis einer lückenhaften und spezifischen Quellensituation handeln kann.

Die „Kindheitsrealitäten“ befinden sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher sozialer Bezugssysteme oder – in der Terminologie von Margarete Flecken – „Sozialisationsbereiche“<sup>16</sup>, die durchaus in Konkurrenz zueinander stehen können. Art und Grad der Einbindung in die Einzelsysteme ist zum Teil alters- oder geschlechtsspezifisch, zum Teil abhängig von sozialem Status, der Situierung (Stadt-Land) oder der Konfession. Die Untersuchung hat es also mit verschiedenen Bruchlinien zu tun. Den Umfang, den die unterschiedlichen Bezugssysteme einnehmen, hängt stark von der – sehr disparaten, uneinheitlichen, überlieferungsabhängigen ergo unvollständigen – Quellensituation ab.

Die relevanten Quellen sind auf mehrere Archive in Württemberg verteilt und auch innerhalb der einzelnen Archive in verschiedene Einzelbestände aufgeteilt, was vor allem mit der Vielzahl der involvierten Lebensbereiche und ihren jeweils unterschiedlichen Überlieferungswegen zu tun hat. Meine Recherchen können hier lediglich einen Anfang machen und sind somit als weiter fortzuführende „Pionierarbeit“ zu bezeichnen. Die untersuchten Quellen stammen überwiegend aus kirchlichen Beständen, aus den Akten der Armenfürsorge und von Schulbehörden. Doch auch Zeitungsartikel, Berichte an Verwaltungs-

<sup>14</sup> Vgl. zur Regionalität von Industrialisierung z. B. Sidney Pollard: Einleitung. In: *Ders.* (Hg.): *Region und Industrialisierung. Studien zur Rolle der Region in der Wirtschaftsgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 42). Göttingen 1980. S. 11-21.

<sup>15</sup> Pollock (wie Anm. 3) S. 88.

<sup>16</sup> Margarete Flecken: *Arbeiterkinder im 19. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung ihrer Lebenswelt*. Weinheim 1981. S. 9.

behörden, Gesetzgebungsdebatten, Dienstbotenverzeichnisse, die Statistiken der Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde und vieles mehr konnte gewinnbringend verwendet werden. Es handelt sich demnach um ein Konglomerat verschiedener Quellengattungen, die unterschiedlich zu bewerten und zu handhaben sind. Selbstzeugnisse von Ravensburger Kindern liegen dagegen so gut wie keine vor.

Die Sachlichkeit der vorliegenden Quellen kann positiv sein. Problematisch wird sie dann, wenn man sich die annäherungsweise Rekonstruktion tatsächlicher Lebenswirklichkeiten vornehmen möchte. Nur zu schnell greift die Phantasie ein, konstruiert Kontexte und entfernt den Text somit von der erforderlichen Objektivität. Erinnerung sei an das einleitende Zitat von David Rothman: „Many historians have experienced that middle-of-the-night panic when contemplating how thin a line sometimes separates their work from fiction. But on this score the study of childhood seems especially nerve-racking, threatening to turn us all into novelists“<sup>17</sup>. Diesem Problem wird nicht vollständig beizukommen sein, soll hier jedoch Erwähnung finden und den Leser zur nötigen Vorsicht aufrufen.

Die Arbeit folgt einem Dreischritt: Nach einem einführenden, informierenden Teil, der mit Grundlegendem wie der Definitionsproblematik, der Ideengeschichte der Kindheit und der Kindergesetzgebung des Kaiserreichs in Grundzügen vertraut machen soll, folgt ein ausführlicherer, spezifischer Teil, der sich konkret dem Beispiel Ravensburg zuwendet, mithin also die Umsetzung der ideellen und legislativen Richtlinien im regionalen Beispiel prüft. Eine abschließende Betrachtung stellt die Frage nach Kontinuität vs. Wandel während der betrachteten Periode.

Zusammenfassend können folgende Hauptfragestellungen festgehalten werden:

- Welche Kindheitskonzepte existierten um 1900?
- Konkretisierten sich diese für die Kinder in Ravensburg?  
Beziehungsweise wie sah die „Realität“ der Kinder in Ravensburg aus?
- Welche Gründe bestehen für den – zu erwartenden – Kontrast zwischen Konzepten und Realitäten?
- Wie stark sind die schichtenspezifischen Unterschiede?  
Wie sind Chancen verteilt?

## 2 „Kindheit“ – ein kulturelles Konstrukt

### 2.1 Kindheit & Kinderarbeit – Definitorisches

„Histor. lässt sich K[indheit] weniger als biologische Tatsache, sondern primär als kulturelle variable soziale Konstruktion beschreiben und untersuchen“<sup>18</sup>.  
(Claudia Jarzebowski)

„Kindheit“ – so verdeutlicht es das vorangestellte Zitat – ist kein von vornherein feststehender Begriff, sondern ein in einem ständigen sozialen Prozess

<sup>17</sup> Siehe Anm. 2.

<sup>18</sup> Claudia Jarzebowski: Kindheit. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 7. Stuttgart 2007. Sp. 570-579, hier Sp. 570.

geschaffenes Konstrukt. Bereits die Schaffung eines eigenen abgetrennten Lebensabschnitts „Kindheit“<sup>19</sup> ist keine Selbstverständlichkeit und ist nicht für alle Perioden gleichermaßen zu beobachten<sup>20</sup>. Aus diesem Grund muss vorab geklärt werden, was in dieser Arbeit unter „Kindheit“ verstanden wird und welche kaiserzeitlichen Definitionen, Ideen und Sollvorstellungen im Zusammenhang mit dem Lebensabschnitt „Kindheit“ existierten.

„Kindheit“ wird hier als der früheste Lebensabschnitt eines Menschen definiert. Die Grenze wird mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs gezogen, worauf mit der „Jugend“ eine Phase beginnt, die gewissermaßen Mittlerposition zwischen Kindheit und Erwachsenenstatus einnimmt. Die Schwelle bei der Vollendung des 14. Lebensjahrs anzusetzen, ist keineswegs willkürlich, wenngleich sie auch nicht alternativlos ist<sup>21</sup>. Meist wird mit diesem Alter auch die Kirchenmündigkeit erreicht, womit in vielen Fällen auch der Eintritt ins Erwerbsleben verbunden war<sup>22</sup>. Auch die Beendigung der Schulpflicht knüpfte an diesen Zeitpunkt an. Und in körperlicher Hinsicht markiert das 14. Lebensjahr – in historischen Schwankungen<sup>23</sup> – in etwa den Beginn der Pubertät.

Einen ersten Eindruck der zeitgenössischen Kindheitsdiskurse der Zeit erhält man bereits beim Versuch der Definition von (historischer) Kinderarbeit, einem Schwerpunktaspekt dieser Arbeit: Eine derartige Definition ist – eben gerade vor dem Hintergrund veränderlicher Kindheitskonzepte – nicht ganz einfach. Häufig begegnen unscharfe Floskeln wie besonders prominent das marxistisch angehauchte „ausbeuterisch“ oder das kaum zu quantifizierende „übermäßig“. Eine für die heutige Situation verbindliche Definition liegt durch die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 vor. Sie definiert Kinderarbeit im Artikel 32.1 unter der Überschrift „Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung“ wie folgt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen können“<sup>24</sup>. Präsent ist noch der Gedanke der Ausbeutung, fundiert wird die Definition jedoch durch den Hinweis auf die vielfältigen Gefahrenmöglichkeiten des Arbeitseinsatzes von Kindern, wodurch deutlich wird, dass diese Definition vom Kind und nicht von den Interessen Dritter (z. B. des Staates, der Kirchen, der Eltern) ausgeht.

<sup>19</sup> Ariès (wie Anm. 4) Hauptthese ist, dass sich erst im Laufe der Geschichte die Kindheit als eigenständige, von dem Erwachsenenstatus abgetrennte Phase entwickelt hat.

<sup>20</sup> Vgl. z. B. Mitterauer (wie Anm. 4).- Cunningham (wie Anm. 4).- Jarzebowski (wie Anm. 18).- Annika Boentert: Kinderarbeit im Kaiserreich 1871-1914. Paderborn 2007.

<sup>21</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 zieht in ihrem Artikel 1 beispielsweise die Grenze erst bei 18 Jahren (UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html#c1746> (Entnahmedatum: 25.1.2011)).

<sup>22</sup> Cunningham (wie Anm. 4) S. 146.- Vgl. Mitterauer (wie Anm. 4) S. 77-78.

<sup>23</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) S. 11-15. Er führt beispielsweise auf, dass das durchschnittliche Menarchealter in Deutschland von 1808 bis 1981 um 4,3 Jahre gesunken sei und zudem je nach Schichtzugehörigkeit starke Differenzen auftraten.

<sup>24</sup> UN-Kinderrechtskonvention (wie Anm. 21) Art. 32.1.

Im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts waren die Definitionen dagegen noch deutlich unschärfer bzw. umstritten. In den Debatten – insbesondere um die Beschäftigung in der Landwirtschaft – finden sich immer wieder idyllisierende Umschreibungen der Tätigkeiten der Kinder, etwa wenn die Arbeit als *an sich gesund*<sup>25</sup> bezeichnet wurde oder auf die Bewegung in der frischen Luft statt *in den staubigen Fabriken*<sup>26</sup> hingewiesen wurde. Neben diesen Euphemisierungsstrategien finden sich auf der anderen Seite Formen von Dramatisierung, etwa wenn die Schwabenkinder kollektiv als Sklaven dargestellt werden, wie beispielsweise in der Schwäbischen Tagwacht vom 3.4.1912: „*Kindersklaven!*“ [...] *das ganze System ist eine Barbarei [...] ungemessene Arbeitszeit, ohne richtige Erziehung, ohne Elternliebe*<sup>27</sup>.

Lange hielt sich zudem die Vorstellung von „nützlicher“ Kinderarbeit. Sie begegnet auch in den Ravensburger Quellen, z. B. bei einer Aussage des Oberlehrers Walser, dass sich *der Handhabung der christl. Zucht und Ordnung hauptsächlich [...] Nichtanhalten zur Arbeit u. nützl. Thätigkeit* [entgegenstellten]<sup>28</sup>. Cunningham weist in diesem Zusammenhang auf die Einrichtung von Arbeitsschulen ab drei Jahren in England am Ende des 18. Jahrhunderts hin und konkludiert: „Potenziell bot die Industrialisierung die Lösung eines Problems, das die Eliten in Europa schon seit Langem verdrossen hatte: der Müßiggang der Kinder“<sup>29</sup>.

## 2.2 Kindheitskonzepte im Wandel – Historische Einordnung

„Erst im Zuge der Aufklärung wird die Kindheit zum Gegenstand der Reflexion, in deren Folge das Kind nicht mehr als das verkleinerte Abbild des Erwachsenen gesehen wird, sondern die Eigenart des Kindes hervorgehoben wird.“<sup>30</sup>  
(Margarete Flecken)

Betrachtet man einige wenige Aspekte – wie beispielsweise den historischen Wandel der Geschlechtsreife ablesbar etwa an der Verschiebung des Menarchealters<sup>31</sup>, die Durchsetzung der Schulpflicht oder die Akzentverschiebung von Kindern als (Mit-)produzenten zu Konsumenten<sup>32</sup> – steht außer Frage, dass Kindheit an sich und insbesondere Kindheitskonzepte historische Konstrukte sind, die in vielfältige Kontexte eingebunden sind. Ob es sich dabei nun um Fortschritt oder einfach nur um Anpassungserscheinungen also wertfreie Veränderungen

<sup>25</sup> Der Präsident des K. Staatsministeriums an Legationsrat Varnbüler am 1.5.1902 (HStA Stuttgart E 130b Bü 3181).

<sup>26</sup> Abgeordneter Locher aus Tettwang in einer Landtagsdebatte 1913 (zitiert bei Otto *Ublig*: Die Schwabenkinder aus Tirol und Vorarlberg (Tiroler Wirtschaftsstudien, Schriftenreihe der Jubiläumsstiftung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol 34). S. 262f.).

<sup>27</sup> Schwäbische Tagwacht, 3.4.1912.

<sup>28</sup> Stadtpfarrvisitation 1877 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408). In diesem Zusammenhang ist auch die Debatte der 1830er über die Kinderarbeitslosigkeit in England zu erwähnen (Hugh *Cunningham*: The employment and unemployment of children in England. 1680-1851. In: *Past and Present* 126 (1990) S. 115-150).

<sup>29</sup> *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 131.

<sup>30</sup> *Flecken* (wie Anm. 16) S. 14) in der Tradition von *Ariès* (vgl. Anm. 19).

<sup>31</sup> Vgl. Anm. 23.

<sup>32</sup> Vgl. *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 252f.

handelt, ist für diese Arbeit eine sekundäre Fragestellung, auch wenn es wenige Themenbereiche gibt, die – zumindest auf den ersten Blick – eine Fortschrittsgeschichte in einem solchen Maß nahelegen wie die Kindergeschichte. Man denke nur an die Verbesserungen durch die Eindämmung von Kinderarbeit, die allgemeine Akzeptanz von Schulbildung oder die Einrichtung kindgerechter Entfaltungsfreiräume in Spiel und Freizeit – alles Entwicklungen, die ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert haben. Zweifel entstehen höchstens dann, wenn man über die Pamphlete arbeitender Kinder in der Dritten Welt stolpert, die nicht dafür eintreten, nicht mehr arbeiten zu müssen, sondern – in Anerkennung und in rechtlicher Sicherheit – arbeiten zu dürfen<sup>33</sup> und wenn man sich bewusst macht, dass das Verständnis des „Fortschritts“ wiederum unseren heutigen Kindheitskonzepten geschuldet ist und damit letztlich wieder nur historisch ist.

Die Analyse von Kindheitskonzepten ist umso weiter diese zeitlich zurückreichen desto schwieriger und umstrittener. Einfache, groß angelegte Entwicklungslinien, die zumeist in den Anfängen der Kindheitsgeschichtsschreibung in den 70er und 80er Jahren formuliert wurden, wie beispielsweise der Ansatz von Ariès, der davon ausgegangen ist, dass Kindheit sich im Verlauf des historischen Prozesses immer stärker aus der Welt der Erwachsenen herausdifferenziert habe<sup>34</sup>, haben heutzutage ihre Gültigkeit großteils eingebüßt. Eine einfache Entwicklungslinie scheint es nicht zu geben. Wie ist es also – angesichts des Versagens großer Theorien – möglich, auf dem engen hier zur Verfügung stehenden Raum die Entwicklung der Kindheitskonzepte hin zum Stand im Kaiserreich zu skizzieren? Das vorangestellte Zitat vertritt die These, dass ein wichtiger Umbruch erst im 18. Jahrhundert durch die Aufklärung eingesetzt hat. Kontinuitätsgläubige vor allem aus dem Umfeld der Mediävisten bezweifeln zwar auch die durchschlagende Qualität dieses Wandels, da aber hier nicht nur eine offensichtliche Verschriftlichung von Vorstellungen über Kindheit eingesetzt hat<sup>35</sup>, sondern diese auch noch Hand in Hand ging mit objektiv beobachtbaren Veränderungen wie dem Beginn des Schulausbaus für alle Gesellschaftsschichten und ersten Ansätzen einer allgemeinen Schulpflicht, kann – zumindest als Arbeitsgrundlage – von einer tatsächlichen Zäsur gesprochen werden. Die Bedeutung der Schulpflicht liegt darin, dass durch sie der Grundstein zum Übergang zu einer von der Schule – und damit nicht von Arbeit – dominierten Kindheit gelegt wurde, wobei die Kinder gleichzeitig ausgehend vom Staat dem Elternhaus für eine festgelegte Zeit des Tages entzogen wurden. Verschiedene Autoren werten diesen Schritt als die wohl größte Veränderung für die tatsächliche Kindheitserfahrung und die

<sup>33</sup> Vgl. *Boentert* (wie Anm. 20) S. 12.- Manfred *Liebel*: Ein Recht auf Arbeit und gesellschaftliche Anerkennung. Forderungen arbeitender Kinder aus der Dritten Welt. In: Heinz *Hengst*/Helga *Zeiber* (Hg.): *Die Arbeit der Kinder. Kindheitskonzept und Arbeitssteilung zwischen den Generationen*. S. 241-254.

<sup>34</sup> *Ariès* (wie Anm. 4).

<sup>35</sup> Die Aufklärung steht am Beginn der „Verwissenschaftlichung“ und „Pädagogisierung“ der Kindheit, wie sie sich etwa in der wachsenden Verbreitung der Ratgeberliteratur manifestiert. Vgl. *Schulz* zur Aufklärungspädagogik, die er – angesichts des gestiegenen Interesses an Kindheit – mit „Die Entdeckung der Kindheit“ überschreibt (Andreas *Schulz*: *Der „Gang der Natur“ und die „Perfektibilität“ des Menschen. Wissensgrundlagen und Vorstellungen von Kindheit seit der Aufklärung*. In: Lothar *Gall*/Andreas *Schulz* (Hg.): *Wissenskommunikation im 19. Jahrhundert* (Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft 6). Stuttgart 2003. S. 15-39, hier v. a. S. 18f. und 24-32).

mit Kindheit in Verbindung stehenden Ideen<sup>36</sup>. Allein vor diesem Hintergrund lässt sich die These der Bedeutung der Aufklärung bestätigen. Umstrittener sind jedoch weitere Inhalte und Auswirkungen auf die Kindheitskonzepte – das vorangestellte Zitat von Flecken steht z. B. in der Tradition der in ihrer Vereinfachung nicht mehr haltbaren Theorie Ariès, also einer allmählichen Lösung der Kindersphäre aus der Welt der Erwachsenen.

Die Aufklärung steht nicht nur für eine neue Qualität der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kindheit<sup>37</sup>, sondern stellt prinzipiell den Übergang zu reflexiven, säkularen Auseinandersetzungen zu verschiedensten Themen dar, von denen viele direkt oder indirekt mit Kindheit zu tun haben. All diese Berührungspunkte aufzuzeigen und zu analysieren würde hier zu weit führen.

Traditionelle Vorstellungen von Kindheit sind dagegen im Allgemeinen nicht verschriftlicht, was es so schwierig macht, mit ihnen umzugehen und vor allem sie von den Realitäten zu trennen. In der Argumentation verfällt man daher leicht dazu, als „traditionell“ rein religiöse statt säkulare Auffassungen von Kindheit oder einfach das Gegenteil aufklärerischer Gedanken zu bezeichnen. Dieses Problem und der unreflektierte Umgang mit den weitgehend unterdefinierten „traditionellen“ Kindheitskonzepten begegnet auch in der Literatur. Als Arbeitsgrundlage sei auf den patriarchalischen Charakter des traditionellen Kindheitskonzepts – der sich gleichermaßen auf den Gehorsam gegenüber der väterlichen wie der göttlichen Autorität bezieht –, auf die Bedeutung religiöser Werte, wie insbesondere Sittlichkeit und die 10 Gebote, sowie die – zumindest im puritanischen Umfeld verbreitete – Auffassung von der Kindheit als Stand der Sünde verwiesen.

Die Aufklärung verstand als wichtige Eigenschaft der Kindheit die Fähigkeit zu Entwicklung und Bildung, als deren Antriebskraft nicht Gott, sondern die Natur betrachtet wurde. Das schlug sich direkt in der Kindererziehung nieder, die nun eine explizite Naturausrichtung erfuhr. Das ging mitunter so weit, in der Natur bzw. der Erfahrung den eigentlichen Lehrmeister des Menschen zu sehen. Dass die gerade im 18. und 19. Jahrhundert aufkommenden Erziehungsratgeber sich allerdings vorwiegend auf die männlichen Kinder der Oberschicht beziehen, wird bereits bei Locke deutlich, dessen *Thoughts Concerning Education* explizit Reflexionen über die Erziehung eines Gentleman darstellen<sup>38</sup>.

Rousseau wird mit seinem *Émile* häufig als ein Vorläufer der Reformpädagogik angesehen, der die Ansicht vertritt, dass es das *Recht des Kindes* [sei],

<sup>36</sup> *Cunningham* ((wie Anm. 4) S. 272) formuliert besonders prägnant, wenn er sagt, die Schulpflicht sei die „wichtigste Veränderung, denn sie verbreitete wirksam die Idee, dass alle Kinder eine Kindheit haben sollten. Kinder hörten auf, einen ökonomischen Wert darzustellen“. *Hendrick* argumentiert dagegen kritisch: „Clearly, though schooling foregrounded children as pupils, its role in the universalisation of childhood was one that subjected them to overtly political agendas which had nothing to do with their welfare [...] the school put many children into the servitude of a repressive innocence and an ignoble ignorance.“ (Harry *Hendrick*: *Child Welfare*. England 1872-1989. London 1994. S. 32f.).

<sup>37</sup> Trotz aller Bedeutung der Aufklärung innerhalb der Geschichte der Kindheit ist vor einer Überbewertung zu warnen. Bereits in Antike, Mittelalter und Renaissance bestanden durchaus (verschriftlichte) Konzepte. Erinnerung sei z. B. an die Kontroverse zwischen Augustinus und Pelagius um Ursünde vs. Unschuld (vgl. *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 49) oder die Schriften von Anselm von Canterbury oder Erasmus (vgl. *ebda.*, S. 69-71).

<sup>38</sup> John *Locke*: *Gedanken über Erziehung*. Hrsg. v. Theodor *Fritzsche*. Leipzig 1920.

*ein Kind zu sein und damit glücklich zu werden*<sup>39</sup>. Rousseaus Ansichten sind – so die Lesart Cunninghams – bemerkenswert radikal, da er die Idee von der Natürlichkeit der Entwicklung absolut setzt, die Kindheit damit aus der Erwachsenenphäre ausgliedert und sich gegen eine simplifizierende Anwendung „moralischer Regeln“<sup>40</sup> wendet. Rousseau widmet sich trotz aller Theorie auch praktischen Details. So tritt er beispielsweise für das Stillen ein und gibt damit den Startschuss dafür, dass die Vorrangstellung des Vaters im Verlaufe der Romantik wieder von der Mutterschaft zurückerobert wird.

Die Romantik<sup>41</sup> rehabilitierte zudem die Welt der kindlichen Fantasie, wandte sich gegen den (aufklärerischen) Utilitarismus und stellte die Einbildungskraft ins Zentrum. Kindheit wurde zum Ideal schlechthin. Sie war per se glücklich und wurde zur besten Phase des Lebens – im Sinne einer Ursprungsmetaphorik – stilisiert. Weniger konkrete Erziehungstipps als eben diese Vorstellung einer idealisierten Kindheit dominierten diese Phase. Kinder waren nicht länger – im puritanischen Sinne – sündig, sondern unschuldig und heilig. Somit wurde auch der Kreis zu christlichen Kindheitsvorstellungen zwischen „Erbsünde“ und „Reinheit“ wieder geschlossen.

Kinder waren so zu „Nutznießern der Empfindsamkeit“<sup>42</sup> geworden, was sich nicht nur in den Inhalten der Reflexionen, sondern auch in der Tatsache, dass überhaupt eine Reflexion über Kindheit stattfand, offenbart. Auf der anderen Seite standen allerdings auch Vorstellungen von Kindheit, die weniger das Kind als das Gemeinwesen ins Zentrum rückten und auf der Annahme der „selbstverschuldeten oder genetisch bedingten Armut“ beruhten, was dazu führte, dass „Arbeitsamkeit, Fleiß und Tüchtigkeit [seit der Reformation] bis ins 20. Jahrhundert als erstrebenswerte Erziehungsziele, insbesondere für fremdplatzierte Kinder“ galten<sup>43</sup>. Diese Vorstellungen von Kindheit finden sich häufig in Zusammenhang mit merkantilistischen Staatsinteressen, die darauf zielten, die Untertanen einerseits dazu zu erziehen, sich selbst erhalten zu können und andererseits ihre soziale Position zu akzeptieren. Im Zuge der Bildung des Nationalstaates trat diese Ausbildung einer Untertanenmentalität gepaart mit bis zu Chauvinismus reichendem Nationalstolz als staatliche Idealvorstellung immer stärker in den Vordergrund. Gleichzeitig kam es jedoch bereits im Verlauf des 19. Jahrhunderts, aber insbesondere um die Jahrhundertwende mit Denkern wie Pestalozzi, Freud oder Montessori auf der Ebene der Ideengeschichte zu einer wahren Explosion der Vorstellungen von Kindheit.

Das Kindheitskonzept des langen 19. Jahrhunderts ist demnach ein komplexes und zum Teil widersprüchliches Konglomerat unterschiedlicher Strömungen und Ansichten – zu unterscheiden ist zwischen aus der Aufklärung stammendem Gedankengut, romantischen Vorstellungen, traditionellen und häufig religiösen Konzepten, staats- und gemeinwesenbasierten Ansätzen und den Anfängen der

<sup>39</sup> *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 102-105.- Jean-Jacques *Rousseau*: *Emil oder Über die Erziehung*. Vollständige Ausgabe. In neuer deutscher Fassung besorgt von Ludwig *Schmidts*. Paderborn <sup>11</sup>1993. S. 56.

<sup>40</sup> *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 103.- Vgl. *Rousseau* (wie Anm. 39) z. B. S. 86: *Untersucht man alle Regeln eurer Erziehung, so findet man sie widersinnig, besonders was Tugend und Moral betrifft*.

<sup>41</sup> *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 110-118.

<sup>42</sup> *Ebda.*, S. 94.

<sup>43</sup> *Marco Leuenberger/Loretta Seglias* (Hg.): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2008. S. 22.

Reformpädagogik. Wie war es jedoch um die Reichweite der unterschiedlichen Konzepte im konkreten Beispiel Ravensburg bestellt? Welche der erwähnten Kindheitskonzepte konnten überhaupt ihren Weg in die Ravensburger Gesellschaft und die verschiedenen Bevölkerungsschichten finden?

### 2.3 Kindheitskonzepte in Ravensburg – Wege der Wissenspopularisierung

*Das geschieht im Zeitalter des Kindes [...]. Für ein Volk, das sich Kulturvolk nennt, sind derartige Verhältnisse eine unauslöschliche Schande*<sup>44</sup>.  
(Schwäbische Tagwacht, 2.4.1913, zu der Praxis der Schwabengängerei)

Als erster Ansatzpunkt in der Überlegung, welche zeitgenössischen Kindheitskonzepte im regionalen Beispiel Bedeutung besaßen, ist zu prüfen, zu welchen Schriften die Ravensburger im Kaiserreich überhaupt Zugang hatten – wie weit also die Popularisierung bzw. Diffusion des Wissens<sup>45</sup> bzw. der Diskurse im regionalen Beispiel gediehen war. Selbstverständlich existierten auch in einer Zeit, die sich deutlich von unserer heutigen Mediengesellschaft abhob, verschiedene Wege der Wissens- und vor allem der Ideenübermittlung. Insbesondere die auf informellen – und daher großteils nicht verschriftlichten – Kanälen wie Gesprächen, Predigten, Reden oder auch Briefen basierenden Kommunikationswege können nicht mehr nachvollzogen werden. Das gilt jedoch nicht für gedruckte und öffentlich zugängliche Medien. So stand der Ravensburger Bevölkerung prinzipiell die Alte Stadtbibliothek zur Verfügung, deren Grundstein im 17. Jahrhundert gelegt worden war. War sie ursprünglich eine konfessionelle Bibliothek, weist sie einen überraschend geringen Anteil religiöser Bestände auf<sup>46</sup>. Erziehungs- und Bildungsspezifisches findet sich in nicht geringer Zahl – hauptsächlich seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Auffällig ist aber, dass die – von Cunningham als für die Entwicklung moderner Kindheitskonzepte als zentral eingeschätzten – Schriften von Rousseau oder Locke fehlen und dass der Anteil von tatsächlichen „Erziehungsratgebern“ keineswegs die Breite der in dieser Zeit auf diesem Feld entstandenen Literatur widerspiegelt. Dass die Bibliothek im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts genutzt wurde, wenn auch in schwankender Intensität, lässt sich belegen<sup>47</sup>. Ende des 19. Jahrhunderts verlor sie jedoch mehr und mehr an Bedeutung<sup>48</sup>. An ihre Stelle traten nun private Anschaffungen und die Vereinsbibliotheken<sup>49</sup>. Die wichtigsten waren die Bibliotheken des Vereins

<sup>44</sup> Schwäbische Tagwacht, 2.4.1913. Der gesperrte Teil des Zitats spielt auf den Titel des Buchs von Ellen Key („Das Jahrhundert des Kindes“, dt. 1902) an.

<sup>45</sup> Zum Begriff der „Popularisierung“ einschließlich der mit ihm verbundenen Problematik und verschiedenen Modellen der Popularisierungsprozesse zwischen Diffusion, Kommunikation und Transformation vgl. Carsten Kretschmann (Hg.): Wissenspopularisierung. Konzepte der Wissensverbreitung im Wandel. Berlin 2003.

<sup>46</sup> Alfons Dreher: Verzeichnisse der Alten Bibliothek der Stadt Ravensburg. 1470-1815 (StadtA Ravensburg).

<sup>47</sup> Peter Eitel: Ravensburg im 19. und 20. Jahrhundert. Politik – Wirtschaft – Bevölkerung – Kirche – Kultur – Alltag. Ostfildern 2005. S. 113.

<sup>48</sup> Peter Eitel: Lesekultur in der oberschwäbischen Provinz. Was die Ravensburger im 19. Jahrhundert lasen. In: Marcel Mayer/Stefan Sonderegger/Hans-Peter Kaeser (Hg.): Lesen – Schreiben – Drucken. St. Gallen 2003. S. 89-107.

<sup>49</sup> *Ebda.*, S. 100-102, 106.

*Museum*, des Handels- und Gewerbevereins und des Arbeiterbildungsvereins. Für letztere ist leider kein Katalog oder andersartige Inhaltsauflistung überliefert. Die Bibliothek des Handels- und Gewerbevereins dürfte überwiegend aus Fachliteratur bestanden haben<sup>50</sup>. Anders liegt die Sache beim Museum, einem Verein, der konkret das Ziel verfolgte *den Zwecken der Lektüre und der geselligen Unterhaltung* [zu dienen]<sup>51</sup>. Philosophische oder lebenspraktische Materialien zur Kindheitsthematik finden sich in einem überlieferten Katalog von 1886<sup>52</sup> allerdings keine. Der Schwerpunkt der über 4000 Bände umfassenden Bibliothek lag auf der Belletristik, auf Reisebeschreibungen und auf Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften. Rousseau, Locke, Pestalozzi oder Fröbel tauchen an keiner Stelle auf – philosophische Werke ohnehin nur im Zusammenhang mit kompletten Werkausgaben wie etwa von Herder oder Lessing. Allerdings wurden Kindheitskonzepte der Zeit selbstverständlich auch über die Belletristik verbreitet, insbesondere da sich etwa die romantischen Vorstellungen kaum in Fachschriften oder Erziehungsratgebern niedergeschlagen haben, sondern vielmehr einen untergründigen Diskurs darstellten. Auffällig ist der säkulare Charakter des Schriftenverzeichnisses und die offensichtliche Aufgeschlossenheit der Mitglieder des Vereins gegenüber Neuem, was sich etwa mit dem Abonnement der sozialdemokratischen *Schwäbischen Tagwacht* belegen lässt<sup>53</sup>. Auch Frauen fanden sich – wie ein Bericht über die Ausleihe von Mädchen und Frauen aus den Bibliotheken des *Herrenmuseums* und des *Bürgermuseums* belegt<sup>54</sup> – vermehrt unter der lesehungrigen Gesellschaft. Kanäle zur Verbreitung neuer Kindheitskonzepte waren also zumindest objektiv durchaus gegeben.

In den Zeitungen begegnen unterschiedliche Konzepte, die häufig noch sehr traditionelle Färbung aufweisen und sich offensichtlich ihrer ideengeschichtlichen Verankerung selten bewusst sind. Die regionalen Presseorgane sind innerhalb des Popularisierungsvorgangs zugleich Medien der Vermittlung von neuem Wissen und Diskursen, wie auch direkter Ausdruck der tatsächlich lokal vorliegenden Konzepte. Einzelne Beispiele für verschiedene zeittypische Vorstellungen – vor allem aus der romantisch-philanthropischen Richtung – ließen sich beibringen. Dass jedoch zumindest die Handlungsweisen noch am Ende des Untersuchungszeitraums häufig nicht mit den wohl gängigen Vorstellungen einer idealen Kindheit übereinstimmten, wird im vorangestellten Zitat aus der *Schwäbischen Tagwacht* deutlich, das explizit die Diskrepanz zwischen aktuellen Konzepten einschließlich des Key'schen Diktums vom *Jahrhundert des Kindes* (deutsch 1902) und den tatsächlichen Gegebenheiten verdeutlicht. Doch handelt es sich hierbei überhaupt um eine Diskrepanz zwischen Konzept und Realität oder vielmehr zwischen elitär-metropolitänen Konzepten und regional-bürgerlichen Vorstellungen?

<sup>50</sup> Vgl. „Denkschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Handels- und Gewerbevereins Ravensburg“ aus dem Jahr 1913 (StadtA Ravensburg R 78) v. a. S. 25 und S. 5.

<sup>51</sup> Statuten des Museums in abgeänderter Fassung vom 20.12.1890. Ravensburg 1891 (StadtA Ravensburg R 118). §1. Allgemein zum Verein vgl. Alfred Lutz: *Zwischen Beharrung und Aufbruch*. Ravensburg in den Jahren 1810 bis 1847. Münster 2005. S. 307-311. Er behandelt auch das Bürgermuseum (S. 311f.), den Literarischen Club (S. 312f.) und die Lesegesellschaft (S. 313-321).

<sup>52</sup> Katalog der Museumsbibliothek. Ravensburg 1886 (Stadtarchiv Ravensburg R 305).

<sup>53</sup> Eitel (wie Anm. 48) S. 103.

<sup>54</sup> Auf diese Quelle verweist Eitel (wie Anm. 47) S. 196f.

Darüber hinaus ist bei allen Kanälen die Frage nach der Schichtzugehörigkeit der durch sie erreichbaren Menschen im Hinterkopf zu behalten. Vereinsbibliotheken wie Presse standen – mit Ausnahme des Arbeiterbildungsvereins – vorwiegend den bürgerlichen Kreisen zur Verfügung. Andere Schichten – und insbesondere die Landbevölkerung – konnten großteils nur über mündliche, informelle Kanäle Anteil an den Diskursen nehmen.

## 2.4 „Der Wortlaut des Gesetzes“ – die gesetzgeberische Umsetzung

### 2.4.1 Kinderarbeitsgesetzgebung

„Wie schwierig und wie dornenreich für das Kind der Weg zum heutigen Kinderschutz gewesen ist, ergibt die Tatsache, dass erst um die Wende des 20. Jh. ernsthaft zu wertende Gesetze zum Schutz der Kinder aufkommen konnten.“<sup>55</sup>  
(Erich Beermann)

Das 19. Jahrhundert steht – vor allem aufgrund der Industrialisierung und ihren spezifischen Anforderungen – im Zeichen der Kinderarbeit. Gekoppelt mit der Intensivierung der Ausbeutung ist eine Verstärkung des Bemühens, derselben entgegenzuwirken. Diese Bemühungen finden ihren Niederschlag in philanthropischen Einrichtungen und Programmen, in den Diskussionen eines Teils der Lehrerschaft um Konrad Agahd, und schließlich auch in der Presse und in den politischen Parteien – allen voran die sozialdemokratische Bewegung. So ist der Prozess der Kinderarbeitsgesetzgebung auch vielmehr in diesen Wechselwirkungen auf dem Weg zu einem Bewusstseinswandel verursacht durch die Popularisierung neuer Kindheitskonzepte – wie in erster Linie Schutzbedürftigkeit und Bildungsanspruch – zu verstehen und nicht – wie lange geschehen – als reine Initiative zu Staatszwecken. Die Ansicht, dass das Fanal hin zu einem effektiven gesetzlichen Kinderschutz Probleme in der Heeresaushebung in preußischen Fabrikgegenden gewesen sei, gilt mittlerweile zu Recht als veraltet<sup>56</sup>. Das Argument „Staatsdienlichkeit“ für den Ausbau der Kinderschutzgesetzgebung ist dennoch nicht von der Hand zu weisen und taucht innerhalb der Debatten auch immer wieder auf, beispielsweise mit den Argumenten Arbeit für erwachsene Arbeitslose oder Schulbildung als Bedingung für ausgebildete Arbeitskräfte<sup>57</sup>. Aus staatlicher Sicht werden jedoch auch – wenngleich in abnehmender Intensität – Gegenargumente aufgestellt, wie z. B. dass frühe Arbeit dazu führe, dass die zukünftige arme Schicht arbeiten lerne und dadurch nicht der öffentlichen Hand auf der Tasche liege oder dass Arbeit Aufsicht bedeute und deshalb jugendliche Straftaten verhindere.

<sup>55</sup> Erich *Beermann*: Kinderarbeit und Kinderschutz. Münster 1934. S. 3.

<sup>56</sup> Dazu beispielsweise Wilfried *Feldenkirchen*: Kinderarbeit im 19. Jahrhundert. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. In: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 26:1 (1981) S. 1–41, hier S. 13–17.

<sup>57</sup> Der Reichskanzler sprach sich beispielsweise in einem Schreiben an das K. Württembergische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten vom 14.8.1914 gegen die Bewilligung von Ausnahmen von der Gewerbeordnung in Braunkohlenbrikettfabriken bezüglich der Beschäftigung Jugendlicher aus, unter anderem da gegenwärtig [eine] überaus große Zahl von Männern [...] ohne Beschäftigung vorhanden sei (HStA Stuttgart E40-16 Bü 120).

Meist wird die preußische Gesetzgebung mit dem preußischen Regulativ von 1839, dem Ergänzungsgesetz von 1854 und der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869 als Vorläufer und Vorbild der gesetzgeberischen Ausgestaltung des Kinderschutzes im deutschen Raum verstanden – das scheint jedoch überwiegend daran zu liegen, dass hierzu vergleichsweise viele Untersuchungen vorliegen, wohingegen die Kinderschutzgesetzgebung in anderen deutschen Ländern kaum aufgearbeitet ist. Für Württemberg ist es allerdings tatsächlich so, dass erst die Übernahme des aus der preußischen Gesetzgebung hervorgegangenen Reichsgesetzes von 1871 zu tiefgreifenderen Regelungen führte<sup>58</sup>.

Hervorzuheben sind die wichtigsten Bestimmungen der im Kaiserreich gültigen Gesetzeslage<sup>59</sup>: Die Gewerbeordnung, die 1871 zum Reichsgesetz wurde, bezog sich nur auf in Fabriken beschäftigte Kinder und legte Altersgrenzen und Zeitbeschränkungen fest. Arbeit in Fabriken war demnach nur noch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren gestattet. Die Beschäftigung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs war an Bedingungen wie einem täglichen Schulunterricht von 3 Stunden und eine Höchstarbeitszeit von 6 Stunden geknüpft. Novellen des Gesetzes brachten weitere Verbesserungen, wie 1878 die Einführung der obligatorischen Fabrikinspektion und 1891 die Heraufsetzung des Mindestalters auf 13 Jahre und die Kopplung an das Ende der Volksschulpflicht sowie einem Ausschluss von Ausnahmeregelungen. Das Kinderschutzgesetz von 1903 führte schließlich zur Übertragung des staatlichen Kinderschutzes auf den Bereich der „gewerblichen Betriebe“. Kinderschutz war demnach nicht mehr auf die Fabriken beschränkt, sondern betraf nun auch Handwerksbetriebe, den Handel, die Gastronomie und die Heimarbeit. „Fremde“ Kinder unter 12 Jahren durften in gewerblichen Betrieben nicht mehr beschäftigt werden – für ältere Schulpflichtige galt eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, sowie ein Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit. Bei „eigenen“ Kindern galten flexiblere Regelungen, wie insbesondere ein niedrigeres Mindestalter von 10 Jahren.

Zu betonen ist, dass bis zum Jahr 1903 und damit für einen großen Teil der beobachteten Zeitspanne keinerlei gesetzliche Regelungen für die Kinderarbeit außerhalb von Fabriken bestanden. Das Gesetz von 1903 kann daher als Meilenstein betrachtet werden, was sich zudem in der langen Phase ausbleibender gesetzlicher Weiterentwicklung zeigt. Bis in die Weimarer Republik („Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“ 1922) ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen der Gesetzgebung zur Kinderarbeit mehr – wengleich durchaus Debatten geführt wurden, beispielsweise um den „blinden Fleck“ der Gesetzgebung, die ländliche Kinderarbeit<sup>60</sup>, für die entsprechende Schutzgesetze erst in der Bundesrepublik erlassen wurden.

<sup>58</sup> Zuvor „beschränkte sich die Kinderschutzgesetzgebung Württembergs auf allgemeine Bestimmungen. Das Gewerbegesetz vom 16. Februar 1862 ordnete nur an, dass Schulkinder durch Fabrikarbeit nicht vom Besuch der Schule sowie des Gottesdienstes abgehalten werden durften. Außerdem enthielt es das Verbot gesundheitsschädlicher Kinderarbeit, ohne indes nähere Bestimmungen hierüber zu treffen.“ (Beermann (wie Anm. 55) S. 18).

<sup>59</sup> Für die Einzelheiten sei auf die entsprechende Literatur verwiesen: Z. B. Boentert (wie Anm. 20) v. a. S. 88-98, 166-197 und 335-347 oder Mitterauer (wie Anm. 4) S. 78f. Hierauf basiert auch die Darstellung.

<sup>60</sup> Boentert (wie Anm. 20) S. 401.

## 2.4.2 Schulpflicht

„Die Bedeutung der Schulpflicht und ihre Ausweitung auf höhere Altersstufen lag darin, dass sie den Zeitpunkt in eine fernere Zukunft hinausschob, an dem Kinder zu einem wirtschaftlichen Aktivposten für ihre Familien werden konnten“<sup>61</sup>.

(Hugh Cunningham)

Offiziell war der Schulbesuch im Königreich Württemberg nach einigen wegweisenden Ansätzen, die bereits im 17. Jahrhundert von der Generalsynode ausgegangen waren, schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts Pflicht: für katholische Kinder seit 1808 an drei Tagen in der Woche, für evangelische seit 1810 täglich. Noch waren aber die Kapazitäten unzureichend und die Kontrolle nicht gewährleistet. Das Jahr 1836 brachte das erste Volksschulgesetz und stellt mithin den Zeitpunkt dar, an dem die allgemeine Schulpflicht in Württemberg tatsächlich umgesetzt wurde.

Die Schulpflicht war also Gesetz und führte dazu, dass alle Kinder zwischen dem 7. und dem 14. Lebensjahr – ungeachtet ihrer sozialen Herkunft – zumindest Lesen und Schreiben, etwas Rechnen und vor allem die Grundfesten des christlichen Glaubens vermittelt bekamen und zudem zumindest einen Teil des Tages beschäftigt und unter Aufsicht gestellt waren, also in dieser Zeit weder durch Arbeit ausgebeutet werden konnten noch auf sich allein gestellt waren – das galt zumindest in der Theorie. In der Praxis war es durchaus möglich, Dispensen vom Schulunterricht zu erhalten und die Unterrichtszeiten waren insbesondere im Sommer häufig stark eingeschränkt. Auf diese Punkte wird noch zurückzukommen sein. Vorab sei nur darauf hingewiesen, dass es durchaus für die Erteilung von zeitweisen Dispensen eine – wenngleich nicht eindeutige – Gesetzesgrundlage gegeben hat<sup>62</sup>. Zudem war es stets Konsens, dass die Vakanzen auf dem Lande den landwirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen seien, also die Schule durchaus die Arbeit der Kinder in den Stoßzeiten ermöglichen sollte<sup>63</sup>.

Besonders prekär war die Lage gerade in Oberschwaben dadurch, dass für ausländische Kinder – und damit für die Hütekinder aus den Alpenländern – keine Schulpflicht in Württemberg bestand. Damit unterschied sich das Königreich beispielsweise von Baden und Bayern, wo die Schulpflicht für ausländische Kinder bereits im 19. Jahrhundert eingeführt worden war<sup>64</sup>.

<sup>61</sup> Cunningham (wie Anm. 4) S. 121.

<sup>62</sup> Die Befreiung – für höchstens zwei Schultage in der Woche – war daran geknüpft, dass der Antragssteller *notorisch arm* war, sich mindestens im 12. Lebensjahr und im 5. Schuljahr befand und das bisherige Lernziel erreicht hatte. Voraussetzungen war außerdem, *daß die Verdingung für Zwecke der Landwirtschaft oder Viehzucht stattfindet, wozu bei Mädchen auch zu rechnen ist, wenn sie mit Rücksicht auf Feldarbeiten zur Kinderpflege oder zu häuslichen Arbeiten verwendet werden.* (HStA Stuttgart E 151-09 Bü 131 oder StA Sigmaringen Wü 65/26 T 1-2 215).

<sup>63</sup> In diesem Zusammenhang etwa: *Man soll den Vorschriften gemäß bei Anordnung der Vakanzen den landwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen.* (Hauptbericht über Stand der Volksschulen im Schuljahr 1915/16 im Bezirk Ravensburg (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 418)).

<sup>64</sup> Die Schulpflicht in Bayern galt bereits seit einer Anweisung des bayerischen Ministeriums von 1835 auch für ausländische Kinder (*Ublig* (wie Anm. 26) S. 166). In Baden erstreckte sich die Schulpflicht seit 1892 auch auf die Schwabekinder (*ebda.*, S. 254). Loretta Seglias (Die Schwabengänger aus Graubünden. Saiso-

### 2.4.3 Fürsorgerziehung / Fremdplatzierte Kinder

*ob der Kostgeber nach seinen persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach seinen sittlichen Eigenschaften [...] zur Übernahme der Pflege ohne Gefährdung des Kindes geeignet ist*<sup>65</sup>  
(Württembergische Ministerialverfügung, 8.12.1909)

Fremdplatzierung von Kindern war und ist eine heikle Angelegenheit und auch bis zum heutigen Tag nicht vollständig zu umgehen. Wichtig ist – gerade angesichts möglichen Missbrauchs – die Kontrolle von Zieheltern und Heimunterbringung. Dass die Mängel diesbezüglich noch bis in die jüngste Vergangenheit reichen, beweist die Einrichtung und die Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung, der sich 2009–2010 mit Missbrauchsoptionen aus der Heimerziehung vorwiegend der 50er und 60er Jahre beschäftigte<sup>66</sup>.

Gesetzliche Regelungen vor allem im Bereich der Kontrolle wurden häufig, wie etwa im gut untersuchten Beispiel Schweiz<sup>67</sup> erst spät eingeführt und/oder aus verschiedenen Gründen, wie etwa einer einflussreichen Stellung der ihre Fürsorgepflichten vernachlässigenden Pflegeeltern, nicht durchgesetzt bzw. unzureichend kontrolliert. Wie aber war die rechtliche Situation in Württemberg? Recherchen ergaben, dass es durchaus zumindest ansatzweise Regelungen gab. So liegt ein Gesetz betreffend die Kost- und Pflegekinder vom 16.8.1909 und die zugehörige Ministerialverfügung vom 8.12.1909 zum Vollzug dieses Gesetzes vor<sup>68</sup>. Darin wurde nicht nur festgelegt, dass die Eignung der Pflegeeltern – siehe Eingangszitat – durch die Ortpolizeibehörde zu überprüfen sei, sondern auch Regelungen zur Kontrolle erstellt, die von eigens beauftragten Beamten und den Oberamtsärzten durchzuführen war. Den Zuständigen war vom Pflegevater *jederzeit de[r] Zutritt zu seiner Wohnung und zu dem Pflegekind zu gestatten*<sup>69</sup>, wengleich darauf zu achten sei, *daß die Ueberwachung in möglichst schonender, die Gefühle und das Ansehen des Kostgebers nicht verletzender Weise gehandhabt wird*<sup>70</sup>.

Die Verfügung erwähnt die Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11.6.1880 zum *Schutz der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren* – es gab also durchaus schon in den Anfangsjahren des Kaiserreichs eine

---

nale Kinderemigration nach Oberschwaben (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 13). Chur 2004. S. 86f.) konstatiert jedoch: „In beiden Ländern scheint aber die Umsetzung dieser Bestimmungen nicht gelungen zu sein; selbst bei den späten Schwabengängern gab es kaum ausländische Kinder, die in den Genuss der Sommerschule kamen.“

<sup>65</sup> §2 der Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Kost- und Pflegekinder vom 8.12.1909. In: Die Jugendfürsorge in Württemberg. Sammlung der seit 1. Januar 1900 bis in die neueste Zeit über Fürsorgerziehung, bedingte Begnadigung, Kost- und Pflegekinder, das Strafverfahren gegen Jugendliche, Berufsvormundschaft, öffentliche Lichtspiele, Schundliteratur, Fürsorge für Kriegerwaisen usw. in Württemberg erlassenen Gesetze und Verfügungen nebst einem Verzeichnis der Fürsorgerziehungsanstalten. Hrsg. v. Landgerichtsrat v. Wider. Stuttgart 1918. S. 103f.

<sup>66</sup> Runder Tisch Heimerziehung. www.rundertisch-heimerziehung.de (Entnahmedatum: 2.3.2011).

<sup>67</sup> Vgl. *Leuenberger/Seglias* (wie Anm. 43) S. 290: „Viele Missstände im Verdingkinderwesen sind darauf zurückzuführen, dass die Fürsorge für Kinder lange Zeit privaten oder kirchlichen Organisationen überlassen und nur wenig geregelt war. [...] Diese Bestimmungen wurden allerdings häufig nicht oder nur teilweise eingehalten; oft waren sie ganz einfach nicht bekannt. Es fehlte an der erforderlichen Kontrolle.“

<sup>68</sup> Jugendfürsorge (wie Anm. 65) S. 100-112.

<sup>69</sup> *Ebda.*, Vollzugsverfügung §7.

<sup>70</sup> *Ebda.*, §10.

rechtliche Schutzregelung. Diese legte aber lediglich fest, dass sich der Oberamtsarzt bei seiner örtlichen Visitation die Kostkinder vorstellen lassen musste, um *sich von deren Gesundheitszustand und Verpflegung, unter Umständen durch Einsichtnahme der Kosthäuser Kenntniß zu verschaffen*<sup>71</sup>. Regelungen, was mit diesen Erhebungen geschehen sollte und wie bestehende Missstände abgestellt werden könnten, bestanden nicht. Zudem geht aus dem Erlass die Frequenz der ärztlichen Visitationen nicht hervor<sup>72</sup> und die Anzahl der Kostkinder sollte lediglich durch die Ortsvorsteher unter Mithilfe des Ortsgeistlichen ermittelt werden, wodurch keineswegs sichergestellt war, dass alle Kinder verzeichnet wurden. Kostkinder über 6 Jahren fielen zudem nicht unter diese Regelung.

Einen weiteren Bereich, der von den Kost- bzw. Pflegekindern prinzipiell zu trennen ist, wobei sich in der Praxis häufig Überschneidungen ergaben, stellt die Fürsorgeerziehung dar: Diese hat ihren Ursprung im Strafrecht – ursprünglich wurde sie an die Stelle der strafrechtlichen Verfolgung bei aufgrund ihres Alters noch nicht strafrechtlich verfolgbaren Kindern und Jugendlichen gesetzt. Es geht ihr jedoch dezidiert nicht um Vergeltung, sondern um Erziehung – und zwar zugunsten des Jugendlichen und zugunsten des Staates, der vor weitergehender Verwahrlosung und den – nach damals landläufiger Meinung – damit einhergehenden Straftaten, Arbeitsscheue, sowie umstürzlerischen Ansichten zu schützen sei<sup>73</sup>. Die reichsdeutsche Gesetzgebung lieferte mit dem Strafgesetzbuch von 1871, mit dessen Novelle von 1876 und dem BGB von 1896 den Grundstein zur landesrechtlichen Ausgestaltung der „Zwangserziehung“, die – wenngleich der grundlegende Gedanke historisch rückführbar ist<sup>74</sup> – zunehmend institutionalisiert wurde<sup>75</sup>. In Württemberg blieb eine umfassende gesetzliche Regelung jedoch lange Zeit aus<sup>76</sup>. Erst 1899 – und damit 21 Jahre nach Preußen – legte

<sup>71</sup> Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministerium des Innern. Stuttgart 1880. S. 272f.

<sup>72</sup> Der Erlaß betreffend die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf Gesundheitspflege vom 20.10.1875 (Amtsblatt des Königlich Württembergischen Ministerium des Innern. Stuttgart 1875. S. 317-323) legte lediglich fest, *daß jede Gemeinde binnen 6 Jahren wenigstens einmal visitiert wird* (ebda., S. 317). Ebda., S. 323 wird in einer Aufzählung der bei der Visitation zu beachtenden Punkte beiläufig erwähnt: *Vernachlässigung sogenannter Kost- und Haltekinder; schädlicher Einfluß des Gewerbebetriebs, der Fabriken [...] auf Arbeiter (Kinder), auf Umgebung, öffentliche Reinlichkeit.*

<sup>73</sup> Fürsorgeerziehung in der zeitgenössischen Definition: *Sie ist, kürzer gesagt, der auf Staatskosten erfolgende Eingriff des Staats in das persönliche Elternrecht der Kindererziehung. Verfolgt wird dabei immer ein sozialer Zweck: Besserung oder Vorbeugung, zunächst zugunsten des Minderjährigen, in letzter Linie aber zum Schutz der Gesellschaft. [...] Ist doch [...] das sicherste aber schwierigste Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, die Verbesserung der Erziehung. Der Gesichtspunkt der Vergeltung [...] ist Jugendlichen gegenüber auszuscheiden* (Manfred Schneider: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Stuttgart 1909. S. 7).

<sup>74</sup> Ders. (ebda., S. 10-13) weist auf die Gesetzesentwicklung seit dem 16. Jahrhundert hin. Beispielsweise zitiert er auf S. 10 die Vierte Landesordnung vom 1.6.1536: *Und wenn arme Leute erwachsene Kinder haben, die sie zum Betteln oder Faulenzen auferziehen und nicht zur Arbeit anhalten, so sollen sie darum angedröht und vermahnt werden, die Kinder zu verdingen, zur Schule, zu Handwerken, oder wozu sie geschickt sind, anzuhalten. Wo aber solche Ermahnungen an ihnen nicht fruchten wollen, sollen sie nach Gelegenheit der Sachen und Personen gestraft oder verwiesen werden, damit zukünftigem Unrat, zum gemeinem Nutzen und zu dem der Kinder, die Tür verschlossen werde.*

<sup>75</sup> Vgl. Joachim Fenner: Durch Arbeit zur Arbeit erzogen. Berufsausbildung in der preußischen Zwangs- und Fürsorgeerziehung 1878-1932 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Quellen und Studien 1). Kassel 1991. S. 12.

<sup>76</sup> Lediglich das Württembergische Polizeistrafgesetz vom 27.12.1871 reagierte auf die Vorlage des Strafgesetzbuches. Es wurde aber lediglich festgelegt, *dass diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Bettel nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten,*

schließlich auch Württemberg ein *Zwangserziehungsgesetz* (ab 1905 *Fürsorgeerziehungsgesetz*) vor, das die durch die Reichsgesetzgebung bereits seit Reichsgründung bestehende Möglichkeit der Entfernung von Kindern und Jugendlichen zum Zweck der Erziehung aus ihrem angestammten Lebensumfeld genauer regelte. Dieses umfangreiche Gesetz kann nicht in allen Einzelheiten wiedergegeben werden – verwiesen sei auf die zeitgenössische Diskussion des Gesetzes bei Schneider<sup>77</sup>. Einige auch für die nachfolgende Darstellung wichtigen Punkte aus Gesetz bzw. Vollzugsverfügung seien jedoch genannt:

Die Fürsorgeerziehung konnte in zwei Fällen Anwendung finden: Bei bereits durch strafatähnliche Verhaltensweisen auffällig gewordenen, jedoch noch nicht strafmündigen Kindern wie auch im interpretationsoffenen Fall der *objektiven Verwahrlosung*<sup>78</sup>. Schneider weist ausdrücklich darauf hin, dass lediglich die *sittliche* nicht jedoch die *körperliche* Verwahrlosung Grund für die Anordnung der Fürsorgeerziehung sein könne<sup>79</sup>. Hier ist zum Einen ein wichtiger Unterschied zu den nicht öffentlichen Rettungsvereinen zu sehen und zum Anderen wird in dieser Gewichtung doch sehr deutlich, dass der Hauptzweck das Staatsinteresse – nämlich die Senkung der Jugendkriminalität – war und erst in zweiter Linie das Kindeswohl. Insbesondere die §§ 13-17 der Vollzugsverfügung widmen sich dem Ausschluss von Missbrauch. Hier wird beispielsweise die *sorgfältige Auswahl von Familien* betont, wobei nicht nur Verpflegung, ausreichender Wohnraum und günstiger erzieherischer Einfluss genannt werden, sondern auch die Bereitschaft, den *Zögling als Familienmitglied aufzunehmen*. Es soll ausgeschlossen werden, *daß sie die Aufnahme des Zöglings zu eigennützigen Zwecken* [Dienstleistungen, welche die körperliche oder geistige Entwicklung des Zöglings zu beeinträchtigen vermöchten] *missbrauchen werden*<sup>80</sup>. Der einzusetzende *Fürsorger* sollte eine *unabhängige Stellung einnehmen* und die Familie persönlich aufsuchen, um sich von der vertragsmäßigen Einhaltung der Pflichten der Familie zu überzeugen.

Die Tätigkeit der Rettungsvereine wird ausdrücklich im Gesetz genannt – aufgrund des Subsidiaritätsgedankens<sup>81</sup> konnte die Unterbringung durch einen privaten Verein auch die Fürsorgeerziehung obsolet machen: Ähnliche Auswirkungen wie in der Schweiz, wo wie Leuenberger und Seglias betonen, viele Missstände in der Fremdplatzierung auf dem Einfluss privater und kirchlicher Organisationen beruhten<sup>82</sup>, sind zu vermuten.

Die Existenz von Gesetzen ist der erste Schritt. Wichtiger ist jedoch ihre Umsetzung. Diese bedarf der Information, Ressourcenbereitstellung und Kontrolle – insbesondere wenn es sich um Gesetze auf Gebieten handelt, die bislang von Reglementierungen weitgehend ausgenommen waren und eine neue Sphäre der

---

*ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, [...] durch Erkenntnis des Gemeinderats unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden [können], solche Personen zur Erziehung in Anstalten oder auch geeignete Privathäuser abzugeben oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen.* (Schneider (wie Anm. 73) S. 12).

<sup>77</sup> *Ebda.*

<sup>78</sup> D. h. *wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig machen* (*ebda.*, S. 22-24).

<sup>79</sup> *Ebda.*, S. 26.

<sup>80</sup> Jugendfürsorge (wie Anm. 65) Vollzugsverfügung § 14.

<sup>81</sup> *Ebda.*, §1 (*soll das letzte Auskunftsmittel sein*) und Schneider (wie Anm. 73) S. 34.

<sup>82</sup> Vgl. Anm. 67.

Staatstätigkeit eröffneten. Da mit dem reinen Erlass von Gesetzen eine solche noch lange nicht erreicht ist, handelt es sich bei den hier angeführten kindspezi-fischen Gesetzen zunächst nur um Kindheitskonzepte und nicht um Kindheitsrealitäten. Der Konzeptcharakter der Gesetze äußert sich außerdem darin, dass die mit ihnen einhergehende stärkere Eingriffsintensität des Staates in die einzelnen Familien – geht es um den monetären Zugewinn durch Kinderarbeit, um die alternative Erziehungsinstanz Schule oder gar um die Aberkennung der Fürsorgeeignung – selbst auf diskursiven Konzeptveränderungen basiert.

Im nachfolgenden Hauptteil der Untersuchung sollen nun die konkreten Lebenswirklichkeiten, d. h. die Kindheitsrealitäten, zur Darstellung gebracht werden (bzw. deren Rekonstruktion, die, wie bereits gesagt, stets eine Annäherung bleibt). Die drei Altersphasen (Infantia, Pueritia und Adoloescentia) werden dabei anhand der verschiedenen „Sozialisationsbereiche“ (Familie/Elternhaus, Schule, Kirche, Arbeit, Freizeit) mit ihren je eigenen Charakteristiken und Bedeutungen als „Erziehungsfaktoren“ vorgestellt und untersucht. Allgemeine Informationen und zusätzliche Aspekte wie Wohlfahrt, Fürsorgeerziehung und Fremdplatzierung runden die Darstellung ab.

### 3 Kindheitsrealitäten in Ravensburg

#### 3.1 Die Infantia

##### 3.1.1 Säuglings- und Kindersterblichkeit

*Sodann habe noch das Kind vom 23. April bis zu seinem am 11. Mai erfolgte Tod in öffentliche Fürsorge genommen werden müssen, was 6 M 30 Verpflegungs- u 6 M 90 Beerdigungskosten verursacht habe*<sup>83</sup>.

(Ortsarmenverband Ravensburg gegen den Landarmenverband Ulm, Urteil, 26.9.1894)

Das Eingangszitat bezieht sich auf den Säugling Karl Anton, Sohn der ledigen Walburga Schuhmacher, die in den Quellen als *Dirne* bezeichnet wird. *Die-selbe hat mit der Drohung daß sie das Kind sonst wegwerfe morgens [sic!] das Kind hieher übergeben, wurde aber bereits am gleichen Tage als „Dirne“ ihren Unterhalt verdienend gesehen!!* – so die Quelle weiter. Es handelt sich hier bei angesichts der schwierigen Situation der Mutter (ungeklärte Vateridentität, keine Armenunterstützung, Krankheit) um einen besonders drastischen und mit Sicherheit nicht alltäglichen Fall. Dennoch steht das Ereignis – wie auch der nüchterne Umgang der Behörden mit dem Tod des Kindes – beispielhaft für die hohe Kinder- und vor allem Säuglingssterblichkeit, die auch für die Kaiserzeit noch durchaus charakteristisch war.

Von 1299 im Jahr 1879 in Ravensburg lebend geborenen Kindern verstarben im Laufe des ersten Jahres 412 – also 31,72 %<sup>84</sup>. Im Jahr 1890 waren es

<sup>83</sup> StA Ludwigsburg E 179 II Bü 8011.

<sup>84</sup> Medizinal-Bericht von Württemberg für die Jahre 1879/1881 (WJSL 1884 I S. 372-389).

27,07 %<sup>85</sup>, 1894 27,06 %<sup>86</sup>, 1899 22,37 %<sup>87</sup>, 1902 21,76 %<sup>88</sup> und 1910 15,92 %<sup>89</sup>. Die Prozentsätze entsprachen in etwa der Situation in Württemberg (1879: 30,32 %, 1902 20,76 %). Die Sterberaten der älteren Kinder waren bedeutend niedriger, aber immer noch im Vergleich zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert um ein Vielfaches erhöht: Im Beispieljahr 1879 sind beispielsweise neben den erwähnten 412 gestorbenen Säuglingen, 90 Todesfälle von Kindern zwischen 2 und 5 Jahren und immerhin noch 39 im Alter von 6-15 verzeichnet – damit machten 1879 die gestorbenen Kinder 53,2 % aller Ravensburger Todesfälle aus!

Bei unehelichen Kindern schnellen die Werte nach oben: 1879 verstarben 46,15 % der 174 lebend geborenen unehelichen Kinder noch im ersten Jahr – knapp die Hälfte davon schon im ersten Lebensmonat<sup>90</sup>. Unehelichkeit an sich war zwar nicht zwingend gleichbedeutend mit Armut und schlechter Versorgung, allerdings ist der Armenanteil unter den Unehelichen tatsächlich sehr hoch, wie der große Anteil unehelicher Kinder in den Armenfürsorgeakten belegt. Auch eheliche Kinder aus armen Verhältnissen waren angesichts schlechterer Fürsorgemöglichkeiten, Ernährungssituation und medizinischer Versorgung stärker betroffen. Schließlich wird die hohe Sterblichkeit im Allgemeinen auf Faktoren wie mangelhafte Hygiene, Unter- und Fehlernährung und fehlende (fach)medizinische Versorgung zurückgeführt<sup>91</sup>. Die Kinderheilkunde steckte zur Zeit des Kaiserreichs selbst noch in den Kinderschuhen. In ganz Württemberg gab es beispielsweise 1890 nur einen einzigen Arzt, der sich – neben der Gynäkologie – auf Kinderkrankheiten spezialisiert hatte und zwar in Ulm. Ravensburg verfügte zu diesem Zeitpunkt noch über keinen einzigen Facharzt<sup>92</sup>.

Eine wichtige Bedeutung für den Rückgang der im Säuglingsalter besonders gefährlichen Durchfallerkrankungen räumt Cunningham der Einführung des Wasserklosetts um die Jahrhundertwende ein<sup>93</sup>. Die ersten Wasserklosetts in Ravensburg gab es seit dem Ausbau der Wasserversorgung in den 1890er Jahren<sup>94</sup>. Dass die Umgestaltung jedoch seine Zeit benötigte, belegt die Tatsache, dass noch 1905 ein Ortstatut für die Latrinenreinigung erlassen wurde<sup>95</sup>. Dennoch mag es sich hierbei durchaus um einen der Gründe für den besonders ab der Jahrhundertwende signifikanten Niedergang der Sterblichkeitsraten handeln<sup>96</sup>.

<sup>85</sup> WJSL 1890/91 I S. 17.

<sup>86</sup> WJSL 1895 III S. 28.

<sup>87</sup> WJSL 1900 III S. 42f.

<sup>88</sup> WJSL 1904 II S. 42f.

<sup>89</sup> WJSL 1913 498f.

<sup>90</sup> Medizinal-Bericht von Württemberg für die Jahre 1879/1881 (WJSL 1884 I S. 372-389).

<sup>91</sup> *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 233-237: „Es ist wahrscheinlich, dass der Rückgang von Todesfällen aufgrund von Diarrhöe mehr mit den verbesserten sanitären Verhältnissen zu tun hat als mit den Aktivitäten von Lehrern, Ärzten, Krankenschwestern und Sozialarbeitern.“ (S. 235). Insbesondere den Fortschritten in der Medizin (Stichworte „Hygienisierung“, „Bekämpfung von Infektionskrankheiten“, „Kinderärzte“) und „durch wissenschaftliche Erkenntnisse verbesserte Ernährung“ und ihrem Zusammenhang mit dem Rückgang der Kindersterblichkeit widmet sich auch *Schulz* (wie Anm. 35) v. a. S. 32f.

<sup>92</sup> Medizinal-Bericht von Württemberg für die Jahre 1889/90 (WJSL 1892 I S. 303f.).

<sup>93</sup> *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 235.

<sup>94</sup> *Eitel* (wie Anm. 47) S. 180.

<sup>95</sup> StadtA Ravensburg R 191.

<sup>96</sup> So waren z. B. von 1901 bis 1905 *Magen-, Darmkatarrh und Brechdurchfall* mit 53,2 % die mit Abstand häufigste Todesursache bei im ersten Lebensjahr verstorbenen Säuglingen (WJSL 1906 II S. 230).

Säuglingssterblichkeit war ein vieldiskutiertes und als Problem erkanntes Thema der Kaiserzeit<sup>97</sup>. Als Ursache der hohen Sterblichkeit wurden zeitgenössisch insbesondere überkommene Vorstellungen in der Säuglingsfürsorge betrachtet, wie das Wickeln und die Tatsache, dass viele Kinder nicht gestillt wurden. Mit großangelegten Kampagnen wie beispielsweise der Herausgabe von Broschüren zur Säuglingsfürsorge und deren Verbreitung durch die Oberämter sollte hier gezielt gegengesteuert werden. Beispielsweise erhielt das Oberamt Ravensburg 1909 300 Exemplare des *Merkblatt[s] für Wöchnerinnen*<sup>98</sup>.

Trotz der deutlichen Verbesserungen im Bereich der Kindersterblichkeit vor allem in der zweiten Hälfte des beobachteten Zeitraums, blieb die Sterblichkeit hoch. Handelt es sich dabei um ein Indiz dafür, dass gerade in der Versorgung der Kleinkinder althergebrachte Ansichten beibehalten wurden? In Anbetracht der Punkte, die in der heutigen Literatur als entscheidend für die hohe Sterblichkeit betrachtet werden, lässt sich dieser Schluss nur bedingt ziehen: Vielmehr scheint die anhaltende Armut der Grund dafür gewesen zu sein, dass die Ansätze zu einer Verringerung der Sterblichkeit nur begrenzte Wirkung zeigten.

### 3.1.2 Die Rolle der Mütter

*wahr ist daß das Kind öfters Stunden lang, solange die Rödel ihren Geschäften (Waschen u. Putzen) nachgeht, oft mehrere Stunden lang wie auch heute Nachmittag allein im Bette bleiben muß*<sup>99</sup>  
(Ravensburger Polizeiinspektion, 12.10.1882)

Gerade die jüngsten Kinder waren besonders abhängig von der Familie. Ihr primäres Lebensumfeld war das Elternhaus und ihre wichtigste Bezugs- und Versorgungsperson die Mutter, was besonders in den Fällen brisant wurde, in denen diese selbst arbeiten musste. Ein Ravensburger Fall ist diesbezüglich überliefert<sup>100</sup>: Das Stadtpfarramt hatte sich im Oktober 1882 an die Polizeiinspektion gewandt, *da Verdacht bestehe, sie [Frau Rödel] wolle sich namentlich ihres jüngsten 7 monatlichen Kindes entledigen da sie es öfters tagelang fast ohne Nahrung lasse*. Noch am gleichen Tag nahm sich die Polizeiinspektion des Falles an und schilderte die Situation vor Ort folgendermaßen:

*Nach Öffnung der Stube wurde das fragliche Kind in dem Bette der Rödel liegend angetroffen, das Bett ist zwar schlecht, jedoch geeignet das Kind vor Kälte zu schützen. Das Kind sah hell gegen seine Umgebung, ist am Körper sonst ganz reinlich gehalten [...] man kann sagen ganz ordentlich genährt, wahr ist daß das Kind öfters Stunden lang, solange die Rödel ihren Geschäften (Waschen u. Putzen) nachgeht [...] allein im Bette bleiben muß [...] von einer langsamen Abtötung des Kinds durch Kostentziehung ist nach dem vorgenommenen Augenschein keine Spur vorhanden [...] die Rödel und ihr Zuhälter der Dreher Karl Pfeifer [...] sehr arm ist u. müssen sie um etwas zu verdienen häufig von Hause abwesend sein, wodurch auch der Verdacht entstanden sein dürfte, die Rödel lasse ihr*

<sup>97</sup> Vgl. HStA Stuttgart E 151-09 Bü 164 und 165.

<sup>98</sup> HStA Stuttgart E 151-09 Bü 164.

<sup>99</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 253.

<sup>100</sup> *Ebda.*

*Kind verkümmern [...] solche traurige Zustände sind leider der Polizei nur zu viel bekannt u. wird die Armut immer noch zusehends größer*<sup>101</sup>.

Der Fall zeigt zweierlei: Die Reaktion der Behörden erfolgte prompt – der Verdacht wurde durchaus ernst genommen und eine Kontrolle durchgeführt, wodurch das Ideal der Unverletzlichkeit des Privaten durch das Kontrollinteresse des Staates (in diesem Fall initiiert durch die Kirche) ersetzt wurde. Das Eingreifen reichte zwar nicht soweit, dass das Kind seiner Mutter weggenommen und anderweitig untergebracht wurde. Die Absicht, genau das gegebenenfalls zu tun, dürfte jedoch der Anlass der Untersuchung gewesen sein. Zweitens fällt die abschließende Bemerkung, dass Zustände wie hier – also Vernachlässigung des Kindes wegen notwendiger Arbeitsaufnahme – *nur zu viel bekannt seien*, ins Auge. Der Fall ist demnach Ausdruck allgemeiner armutsbedingter Zustände.

Selbst wenn die Kinder in einer „normalen“ Kernfamilie mit zwei Eltern teilen aufwuchsen, war die Aufsicht nicht immer gewährleistet. Wie Gestrinch zumindest für das 19. Jahrhundert herausgearbeitet hat, reichte der Verdienst eines Fabrikarbeiters in keinem Fall für den Lebensunterhalt der gesamten Familie aus<sup>102</sup>. Die Familien waren daher auf den Miterwerb der Mutter angewiesen<sup>103</sup>. Arbeitete sie nicht als Heimarbeiterin, musste sie gleichfalls in der Fabrik einem Verdienst nachgehen. Dass das häufig vorkam, belegen die wiederkehrenden Äußerungen in den Visitationsprotokollen, die in etwa stets folgenden Tenor besitzen: *daß viele Schüler [...] die ganze freie Zeit sich selbst überlassen bleiben, da sie ihre Eltern, die fast ausschließlich der armen Klasse angehören, von Morgen bis Abend nicht zu sehen bekommen, weil sie in Fabriken beschäftigt sind*<sup>104</sup>. Beachtet man nun die Arbeitszeiten in den Fabriken (der Arbeitsbeginn lag – je nach Jahreszeit – zwischen 5 und 7 Uhr morgens, das Arbeitsende zumeist um 7 teilweise bereits um 6 Uhr abends bei meist einstündiger Pause<sup>105</sup>), wird die Dauer ersichtlich, während der die Kinder sich selbst überlassen blieben.

Das Geschilderte trifft selbstverständlich nur auf die Kinder der ärmeren Familien vor allem in der Stadt, aber auch auf dem Land zu<sup>106</sup>, wobei dort zumindest die räumliche Nähe zum Kind gegeben war und außerdem mit der Dorfgemeinschaft eine weitere Komponente der Beaufsichtigung ins Spiel kam<sup>107</sup>. In bürgerlichen Haushalten oblagen die Kinder der Aufsicht der Mutter – oder der des Kindermädchens. Letztere finden sich durchaus auch auf dem Land, so begegnet als Aufgabe weiblicher Schwabenkinder häufig das Kinderhüten. Dass

<sup>101</sup> *Ebda.*

<sup>102</sup> Andreas Gestrinch: Die Industrialisierung der Stadt Ravensburg im 19. Jahrhundert (1810-1895). Freie wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Prüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien. Tübingen 1978 (Stadtarchiv Ravensburg R 138). S. 115.

<sup>103</sup> Es handelte sich hierbei um ein zeitgenössisches Problem. Vgl. *Flecken* (wie Anm. 16) S. 46.

<sup>104</sup> Lehrer Millhäusler anlässlich der katholischen Pfarrvisitation in Ravensburg 1886 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408).

<sup>105</sup> Fabrikordnungen aus den 1870ern (StadtA Ravensburg AI BÜ 2742).

<sup>106</sup> Als sich die Aufsichtssituation auf dem Land während des Krieges zuspitzte, wurde die Einrichtung von Kinderhorten von der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg mit Nachdruck gefordert: *Um so nötiger sind auf dem Lande Horte [...], namentlich in der Zeit der Feldgeschäfte*. (1. Juni 1917, HStA Stuttgart E 151-09 BÜ 166).

<sup>107</sup> Vgl. etwa Susanne Mutschler: Ländliche Kindheit in Lebenserinnerungen. Familien- und Kinderleben in einem württembergischen Arbeiterbauerdorf an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Tübingen 1985. S. 84.

diese Kindermädchen häufig selbst noch Kinder oder zumindest Jugendliche waren<sup>108</sup>, ist charakteristisch für die Zeit. Einer Charlottenburger Erhebung aus dem Jahr 1896 zufolge, waren in diesem Berliner Stadtteil 90 Kindermädchen unter 14 Jahren beschäftigt – eines war gar erst 8 Jahre alt<sup>109</sup>. Auch ältere Geschwister wurden häufig mit der Sorge um die Jüngeren betraut: so z. B. die vorzeitig Schulentlassene Luise Schad, deren Antrag auf Frühkonfirmation und Schulentlassung mit der Mutterlosigkeit der Familie und den sechs jüngeren Geschwistern begründet wurde<sup>110</sup>. Ob hier tatsächlich eine andere Einstellung gegenüber der Schutzbedürftigkeit der jüngeren und der Sorgfaltseignung der älteren Kinder vorlag oder einfach – insbesondere aus finanziellen Gründen – keine anderen Möglichkeiten der Beaufsichtigung bestanden, kann nicht nachvollzogen werden.

### 3.1.3 Die Kleinkinderschule – Ideal und Realität

*Die Schule hat den Zweck, den noch nicht schulpflichtigen Kindern [...] einen Aufenthalt zu gewähren, in welchem sie [...] vor äußeren schlimmen Einflüssen geschützt [...] planmäßig beschäftigt und erzogen werden sollen*<sup>111</sup>.  
(Statuten der Kleinkinder-Schule in Ravensburg 1877)

Angesichts der geschilderten Aufsichtssituation ist die auf einer privaten Initiative beruhende Einrichtung einer Kleinkinderschule für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren bereits im Jahr 1848 bzw. 1851<sup>112</sup> nicht überraschend. Dennoch fällt das – im Vergleich zu vorangegangenen Epochen – neue Verständnis auf: Die fehlende Beaufsichtigung wurde offenbar als abzustellender Missstand betrachtet.

Die Kleinkinderschule verfolgte gemäß ihrer Statuten aus dem Jahr 1877 das Ziel, Lernen und Spielen in ausgewogener Gewichtung miteinander zu verbinden. Körperliche Züchtigung war verboten<sup>113</sup>. Das Ideal stimmte also durchaus mit romantischen Vorstellungen von der Schutzbedürftigkeit der Kinder und mit aufklärerischem Gedankengut des frühen, erfahrungsbetonten (also spielnahen) Lernens überein. Die Realität sah aber anders aus. So fallen etwa die beengten räumlichen Verhältnisse ins Auge und die Vielzahl der Kinder, die unter die Aufsicht nur einer Schwester fielen: Der Oberschwäbische Anzeiger berichtet davon, dass 146 Kindern auf einen der beiden – für 100 Kinder ausgelegten und von einer Schwester betreuten – Säle kamen, und betitelt den Zustand zutreffend als *Ueberfüllung*<sup>114</sup>.

Dass angesichts solcher Zustände die Beaufsichtigung der Kinder keine leichte Aufgabe war, ist offensichtlich. Folgender Bericht, der auf der Aussage

<sup>108</sup> Noch 1920 wurde beispielsweise die 10-jährige Marie Schröder aus Dornbirn als Kindermädchen in Obereschach eingestellt (StadtA Ravensburg Ortsarchiv Eschach Dienstbotenverzeichnis B 205).

<sup>109</sup> Boentert (wie Anm. 20) S. 301.

<sup>110</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 247.

<sup>111</sup> Statuten der Kleinkinder-Schule in Ravensburg 1877 (StadtA Ravensburg R 154).

<sup>112</sup> Nach Eitel ((wie Anm. 47) S. 93) war die Gründung der Kleinkinderschule 1848 zunächst ein Alleingang der Witwe Katharina Krauß. 1851 wurde sie von einem Förderverein übernommen.

<sup>113</sup> Statuten (wie Anm. 111) §§ 28 und 29.

<sup>114</sup> Oberschwäbischer Anzeiger vom 21.2.1902.

einer Mutter basiert, scheint jedoch auf einen besonders schweren Fall körperlicher Züchtigung hinzuweisen:

*Es ist mir sehr sehr unangenehm, Ihnen eine bei mir heute eingelaufene (mündlich) Beschwerde [...] gegen die Kleinkinderschulschwester Kathrine mittheilen zu müssen: Frau Stahl, Zeitungsausdrägerin – deren Mann ist zur Zeit krank – sagte, ihr [...] Kind sei von der Schwester übermäßig gezüchtigt (Tatzen) worden, so daß die Haut sich geschält habe !!! Auch andere Frauen, bemerkte Frau Stahl, haben sich wiederholt in ähnlicher Weise ihr [...] gegenüber geäußert [...] die Kinder nur mit Angst u. Widerwollen in die Schule gehen<sup>115</sup>. Beachtenswert ist hier das offenkundige Entsetzen des unterzeichnenden Stiftungsfondsverwalters Reichle – ersichtlich etwa an den drei Ausrufungszeichen und dem abschließenden Appell an den Dekan: Wenn die Sache wirklich so liegt müßte Wandel geschaffen werden [Unterstreichungen im Original]<sup>116</sup>.*

### 3.1.4 Spiel und Freizeit

„Die Spiele der jüngeren Kinder konzentrierten sich auf die nächste Wohnumgebung. Mit geringen Spielmitteln, dafür aber mit reichlicher Phantasie gestalteten sie ihre Spiele“<sup>117</sup>.  
(Margarete Flecken)

In der Literatur wird immer wieder betont, dass die frühe Kinderzeit in etwa bis zum 7. Lebensjahr eine Schonzeit darstellte, in der die Kinder noch weitgehend von der Arbeit freigestellt waren<sup>118</sup>. Leider gibt es kaum Überlieferungen zu Spiel und „Freizeit“ der Jüngsten. Mutschler weist für Ohmenhausen darauf hin, dass die Kleinen häufig unter der Aufsicht älterer Geschwister standen und daher schon früh Anteil an deren Spielformen nahmen<sup>119</sup>.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass die Kinder gerade der ärmeren Schichten auch in dieser frühen Zeit schon sehr häufig sich selbst überlassen blieben – also, wenn man so will, über eine umfangreiche „Freizeit“ verfügten, in der sie ihre eigenen und nicht von außen bzw. höchstens von älteren Kindern vorgegebenen Spielformen entwickeln konnten. Die frühe Kindheit in den bessergestellten Kreisen Ravensburgs fand dagegen überwiegend hinter verschlossenen Türen – in der Obhut der Familie bzw. der Diensthofen – statt<sup>120</sup>.

<sup>115</sup> Mitteilung der Armenfonds-Verwaltung Ravensburg 12.12.1903 an Herrn Dekan Knapp unterzeichnet von Stiftungsverwalter Reichle (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 270).

<sup>116</sup> *Ebda.*

<sup>117</sup> *Flecken* (wie Anm. 16) S. 160.

<sup>118</sup> *Ebda.*, S. 114.- Loftur *Gotturmsen*: Parent-Child Relations. In: David I. Kertzer/Marzio Barbagli (Hg.): *The history of the European family. Bd. 2: Family life in the long nineteenth century 1789-1913.* New Haven 2002. S. 251-281, hier S. 258.

<sup>119</sup> *Mutschler* (wie Anm. 107) S. 90.- Vgl. auch *Flecken* (wie Anm. 16) S. 159 oder Jürgen *Schlumbohn*: „Was Hänschen (nicht) lernt...“: Thesen und Fragen zur außerschulischen Sozialisation von Kindern im 19. Jahrhundert. In: Lothar *Gall/Andreas Schulz*: *Wissenskommunikation im 19. Jahrhundert* (Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft 6). Stuttgart 2003. S. 41-61.

<sup>120</sup> Vgl. zur Häuslichkeit der Erziehung im Bürgertum *Gotturmsen* ((wie Anm. 118) S. 263-269) und *Schlumbohn* ((wie Anm. 119) S. 54-61).

### 3.1.5 Kostkinder

*teile ich Ihnen mit, daß die Eheleute Metzger bereit sind, das Kind um 80 Mark aufzunehmen unter der Bedingung, daß die Mutter Kleider u. Schuhe für das Kind selbst beschafft*<sup>121</sup>

(Schreiben des Ev. Pfarramts Wilhelmsdorf an den Dekan, 15.5.1901)

Bereits unter den Jüngsten gab es eine hohe Anzahl fremdplatzierter Kinder, wie die Aufzeichnungen in den Dienstbotenbüchern belegen<sup>122</sup>: Allein in dem Zeitraum von 18.2.1881 bis 29.5.1883 sind in der Stadt Ravensburg 9 Kostkinder verzeichnet<sup>123</sup>, davon 7 unter 3 Jahren. Dabei handelt es sich aber nicht um die tatsächliche Anzahl der Kostkinder, sondern nur um die in diesem Zeitraum umplatzierten! Wie bereits geschildert, stand diese Institution in Württemberg zwar unter zunehmender gesetzlicher Regelung doch die Umsetzung und Kontrolle ist hier, da direkt das private Familienleben betroffen ist, mehr als ungewiss. Über die genaue Situation der jüngsten „Kostkinder“ in Ravensburg lassen sich kaum Aussagen treffen. Zu vermuten ist, dass es gleichermaßen positive wie negative Erfahrungen gegeben hat. Häufig begegnen in den Dienstbotenverzeichnissen Witwen, die sich mit der Aufnahme eines oder mehrerer Kostkinder einen Zusatzverdienst sicherten<sup>124</sup>. Bei manchen mag hier der Verdienst im Vordergrund gestanden haben, bei anderen wurden die Kinder mit Sicherheit liebevoll versorgt. Auffallend ist, dass viele Kinder nur kurze Zeit bei den Pflegeeltern verblieben.

Das Pflegekinderwesen der Zeit wurde wegen Verfehlungen in ganz Deutschland immer wieder angeprangert, allerdings nicht in einem Umfang, der es rechtfertigen würde, von einem öffentlichen Problembewusstsein zu sprechen. Für Stuttgart liegt etwa die Aussage der Schwester und Polizei-Assistentin Henny Arendt aus dem Jahr 1906 vor, die die besonders schlechte Situation in der württembergischen Hauptstadt betont: *D. Aufsicht über [die Organisation des Ziehkinderwesens] hat in Stuttgart das Stadtpolizeiamt, doch beschränkt sich dieselbe darauf, dass die Kinder beim Einwohnermeldeamt gemeldet werden. Jede noch so übelbeurteilte Person kann Kostkinder aufnehmen. 3x fand ich Kostkinder bei Leuten, denen die eigenen Kinder auf dem Wege der Zwangserziehung abgenommen werden mussten*<sup>125</sup>.

<sup>121</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 253.

<sup>122</sup> Die aus dem Zeitraum erhaltenen Dienstbotenverzeichnisse des ehemaligen Oberamts Ravensburg von insgesamt 16 Gemeinden (Baierfurt (B 124, B 125), Berg (B 139, B 141), Blitzenreute (B 130, B 132, B 133), Bodnegg (B 128, B 129), Esenhausen (B 116, B 117, B 118, B 119, A 205), Fronhofen (B 81, B 82, B 83, B 84), Grünkraut (B 144), Pfrungen (B 62), Schlier (B 174, B 175), Schmalegg (B 107, B 108, B 109, B 110, B 111), Vogt (B 324, B 325, B 326), Waldburg (B 114, B 115, A 323), Wilhelmsdorf (B 29, B 30, B 31), Zußdorf (B 96, B 97, B 98, B 99, B 100)) wurden von mir im Rahmen des Interreg-IV-Projekts „Schwabenkinder“ in den jeweiligen Ortsarchiven für den Zeitraum des Kaiserreichs erhoben.

<sup>123</sup> Dienstbotenverzeichnis Stadt Ravensburg. 1881-1883 (StadtA Ravensburg, ohne Signatur).

<sup>124</sup> Dienstbotenverzeichnisse (wie Anm. 122). Beispiele finden sich auch in der Oberamtsärztlichen Visitation von Baindt vom 16.9.1897 (*Kost- und Haltekinder [...] vorgestellt und gesund befunden wurden Frion Jakob, geb. den 24. Juli 1892, in Kost bei Wittwe Stephan; Schmid Eduard, geb. den 2. April 1892, bei Wittwe Vogel*) (Kreisarchiv Ravensburg B.I.RV.1 Bü 437).

<sup>125</sup> HStA Stuttgart E 151-09 Bü 124.

Eine Alternative zur Platzierung von Kleinkindern in Pflegefamilien bestand in der Unterbringung in einem Heim, wie dem „Kleinkinderasyl“ St. Josef in Baidt, das 1903 gegründet wurde<sup>126</sup>.

## 3.2 Die „Pueritia“

### 3.2.1 Von Bauernkindern, Alteingessenen und Fabrikarbeiterkindern – die Rolle der familiären Situation

*die häusliche Erziehung der Kinder ist bei den höheren Ständen u dem bürgerlichen Mittelstand im allgemeinen befriedigend, bei der Fabrikarbeiterbevölkerung läßt sie manches zu wünschen übrig*<sup>127</sup>  
(Katholische Pfarrvisitation in Ravensburg, 15./16.11.1886)

Die Unterscheidung zwischen den Kindern der Fabrikarbeiter und der „alteingessenen“ bürgerlichen Ravensburger Familien begegnet häufig, vor allem in den Visitationsberichten. Aufgeführt werden zumeist deutliche Unterschiede in der Erziehung, wobei als Gründe für die beschriebenen Defizite der Fabrikarbeiterkinder meist die Berufstätigkeit beider Eltern, die schlechte häusliche Situation in Bezug auf Wohnraumgröße (*ein Mißstand bildet auch in manchen Fällen allzu beschränkte Wohnung, die der sittlichen Ausbildung nicht förderlich sein kann*<sup>128</sup>) und Beleuchtung, die Mobilität der Arbeiterfamilien (*bei vielfach fluktuierender Bevölkerung*<sup>129</sup>), aber auch mangelhafte Erziehungseignung oder -wille (*bei anderen fehlt hiefür teils guter Wille u Verständnis*<sup>130</sup>), unerwünschte politische Einstellungen (*wohl meist aus socialdemocratischen Familien stammen*<sup>131</sup>), sowie der Vorwurf der Vernachlässigung und des Anhaltens zu Müßiggang, Betteln, Lügen sowie zur Aufnahme von „unsittlichen“ Arbeiten angeführt werden.

Manche der erwähnten Aspekte beruhen sicherlich auf Tatsachen, wie die räumliche Mobilität der Arbeiterfamilien<sup>132</sup>. Auf die mangelhaften Aufsichtsmöglichkeiten wurde bereits im vorangegangenen Kapitel eingegangen, wobei davon auszugehen ist, dass die älteren Kinder noch stärker von ihr betroffen waren. Einen gewissen Anteil haben aber wohl auch Ressentiments gegenüber den ärmeren Bevölkerungsschichten oder – zeittypisch – gegenüber unerwünschten Begleiterscheinungen von Industrialisierung und Technisierung. Das zeigt sich etwa bei generellen Aussagen über den *üble[n] Einfluß des Fabrikgeistes auf Schule und Kinder*<sup>133</sup>. Besonders deutlich werden derartige Einstellungen, die an modernisierungs- und urbanisierungskritische Diskurse der Literatur der Jahrhundertwende erinnern, z. B. im folgendem Zitat aus dem katholischen

<sup>126</sup> Es begegnet etwa in einem Schreiben des Württembergischen Innenministeriums vom 30. April 1904 (StA Ludwigsburg E 191 Bü 3515).

<sup>127</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408.

<sup>128</sup> Katechetischer Bericht 1887/88 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 414).

<sup>129</sup> Volksschullehrer der Gemeinde St. Christina 1896 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408).

<sup>130</sup> Katechetischer Bericht 1887/88 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 414).

<sup>131</sup> Katechetischer Bericht 1895/96 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415).

<sup>132</sup> Josef *Ehmer*: Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800-2000. (Enzyklopädie deutscher Geschichte 71). München 2004. S. 21.

<sup>133</sup> Rezz über Schulinspektorsbericht 1899 Weingarten vom 22.9.1899 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 413).

Dekanatsbericht 1876/77: *Die bösen Einflüsse der Städte, die Vermehrung der Wirtshäuser auch der Einöden, das Hausierwesen, die schlechten Dienstboten, die Eisenbahn, Holz- und Güterhandel erzeugen allerlei Vergehen gegen Sitte und Recht. Aber auch in abgelegenen Orten [...] ist der schlimme Zeitgeist wahrnehmbar*<sup>134</sup>.

All diese Faktoren hatten also – so zumindest die Pfarrberichte – erhebliche Auswirkungen auf die Erziehung der armen Kinder, was im Umkehrschluss nahelegt, dass die Erziehung der reicheren Kinder durchaus den damaligen Idealvorstellungen angemessen war: *Die häusliche Zucht und Erziehung der Kinder scheint im allgemeinen eine Gute zu sein; namentlich bei der dauernd ansässigen Bevölkerung*<sup>135</sup>. Dabei verbleibt wiederum die Frage, welche Standards das denn nun tatsächlich waren. Geht man von den Pfarrberichten aus, ist es nicht erstaunlich, wenn einem ein stark religiös-traditionell geprägtes Idealbild begegnet, das das Hauptaugenmerk auf die „Sittlichkeit“ der Erziehung legte. Wichtig waren demnach die religiösen Kenntnisse und das Leben nach sittlich-religiösen Werten<sup>136</sup>, was in erster Linie Gehorsam gegenüber den Autoritäten (kein Trotz) und keine Vergehen wie *Lügen, Stehlen, Rohheit, Hang zu Ausschweifungen bzw. die als Vergehen gegen die Sittlichkeit*<sup>137</sup> verklausulierten Verhaltensweisen – worunter Verfehlungen jeglicher Art aber insbesondere auch sexueller Natur zu verstehen sind – bedeutete.

Insgesamt überwiegen aber positive Einschätzungen, wobei Verfehlungen als Ausnahmen bezeichnet werden. Allerdings kann den einzelnen Lehrern auch nicht daran gelegen gewesen sein, in den Berichten an die kirchliche Aufsichtsstelle ein allzu schlechtes Bild ihrer Zöglinge zu übermitteln, da das auf sie selbst zurückfallen konnte. Werden Missstände dennoch erwähnt, werden sie demgemäß auf das Elternhaus zurückgeführt (*Die häusliche Zucht der Kinder ist leider zum größern Theil lax, weichlich u. mit Zunahme der Bevölkerung nicht besser geworden*<sup>138</sup>) oder sie werden als „gewöhnliche Kinderfehler“ eingestuft, wie beispielsweise in dem Bericht der Unterlehrerin Her, die nach der allgemeinen Aussage, dass keine auffallenden Fehler vorlägen, ergänzt: *abgesehen von den schlimmen Neigungen u Unarten, die bei allen Kindern mehr oder weniger zum Vorschein treten*<sup>139</sup>. Diese Bemerkungen sind deswegen so interessant, weil sich hier ein negatives Kindheitsbild manifestiert, das sich keineswegs mit der romantischen Vorstellung der Vollkommenheit dieser Lebensphase bis hin zum Errettbarkeitsgedanken der Erwachsenen deckt, sondern im Gegenteil an die puritanische Vorstellung von Kindheit als Stand der Sünde erinnert.

Unterschiede in der Beurteilung der Erziehung von Land- und Stadtkindern begegnen in den Quellen kaum und falls doch stehen sie im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Eltern in Fabriken oder den oben bereits angeführten

<sup>134</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407.

<sup>135</sup> Pfarrvisitationsprotokoll St. Christina vom 17.11.1886 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408).

<sup>136</sup> So beinhaltete der Fragebogen an die Volksschullehrer anlässlich der Visitationen folgende Frage: *Wie ist das religiös-sittliche Leben der Schuljugend beschaffen?* (z. B. Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408).

<sup>137</sup> Diese Bezeichnungen verschiedener „Untugenden“ finden sich in den Visitationsprotokollen und Katechetischen Hauptberichten (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407-409, 413-415 und 417f.).

<sup>138</sup> Pfarrvisitationsprotokoll der Stadtpfarrei Ravensburg, 27.10.1877 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408).

<sup>139</sup> *Ebda.*

urbanisierungsfeindlichen Tendenzen. Aus dieser Perspektive wird die Kindererziehung auf dem Land als einfacher, ursprünglicher und unverderbter empfunden, wie die folgende Einschätzung der Situation in Obereschach belegen mag: *Kindererziehung, wie überall auf dem Lande, im Allgemeinen einfach u frisch*<sup>140</sup>. Hier kommt zudem ein Idealverständnis von Kindererziehung zum Ausdruck, dessen Wurzeln womöglich in der Naturverbundenheit aufklärerischer, sowie der Ursprungsmetaphorik romantischer Vorstellungen begründet lagen, das aber der tatsächlichen Normalität nicht entsprach, wie beispielsweise die Verbreitung auch ausbeuterischer Kinderarbeit gerade auf dem Land<sup>141</sup> beweist.

Die wichtigste objektive unabhängige Variable in Bezug auf das Erleben verschiedener Kindheitsrealitäten dürfte, wengleich viele diesbezüglichen zeitgenössischen Äußerungen dem Bereich der Polemik zuzuordnen sind, die soziale Herkunft gewesen sein, wobei nicht nur die materiellen Verhältnisse, sondern auch der Grad der Mobilität der Familien eine Rolle spielte.

### 3.2.2 Volksschulpflicht und Volksschulunterricht

*Allein wo der Lehrer nicht hinreichend begründete Dispensen von demselben abweist, hebt der Pfarrer diese Entschlüsse auf u ertheilt selbst den offensten Schulverächtern Dispensen vom Schulbesuch in unbeschränkter Weise*<sup>142</sup>.  
(Lehrer Maier, Pfarrvisitationsprotokoll von Schlier 1876)

Das angeführte Zitat aus dem Jahr 1876 legt den Schluss nahe, dass die Durchführung der Schulpflicht nicht so durchgängig und vollständig war, wie die Gesetzeslage es vorsah. Allerdings handelt es sich um einen speziellen Fall und keineswegs um eine repräsentative Schilderung. In Schlier stand es zum Zeitpunkt der Berichterstattung mit der Schule nicht zum Besten. Zwischen Ortsschullehrer und betagtem Pfarrer bestanden starke Differenzen und auch die Gemeinde war mit der mangelhaften Pflichterfüllung des Geistlichen nicht einverstanden<sup>143</sup>. Es hat den Anschein, dass der Ortspfarrer einer Generation der Vergangenheit angehörte – die Notwendigkeit des Schulbesuchs stand bei ihm eindeutig an nachgeordneter Stelle: Das Bild des Streites zwischen einem jungen, motivierten Lehrer, dessen Verhalten ihm eine *Verleumdung* vonseiten des Pfarrers als *Freimaurer* einbrachte, und den Beharrungskräften eines offenkundig alten, kranken und traditionellen Pfarrers, das sich bei der Lektüre der Akten einstellt, wirkt stereotyp und überzeichnet. Doch gerade diese Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen ist typisch für die untersuchte Zeit und Region.

Doch wie war es nun wirklich um die Volksschulpflicht und ihre Umsetzung bestellt? Im Allgemeinen wurde die Schulpflicht eingehalten. Außer dem erwähnten Beispiel in Schlier finden sich keine Zeugnisse wiederholter unerlaubter Schulversäumnisse größeren Ausmaßes in den katholischen Visitationsberichten. Auf evangelischer Seite ist beachtenswert, dass der Punkt Schulversäumnisse fast durchgängig in den Visitationsprotokollen gar nicht bearbeitet wurde, obwohl

<sup>140</sup> Pfarrvisitationsprotokoll Obereschach vom 27.7.1876 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407).

<sup>141</sup> Vgl. Kapitel 3.2.5.

<sup>142</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407.

<sup>143</sup> *Ebda.*

er in dem Muster des Dekanats vorgegeben war<sup>144</sup>. War er also zumindest für die evangelische Bevölkerung obsolet, betrachteten die Pfarrer ihn als unwichtig oder konnten sie keine Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht gewährleisten? Allerdings ist aus mehreren vorliegenden Schulfonds-Etats der 1890er Jahre ersichtlich, dass katholische wie evangelische Schüler Strafen wegen Schulversäumnissen zu zahlen hatten<sup>145</sup> – demnach kamen einerseits Versäumnisse vor und diese wurden andererseits auch tatsächlich bestraft. Ungewiss bleibt, ob tatsächlich alle Fälle bestraft wurden, oder ob eine Bestrafung nur dann vorgenommen wurde, wenn die Versäumnisse größeren Umfang annahmen.

Den – unerlaubten – Schulversäumnissen gesellen sich die – erlaubten – Dispensen bei. Es bestand durchaus die Möglichkeit, Kinder freizustellen, allerdings so die gesetzliche Regelung nur für Arbeiten in der Landwirtschaft. In den Quellen findet sich jedoch auch der Fall der Dorothea Koch aus dem Jahr 1908<sup>146</sup>. Das Mädchen stand zum Zeitpunkt des Schriftwechsels kurz vor ihrem 13. Geburtstag. Ihr Vater, ein Dachdeckermeister, stellte den Antrag, seine Tochter ein Jahr früher zur *Beihilfe Ihrer Mutter aus der Schuble* [sic!] [zu] *entlassen und* [zu] *Confirmieren*. Sie habe *keine Schuble vorsätzlich versäumt*, die Mutter sei *durch einen falschen Arrest* schwer krank und bisweilen bettlägrig. Er selbst könne seine Frau nicht pflegen *da ich meine Familie ernähren muß und das Einkommen* [vertrage] *nicht die Mehrausgaben für Dienstmädchen*. Der Antrag wird von den verschiedenen Stellen wie dem Kirchengemeinderat, dem evangelischen Konsistorium, der Ortsschulbehörde, dem Oberlehrer und dem Pfarrer wohlwollend aufgenommen und etwa mit dem Hinweis auf die *selbst nicht verschuldeten, misslichen Verhältnisse* der Familie, der guten Kindererziehung, dem christlichen Familienleben und der Existenz zweier jüngerer Geschwister bewilligt. *Obwohl der Schulbesuch während eines weiteren Schuljahres festigen und fördern würde, so ist mit Rücksicht auf die eigenartigen Familienverhältnisse die Schulentlassung [...] sehr erwünscht* – so die Einschätzung des Lehrers. Stadtpfarrer Fauser kommt zu dem Schluss: *Die Dorothea Koch ist im Unterricht eine aufmerksame, stille Schülerin. Ihr sittliches Verhalten ist tadellos. Die Frühkonfirmation und Schulentlassung [...] wird dem Mädchen keinen Schaden, der Familie aber sehr wünschenswerte Vorteile bringen*. Das sittliche Verhalten spielte mithin – insbesondere bei einem Mädchen – eine wichtigere Rolle als die Vermittlung von Schulbildung. Im Vordergrund der Diskussion stehen die Probleme der Familie, das Wohl des Mädchens wird nur am Rande erwähnt.

Auf dem Land war es, wie bereits geschildert, möglich, Kinder für landwirtschaftliche Arbeiten an höchstens zwei Tagen in der Woche freizustellen. Dass diese Möglichkeit rege genutzt wurde, belegt die Aussage der Königlichen Zentralstelle für die Landwirtschaft 1901, der zufolge fast die Hälfte der Verdingkinder Befreiungen vom Schulbesuch genießen würden: *Hierauf hat der K. Kathol. Kirchenrat, in dessen Geschäftskreis nahezu die Hälfte sämtlicher*

<sup>144</sup> Vgl. bezüglich der festgelegten Form für die evangelischen Pfarrberichte bzw. -relationen das Findbuch zum Bestand A 29 (Pfarrberichte Ravensburg) im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart (S. 10-16).

<sup>145</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 242.

<sup>146</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 247.

*Verdingkinder an einzelnen Tagen eine Befreiung vom regelmässigen Schulbesuch genießt, (im Geschäftskreis der evangel. Oberschulbehörde werden nur ganz wenige Befreiungen gewährt) [...]*<sup>147</sup>.

Eine weitere Einschränkung des Schulbesuchs ergab sich durch die „Somerschule“ auf dem Land. Obwohl sich bereits die Vakanzen nach dem landwirtschaftlichen Arbeitsjahr richteten und den Kindern die Mitarbeit auf dem elterlichen Hof ermöglichen sollten, fiel der Unterricht in den Sommermonaten zudem häufig deutlich eingeschränkter aus: [Da] *auf katholischer Seite fast in allen Landschulen und in den Schulen von Städten mit ackerbautreibender Bevölkerung während des Sommerhalbjahres nur Vormittagsunterricht stattfindet und dieser in vielen Gemeinden für die Hälfte der Kinder schon morgens 9 ½ Uhr zu Ende ist [bleibt] für die Verdingkinder auch bei täglichem Besuch noch Zeit genug für landwirtschaftliche Arbeiten übrig*<sup>148</sup>.

Das Schulleben in den Volksschulen war von der Vermittlung religiösen Wissens (Katechismus, biblische Geschichte etc.) geprägt. Die Religion war dabei auch – wie der Geschichtsunterricht – ein „Vehikel zur Bewußtseins- und Gesinnungsbildung, das geeignet schien, loyale Staatsbürger heranzuziehen“<sup>149</sup> und stand damit in engem Zusammenhang zu kaiserzeitlichen Wertvorstellungen und insbesondere staatlichen Erziehungszielen.

Die Situation in den Klassenräumen hing stark von der Persönlichkeit des Lehrers ab, nicht immer war sie allein von Strenge gekennzeichnet<sup>150</sup>, wobei offensichtlich ist, dass der Gehorsam gegenüber dem Lehrer als Voraussetzung für einen gelungenen Schulunterricht betrachtet wurde. Kernbegriffe der Quellen sind *Zucht* und *Ordnung*. Körperliche Züchtigung wird in den Protokollen nirgendwo direkt erwähnt – eventuell ein Hinweis darauf, dass die Lehrer die Notwendigkeit derselben nicht offen eingestehen wollten, sondern lieber den Eindruck geordneter Verhältnisse in ihrer Schule vermitteln wollten. Hinter Formulierungen wie *wenn mir bei Handhabung von Zucht u Ordnung Schwierigkeiten gemacht werden [...] so sind es die Eltern, die mir dieselben bereiten. Aber die meisten Eltern sind mir dankbar, wenn ich auf die Fehler ihrer Kinder rüge*<sup>151</sup> dürfte sich jedoch die – zur damaligen Zeit durchaus gängige – Bestrafung mit dem Rohrstock verbergen. Diese „Prügelpädagogik“<sup>152</sup> steht einerseits konträr zu den empfindsamkeitsbasierten Kindheitskonzepten mit ihrer Vorstellung der Kindheit als „Schonraum“, die Beziehung zu auf-

<sup>147</sup> HStA Stuttgart E 151-09 Bü 131.

<sup>148</sup> *Ebda.*

<sup>149</sup> *Flecken* (wie Anm. 16) S. 137.- Vgl. auch – wenngleich polemisch überzeichnet – Otto Rühle: Das proletarische Kind. Völlig neu bearb. und erw. Auflage. München 1922. S. 262: *Neben der Weckung und Befestigung des Glaubens an die himmlischen Autoritäten fällt der Volksschule die Aufgabe zu, der Jugend des Volkes die tiefe Kniebeuge vor dem Glanze irdischer Autoritäten beizubringen. Die Erziehung zum Patriotismus hat die Schule zu Tummelplätzen politischer Demagogie gemacht.*

<sup>150</sup> Vgl. zur Bandbreite z. B.: Pfarrer *catechisierte mit großer Lebhaftigkeit u fast zu viel Humor, die Kinder sind außerordentlich animiert und schreien die Antworten unisono lärmend zusammen.* (Pfarrvisitationsprotokoll Obereschach, 27.7.1876 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407)) oder – aus demselben Büschel – die Aussage von Lehrer Egger aus Baienfurt bei der Visitation 1877: *In hiesiger Schule wird strenge Disziplin gehalten; oberstes Gebot ist der Gehorsam [...] In der Schule muß es, sowie der Geistliche oder der Lehrer spricht, ganz ruhig sein [...] Verfehlungen werden empfindlich* [Unterstreichung original] *gestraft.*

<sup>151</sup> Unterlehrerin Her anlässlich der Pfarrvisitation in Ravensburg am 15. und 16.11.1886 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408).

<sup>152</sup> Bezeichnung von *Flecken* (wie Anm. 16) S. 86.- Vgl. auch *Mutschler* (wie Anm. 107) S. 101-107.

klärerischen Konzepten ist jedoch differenzierter zu betrachten. Locke etwa spricht sich zwar dezidiert dagegen aus *Kinder oft zu schlagen oder zu schelten*<sup>153</sup>, da die häufige Wiederholung die Bestrafung wirkungslos mache. Nur bei schweren Fehlern müsse man *zu Gewalt und Schlägen seine Zuflucht nehmen*<sup>154</sup>. An dieser Stelle tritt also gleichsam durch die Hintertür die aufklärerische Maxime der Unterwerfung des Willens – und damit der Triebe – unter den Verstand bzw. die Vernunft wieder in den Vordergrund<sup>155</sup> und mit ihr auch die körperliche Bestrafung.

Vom Einsatz wie auch der Verbreitung des Rohrstocks in Ravensburg wird in einem Schreiben an die Firma Tekrum von 1966 berichtet, das ein Ereignis aus dem Jahr 1897 schildert: [E]rinnere ich mich noch an ein Vorfall aus Anlass der Eröffnung Ihres Konditorladen [...] als einige meiner Schulkameraden [...] bei der Eröffnung Ihres Ladens im Jahre 1897 auf die Idee kamen, aus den Luftlöchern am untern Ende der Schaufenster mit einer Rute verschiedene Süßigkeiten herausangelten. Da die Sache aber bemerkt wurde kam die Sache unserm Lehrer Millhäusler zu Ohren u. als Strafe dafür die in Betracht komenden eine ordentliche Tracht Prügel mit dem Meerrohr bekamen, als es damals noch bei jeder Schulklasse noch ein Meerrohr gab<sup>156</sup>.

### 3.2.3 Die Höheren Lehranstalten

*Unsere Kinder hatten angenehme Schulverhältnisse. Im Gymnasium Ravensburg war das Tempo sehr gemäßigt gegenüber dem Stuttgarter Eberhard-Ludwig-Gymnasium und vollends gegenüber der Kirchheimer Lateinschule, in die ich einst gegangen war*<sup>157</sup>.

(Theophil Wurm, Pfarrer in Ravensburg 1913-1920)

Etwa mit 9 Jahren<sup>158</sup> konnte der Übertritt der Ravensburger Schüler auf eine höhere Lehranstalt und damit – nachdem die 1814 gegründete „paritätische Latein- und Realanstalt“ 1874 in eine Realanstalt (ab 1903 Oberrealschule) und ein Lyceum (ab 1880 Gymnasium) getrennt worden war – entweder auf das Gymnasium oder die Realanstalt erfolgen. Ravensburg war eine „Schulstadt“<sup>159</sup> – etwa mit dem modernen Neubau des Gymnasiums durch eine Stiftung des Industriellen Julius Spohn 1914 und zwei höheren Mädchenschulen. Selbstverständlich gäbe es einiges über die verschiedenen Schultypen und allgemein zur Schulentwicklung zu sagen, der Schwerpunkt in diesem Kapitel soll jedoch vorwiegend auf zwei Aspekten liegen: Welche Kinder hatten die Möglichkeit, eine höhere Schulbildung zu genießen und welche Erziehungs- und Bildungsinhalte begegnen in den Quellen der höheren Lehranstalten?

<sup>153</sup> Locke (wie Anm. 38) S. 65 bzw. § 60, vgl. zur Thematik auch S. 62-69 bzw. §§ 56-62.

<sup>154</sup> *Ebda.*, S. 94, § 72.

<sup>155</sup> Vgl. *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 97.

<sup>156</sup> Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg Stuttgart-Hohenheim B 42 Bü 18.

<sup>157</sup> Theophil Wurm: *Erinnerungen aus meinem Leben*. Stuttgart 1953. S. 59.

<sup>158</sup> In den Zeugnislisten (etwa StadtA Ravensburg SpG Bd. 42 und Bd. 49) finden sich auch 8- oder 10-Jährige – das Eintrittsalter ins Gymnasium war noch nicht so starr festgelegt.

<sup>159</sup> *Eitel* (wie Anm. 47) S. 187. Insbesondere der hohe Anteil auswärtiger Schüler (s. u.) zeigt die Bedeutung.

Der Zugang zu den höheren Lehranstalten war einerseits leistungsabhängig. Wohl wichtiger war jedoch die Fähigkeit der Eltern, Schulgeld zu bezahlen und für den Unterhalt ihres Kindes länger aufzukommen, als dies bei einem früheren Arbeitsantritt nötig war. Viele der Schüler kamen nicht direkt aus Ravensburg, sondern aus dem Umland, aus anderen oberschwäbischen Städten und in einzelnen Fällen sogar aus dem Ausland, wie Eitel betont, wenn er auf Herkunftsorte wie Oberschlesien, Gießen, Colmar oder Paris hinweist<sup>160</sup>. Der Abiturjahrgang 1888 setzte sich beispielsweise aus 26 Schülern zusammen, von denen nur 9 aus dem Oberamt Ravensburg kamen<sup>161</sup>. Auffallend ist, dass trotz des hohen Schulgelds<sup>162</sup> auch Kinder anzutreffen sind, die in Anbetracht des Berufs ihrer Väter wohl kaum zu den bessergestellten Gesellschaftsschichten gehörten. Im erwähnten Abiturjahrgang findet sich beispielsweise auch der Sohn eines Tagelöhners aus Biberach. Insgesamt lässt sich aber durchaus eine deutliche Tendenz einer gehobenen sozialen Position erkennen, die sich bei der Durchsicht weiterer Jahrgänge bestätigt – Ausschlusskriterium aber war das nicht. So gab es Möglichkeiten, Schulgeldermäßigungen oder gar einen Erlass der Zahlungen in Anspruch zu nehmen. Derartige „Freistellen“ waren jedoch begrenzt, angesichts der Zahl der Anträge heiß begehrt<sup>163</sup> und an die „Würdigkeit“ des Schülers geknüpft, also an besonders gute Leistungen und Wohlverhalten<sup>164</sup>. Einschränkend – und wohl in vielen Fällen unüberwindlich – war, dass Schulgelderlass laut einem Beschluss des Gemeinderats 1908 nicht mehr für die Vorklasse und die ersten beiden Klassen gewährt wurde, also nur älteren Schülern zu Gute kommen konnte. Gegen diese – die Chancengleichheit deutlich einschränkende – Bestimmung richtete sich der Protest der Rektorate<sup>165</sup>, der jedoch erfolglos blieb. Von einem Fortschritt beim Ausbau der Schulgeldfreiheit und damit der Chancengleichheit kann also keine Rede sein.

Die konfessionelle Verteilung entspricht im beobachteten Jahr 1888 in etwa der konfessionellen Struktur der Stadt: Von den 270 Schülern waren 196 katholisch und 71 evangelisch<sup>166</sup>. Hinzu kamen 3 jüdische Schüler. Doch wie war es um die Zulassung der Mädchen bestellt? Wie bereits erwähnt, existierten bereits

<sup>160</sup> *Ebda.*, S. 184. Eitel bezieht sich diesbezüglich auf das Schuljahr 1886/87 und nach seinen Angaben auf StadtA Ravensburg SpG Bd. 33 – es handelt sich jedoch um SpG Bd. 73.

<sup>161</sup> StadtA Ravensburg SpG Bd. 38 und Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 241.

<sup>162</sup> Angaben zur Höhe des Schulgelds, das je nach Schulart und Klassenstufe gestaffelt war, finden sich in StadtA Ravensburg SpG Bü 209 und Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 242. Im württembergischen Vergleich war das Ravensburger Schulgeld allerdings noch recht moderat: Ravensburg lag bei den 10 im Jahr 1886 im WJSL (1886 I S. 179) verglichenen Städten auf Platz 7.

<sup>163</sup> So gingen 1908 21 Anträge auf gänzliche oder teilweise Schulgeldbefreiung für das Gymnasium und 61 für die Realschule ein – 1916 waren es 20 am Gymnasium und 38 an der Realschule (StadtA Ravensburg AI Bü 2854).

<sup>164</sup> *Die Beurteilung der Würdigkeit richtet sich nach Leistung, Fleiß und Verhalten des Schülers.* (Schulgeldordnung für den Besuch der höheren Schulen in Ravensburg (StadtA Ravensburg SpG Bü 209)). Zur Bedeutung von *Würdigkeit* in der Armenfürsorge vor allem vor dem Hintergrund von Inklusion und Exklusion vgl. die Arbeit des SFB 600 (Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart. [http://www.sfb600.uni-trier.de/?site\\_id=116&id=1](http://www.sfb600.uni-trier.de/?site_id=116&id=1) (Entnahmedatum 4.3.2011)).

<sup>165</sup> Mit dem Hinweis auf *eine nicht geringe Schädigung der Besuchsziffer beider Anstalten* (StadtA Ravensburg AI Bü 2854).

<sup>166</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 241. Damit beziffert sich das Verhältnis von katholischen zu evangelischen Schülern auf 2,76. Innerhalb der Gesamtbevölkerung liegt es laut Zollvereinsstatistik ((wie Anm. 7), Oberamt Ravensburg, Gemeinde Ravensburg, 1890) für das

seit 1860 bzw. 1887 zwei höhere Mädchenschulen<sup>167</sup>, die jedoch nicht auf ein Studium vorbereiteten. Die Zulassung der Mädchen zu den höheren Knabenschulen geht auf engagierte Bürger zurück und wuchs sich zu einem Streitfall aus: Auf einen Ministerialerlass vom Januar 1909, der die „außerordentliche“ Zulassung von Mädchen zum Unterricht der höheren Knabenschulen ermöglichte, hatten die bürgerlichen Kollegien reagiert, indem sie im März 1909 die Zulassung von Mädchen zu den höheren Klassen gestatteten. Dadurch war jedoch noch keineswegs der Weg für einen gleichberechtigten Schulzugang frei. So begründete der Ökonomieverwalter Weingand den Antrag auf Zulassung seiner Tochter in die erste Klasse des Gymnasiums damit, dass außerhalb der unteren Klassen keine Möglichkeit bestünde, die alten Sprachen zu lernen, die aber notwendig für die Zulassung in die höheren Klassen seien. Der Gemeinderat stellte sich – unter Hinweis auf die höheren Töchterschulen und die Möglichkeit von Privatunterricht – quer. Nach einem Anfragemarathon an verschiedenste Städte Württembergs zur Zulassungssituation an den höheren Knabenschulen gaben die Stadtväter schließlich nach: Ab dem 14.9.1909 waren Mädchen auch zu den unteren Klassen zugelassen – jedoch mit der Einschränkung, dass durch die zusätzlichen Schülerinnen keine Parallelklassen eingeführt werden müssten<sup>168</sup>. Mehrkosten war man demnach nicht bereit, für die Mädchenbildung auszugeben.

Die unterrichteten Fächer an den Gymnasien und der Realanstalt entsprachen den angestrebten Weiterbildungswegen – auf dem Gymnasium in erster Linie alte Sprachen, Geschichte und wenig Naturwissenschaften, in der Realschule überwiegend mathematisch-technische Fächer und moderne Fremdsprachen. Äußerungen über den Ablauf des Schulalltags sind Mangelware. Es ist daher kaum möglich, Aussagen über die Art und Weise der Bildungsvermittlung zu treffen. Was sich jedoch belegen lässt, ist eine stark nationalistisch geprägte Erziehungskultur, die typisch für die Geistesströmungen der Kaiserzeit ist. Einen wichtigen Bestandteil des Schulalltags stellten die verschiedenen Feierlichkeiten an den meist reichsweiten Gedenktagen dar<sup>169</sup>: Darunter fielen die Geburtstage des Kaisers, Geburtstags- und Gedächtnisfeiern für Bismarck, aber auch beispielsweise 1905 eine Feier zum Schillerjubiläum. Zu diesen Gelegenheiten fiel der Unterricht aus, Schüler und Lehrer versammelten sich, sangen nationalistische Lieder, trugen militaristische Gedichte vor, hielten Vorträge. Mitunter wurden auch Umzüge mit Marschmusik unter Mitwirkung der Gesangsvereine veranstaltet, wie bei der Völkerschlachtsfeier am 18.10.1913. Für diese Veranstaltung ist nationalistisches Liedgut belegt – etwa „Was brausest du mein junges Blut“ oder „Die Wacht am Rhein“.

---

Jahr 1890 bei 3,15 (9271 katholische, 2943 evangelische ortsanwesende Personen). Hier werden allerdings auch die ledigen und in der Mehrzahl katholischen Dienstboten geführt. Außerdem muss der hohe Anteil auswärtiger Schüler mitbedacht werden.

<sup>167</sup> Es handelt sich dabei um das katholische „Klösterle“, das kontinuierlich von einem 1860 nur zweiklassigen Kurs zur 10-klassigen Höheren Töchterschule im Jahr 1902 ausgebaut worden war, und den sogenannten „Affenkasten“, eine paritätische Einrichtung, die 1887 gegründet worden war und an der seit 1909 die Mittlere Reife abgelegt werden konnte. Vgl. *Eitel* (wie Anm. 47) S. 186.

<sup>168</sup> Alle entsprechenden Unterlagen (Ministerialerlass vom 14.1.1909, Gemeinderatsprotokoll vom 13.8.1909, Gemeinderatsbeschluss vom 14.9.1909, Gesuch des Ökonomieverwalters Weingand, Anfragen an andere Städte) finden sich unter: StadtA Ravensburg AI Bü 2935.

<sup>169</sup> Für das Nachfolgende StadtA Ravensburg SpG Bü 276.

Die Aufsichtstätigkeit der Lehrer ging häufig – wie das bereits für den Bereich der Volksschule herausgearbeitet wurde – über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus. Dies trifft ganz besonders dann zu, wenn der Lehrer sogar seine Wohnung im Schulhaus hatte, wie beispielsweise der Gymnasiallehrer Haug 1883. Dass eine solche Regelung nicht immer reibungslos vonstatten ging, zeigt der Zusammenstoß des Lehrers mit dem Schuldiener Lang, als der Sohn des Lehrers vom Schuldiener wohl aufgrund des vorzeitigen Hereinlassens anderer Schüler in das Schulgebäude körperlich bestraft wurde. Herr Haug schildert den Fall so: *Gestern Nachmittag [...] wollte sich mein Sohn Alfred aus meiner Wohnung in seine Schulklasse [...] begeben. Vor der Thüre derselben wurde er jedoch aus der Mitte seiner Mitschüler heraus von dem Schuldiener Lang an den Haaren erfaßt u. herumgezerrt u. ihm hierauf zu guter Letzt der Kopf verschlagen [...] dem Lang gar keine Veranlassung zu solch brutaler, roher Mißhandlung gegeben [...] Traktament mit seinen knöchernen Fäusten [...] er solle solches [Schlagen], auch um der Gesundheit meiner Kinder willen [unterlassen], bei Unarten, wenn sie mir bekannt werden, werde ich selbst strafend eintreten*<sup>170</sup>.

Die Züchtigung durch den Pedell wurde also vonseiten des Vaters als unangemessen und überzogen empfunden. Treffen hier unterschiedliche Ansichten über die körperliche Züchtigung von Kindern aufeinander? Lässt die Argumentation des Vaters auf ein Erziehungsverständnis, das auf anderen Mitteln aufbaut, schließen? Wohl kaum – der Hinweis *werde ich selbst strafend eintreten* legt eher eine andere Schlussfolgerung nahe: Für den Vater handelte es sich um einen Eingriff in seine Rechte als Vater und die Integrität seiner Familie und für den Lehrer – der in der sozialen Hierarchie über dem Schuldiener stand – um einen Angriff auf seine Person und Stellung. Das Handeln von Lehrer Haug ist also im Umfeld eines patriarchalischen Autoritätendiskurses zu verorten und lässt keine Rückschlüsse auf ein vermeintlich philanthropisches Erziehungsideal zu.

### 3.2.4 Der Einfluss der Kirche – die Erziehung zur „Sittlichkeit“

*Auf dem Lande gehen die Kinder meist täglich zur hl. Messe, [...] in Ravensburg dreimal in der Woche*<sup>171</sup>.

(Katechetischer Bericht des Schulinspektors 1895/96)

Die Bedeutung christlicher Werte in der Kindererziehung wurde bereits mehrfach betont. Das religiöse Wissen wurde über mehrere Kanäle vermittelt. Eine wichtige Rolle spielte der Religionsunterricht in den Volksschulen, der von den Geistlichen meist zwei- bis dreimal wöchentlich durchgeführt wurde. Zum Besuch der Christenlehre und der Sonntagsschule waren auch die bereits (Volks-)Schulentlassenen und selbst die Schwabekinder verpflichtet<sup>172</sup>. Sie mussten zu diesem Zweck von ihren Arbeitgebern freigestellt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Besuch keineswegs so ernst genommen wurde und Versäumnisse sehr häufig vorkamen<sup>173</sup>. Ein weiterer Bestandteil der

<sup>170</sup> Lehrer Haug vom 17.1.1883 (StadtA Ravensburg AI Bü 2813).

<sup>171</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415.

<sup>172</sup> *Ublig* (wie Anm. 26) S. 35.

<sup>173</sup> Zahlreiche Belege finden sich dafür in Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407-409 und 413-418.

Erziehung zur „religiösen Sittlichkeit“ war der häufige Gottesdienstbesuch – in der Stadt dreimal die Woche, in den meisten Landgemeinden täglich. Kirche und Schule mussten dabei eng zusammenarbeiten. Der Ortsschullehrer stand bis 1909 unter kirchlicher Aufsicht und übte zudem in vielen Fällen auch die Ämter des Mesners und des Organisten aus.

Die kirchliche Seite betrachtete Kinderarbeit stets unter dem Aspekt der Sittlichkeit. Interessant ist, dass nicht die Arbeit an sich als schädlich eingestuft wurde oder die durch den Zeitmangel verursachten schlechteren Bildungschancen, sondern die Umstände, unter denen die Arbeit stattfand, als „unsittlich“ empfunden wurden. In der Stadt galt das etwa für das Feilhalten von Waren in Gasthäusern. Auf dem Land wurde der angeblich schädliche Einfluss älterer Dienstboten angeführt, der, so die kaum verhüllte Botschaft, bis hin zu sexuellen Übergriffen führen konnte: *Auf dem Lande sind es die Verdingkinder, deren sittliche Unversehrtheit oft gefährdet ist. [...] Diese Kinder sind nämlich oft unbeaufsichtigt teils bei der Arbeit, teils in Schlaflokalen mit sittlich unzuverlässigen älteren Dienstboten zusammen, die ihnen zum Ärgernisse werden*<sup>174</sup>. Offene Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Kindern finden sich übrigens – was wohl der rigiden Sexualmoral geschuldet ist – selten und dann häufig als „Sittlichkeits- oder Unzuchtsverbrechen“ verklausuliert<sup>175</sup>.

### 3.2.5 Arbeitende Kinder auf dem Land und in der Stadt

*vielfach zum Arbeiten, namentl. zum Hüten des Viehes verwendet werden. Letzteres gilt besonders von den, leider nur zu zahlreichen, werktagsschulpflichtigen Dienstkindern*<sup>176</sup>.

(Schulinspektorsbericht Ravensburg Juli 1900)

Kinderarbeit begegnete man im Oberamt Ravensburg der Kaiserzeit vielerorts. Sie betraf allerdings nicht alle sozialen Gruppen gleichermaßen. Besonders verbreitet war sie auf dem Land. Die Kinder gingen nach der Schule und in den Vakanzen, die nach den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Jahreslaufs ausgerichtet waren, vielfältigen Arbeiten nach. Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der Arbeitsleistungen in vielen Fällen sehr hoch war – so wies die Regierung des Donaukreises in einem Schreiben an das Württembergische Innenministerium auf der Grundlage der Berichte der einzelnen Oberämter am 13.1.1909 darauf hin, dass die eigenen Kinder der Bauern auch nicht weniger arbeiten würden wie die Schwabenkinder und verwendete dies als Argument dafür, dass die Arbeitsbedingungen der Schwabenkinder nicht gesetzlich geregelt werden könnten: *Richtig ist, daß die Kinder streng und vielfach wohl über Kräfte zur Arbeit herangezogen werden; doch ist dies in der herrschenden Leutenot begründet und es teilen bekanntlich die eigenen Kinder der Bauern das gleiche Schicksal. [Daran] läßt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts*

<sup>174</sup> Katechetischer Bericht 1892/93 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415).

<sup>175</sup> Z. B. *Sittlichkeitsvergehen an einem 11-jährigen Mädchen* (Schulinspektorsbericht 1899/1900 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 413)).

<sup>176</sup> Schulinspektorsbericht 1900 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415).

*ändern, denn es kann wohl den Dienstherrn der Hütekinder nicht zugemutet werden, diese in geringerem Maß zur Arbeit beizuziehen als ihre eigenen Kinder*<sup>177</sup>.

Die Darstellung der Lebensbedingungen der Bauernkinder mag – insbesondere da sie innerhalb der Schwabekinderdebatte instrumentalisiert wurde – in vielen Fällen übertrieben sein. Unbestreitbar wurden sie zur Arbeit herangezogen, bei Versagen mit Sicherheit auch getadelt – sie mussten jedoch durch ihre Arbeit nicht selbst ihren Lebensunterhalt verdienen. Der in Oberklöcken bei Ravensburg aufgewachsene Maler Gebhard Fugel (geb. 1863) schilderte seine „Mitarbeit“ – bei allen Einschränkungen bezüglich deren Repräsentativität – folgendermaßen: *Ich mußte früh schon das Vieh hüten, hiebei schnitzte ich an Stöcken herum alle möglichen Fantasien. Im Eifer zerschnitt ich mir dabei die Kleider und wenn ich nach dem Vieh mich umsah, war dieses entweder in Nachbars Garten oder es war gar verschwunden*<sup>178</sup>.

Wenig Unterschiede bezüglich der Lebens- und Arbeitsbedingungen dürften jedoch zwischen Schwabekindern und einheimischen Verdingkindern bestanden haben, also bei Kindern, die als Dienstkinder auf einem fremden Hof lebten und arbeiteten. Es sei daran erinnert, dass landwirtschaftliche Kinderarbeit im Kaiserreich – egal ob bei der eigenen Familie oder für Fremde – keinerlei Beschränkungen unterlag. Einzig die Verpflichtung zum Schulbesuch und zum Kirchgang wirkten beschränkend, wobei Umgehungsversuche belegt sind: *Wenn sich die Kinder der Landschulen während der Sommermonate weniger zahlreich beim Schülergottesdienste einfinden, so hat dies in den [...] besonderen Verhältnissen seine Entschuldigung, sofern die Kinder [...] auch vielfach zum Arbeiten, namentl. zum Hüten des Viehes verwendet werden. Letzteres gilt besonders von den, leider nur zu zahlreichen, werktagschulpflichtigen Dienstkindern*<sup>179</sup>.

Wer aber waren die – in der Literatur weitgehend unerwähnten<sup>180</sup> – Verdingkinder und welche Geschichten verbergen sich hinter diesem Begriff? Es handelt sich offensichtlich um Kinder, die auf einem Hof als *Dienstbube* bzw. *Dienstmädchen* verdingt wurden und dort vorwiegend zum Hüten des Viehs aber auch zu anderen Arbeiten eingesetzt wurden. Viele von ihnen waren um die 14 Jahre alt; es finden sich jedoch auch deutlich jüngere in den Dienstbotenverzeichnissen des Oberamts. Die Verdingung der Kinder war in einigen Gemeinden weit verbreitet – besonders viele Dienstkinder gab es beispielsweise in der Gemeinde Vogt<sup>181</sup>, die als Streusiedlungsgebiet von einer Vielzahl an Weilern und Einzelhöfen geprägt war, dabei über auffallend viele Kleinbäuernhöfe verfügte<sup>182</sup> und außerdem relativ

<sup>177</sup> K. Regierung des Donaukreises an das württ. Innenministerium 13.1.1909 (HStA Stuttgart E 151-09 BÜ 131).

<sup>178</sup> Hilde *Himmelreich-Fugel*: Mein Vater Gebhard Fugel (1863-1939). 1949 (StadtA Ravensburg R 118). S. 5.

<sup>179</sup> Schulinspektorsbericht Ravensburg Juli 1900 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415).

<sup>180</sup> Für das regionale Beispiel liegen keine Untersuchungen vor. Die Situation in der Schweiz wird dagegen seit einiger Zeit aufgearbeitet (vgl. Aktionsgemeinschaft Verdingkinder.ch. <http://www.verdingkinder.ch> (Entnahmedatum: 8.3.2011)).

<sup>181</sup> Dienstbotenverzeichnisse im Gemeindearchiv Vogt (B 324, B 325, B 326).

<sup>182</sup> Karlheinz *Buchmüller*: Was uns Vogter Bauernhäuser erzählen. In: Svenja *Hecklau/Gemeinde Vogt/Katholische Kirchengemeinde Vogt/Evangelische Kirchengemeinde Vogt*: Heimatbuch Vogt (Hg.): Geschichte und Geschichten. Vogt 2008. S. 128-139, hier S. 128 und S. 135-138.

weit entfernt von der Stadt lag. Doch nicht nur auf Höfen fanden Dienstkinder eine Anstellung – sie bezeugen beispielsweise auch in Gastwirtschaften<sup>183</sup>.

Auch in der Stadt gab es Kinderarbeit – allerdings in einem anderen Ausmaß und in anderen Formen. Belege für die Mitarbeit bei den Eltern – etwa im Gastgewerbe oder in einem Handwerksbetrieb – fehlen vollständig, was nicht überraschend ist, da dieser Bereich äußerst schwierig zu kontrollieren war und auch geringeren Einschränkungen durch die Schutzgesetze unterlag, die zudem erst spät erlassen wurden. Außerdem erfahren wir von arbeitenden Kindern fast ausschließlich über die Visitationen, deren Augenmerk nicht auf Kinderarbeit generell gerichtet war, sondern die lediglich „unsittliche“ Arbeiten verdammt. Arbeit wurde hier durchaus auch positiv bewertet bzw. das Fehlen von „nützlicher Beschäftigung“ als negativ, da es zu „Müßiggang“ verführe<sup>184</sup>. Aus diesen Gründen müssen die Visitationsberichte zwischen den Zeilen gelesen werden, will man Rückschlüsse über Arbeitstätigkeiten der Kinder gewinnen. Kommentare wie *Eine große Anzahl Kinder wird selbst an Sonn- u Feiertagen nicht in den Vormittagsgottesdienst geschickt – sie müssen das Haus hüten, da ihre Eltern gar oft in die Stadt gehen*<sup>185</sup>, können so etwa auf Arbeiten im Haushalt hinweisen, wie auch die Gründe, die als Argumente für die frühzeitige Schulentlassung von Dorothea Koch und Luise Schad angeführt wurden und die letztlich nichts anderes bedeuteten, als dass beide Mädchen die Rolle der Mutter und Hausfrau im elterlichen Haushalt übernehmen mussten<sup>186</sup>.

Wie bei den Verdingkindern auf dem Land wendeten sich die Visitatoren auch bezüglich der Arbeiten in der Stadt vorwiegend den „Gefahren für die Sittlichkeit“ zu, z. B.: *Besonders finden sich solche [Ausnahmen] an den B-Klassen in Ravensburg, deren Bevölkerung sich hauptsächlich aus den armen Arbeiter- u. Fabrikarbeiterkreisen rekrutiert u mehrfach zu Beschäftigungen verwendet wird, welche wohl geeignet sind, die sittliche Unversehrtheit der Kinder zu gefährden wie Kegelaufsetzen, Feilhalten von Würsten u dgl an Markttagen usw.*<sup>187</sup>. Die Tätigkeiten der arbeitenden Stadtkinder entsprachen demnach den im 19. Jahrhundert üblichen Kinderarbeiten: Botengänge, Verkauf und Austragen von Waren aller Art, Kegelaufsetzen.

Es finden sich keine Indizien für arbeitende Kinder in den Fabriken der Stadt Ravensburg für die Zeit des Kaiserreichs. Weder die untersuchten Visitationsberichte, noch die Dienstbotenverzeichnisse lassen auf eine Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in den Fabriken schließen<sup>188</sup> – was jedoch nicht automatisch heißt, dass diese nicht vorkam.

<sup>183</sup> Dienstbotenverzeichnisse (wie Anm. 122).

<sup>184</sup> Vgl. das Eingangszitat zu Kapitel 3.2.6.

<sup>185</sup> Bericht Grünkraut 1885/86 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 414).

<sup>186</sup> Vgl. Anm. 110 und 146.

<sup>187</sup> Schulinspektorsbericht 1892/93 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415).

<sup>188</sup> Visitationsberichte (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407-409).- Dienstbotenverzeichnisse (wie Anm. 122). Zur Kinderarbeit in Fabriken der Region vor der Kaiserzeit und ausführlicher zur Quellsituation in der Kaiserzeit vgl. Sarah-Maria Schober: Zwischen Schulbank, Hirtenstab und Wirtschaftskegel. Oberschwäbische Kindheiten zur Zeit der Schwabenkinder. In: *Bauernhaus-Museum Wolfegg* (Hg.): Die Schwabenkinder. Arbeit in der Fremde vom 17. bis 20. Jahrhundert. S. 106-119, hier S. 114.

### 3.2.6 Das Leben auf der Gasse – Freizeit und Spiel

*Mangel gehöriger Aufsicht von Seite der Eltern außer der Schulzeit u. Nicht-anhalten zur Arbeit u. nützl. Thätigkeit; daher stundenlanges müßiges Umherschlendern auf der Gasse, flüchtige Bearbeitung der Hausaufgaben, mangelhaftes Memorieren des Katechismus*<sup>189</sup>  
(Oberlehrer Walser anlässlich der Pfarrvisitation 1877)

Bereits mehrfach angesprochen wurde die wiederkehrende Klage, dass viele Kinder lange Stunden des Tages sich selbst überlassen blieben. Angesichts der Enge der Wohnräume zog es insbesondere die Kinder aus den ärmeren Schichten, namentlich der Fabrikarbeiterfamilien, in den Nachmittagsstunden und an freien Tagen hinaus auf die Straße<sup>190</sup>. Das Gassentreiben konnte sich dabei bis in die späten Abendstunden ausdehnen:

*Trotz des Verbots der Schule treiben sich die Kinder immer noch in später Abendstunde auf der Straße herum. Dagegen kann nur die Stadtpolizei gebührend einschreiten. Die Schule wird sie insofern unterstützen, als nach erfolgter Anzeige die Schüler zur Strafe gezogen werden*<sup>191</sup>. Wo sich die Freizeit vieler Ravensburger Kinder großteils abspielte, lässt sich also anhand mehrerer Quellen belegen. Wie sich das Leben auf der Straße allerdings genau gestaltete, welche Spiele gespielt wurden, welche Alters-, Konfessions- oder Herkunftshierarchien es gab, erfahren wir nicht. Aus der Außensicht der Erwachsenen wurde der Aufenthalt in der Gasse oft als *müßiges Umherschlendern*<sup>192</sup> angesehen und von manchem Sittenwärtler gar als Wurzel des Übels betrachtet: *Die unbeaufsichtigten Kinder gehen auf die Straße, versäumen die Fertigung ihrer Hausaufgaben, werden zu Müßiggängern, lassen sich verführen und verführen wieder, schädigen fremdes Eigentum und stehlen und legen so oft gerade in diesen Jahren den Grund zum Verbrechertum*<sup>193</sup>.

Man kann sich das Treiben in den Straßen und Gassen Ravensburgs – die angesichts der hohen Kinderzahlen sehr belebt gewesen sein müssen – wohl ähnlich vorstellen, wie es Zeitzeugen von dem Spiel auf den Gassen von Ohmenhausen (einem kleinen Ort in der Nähe von Reutlingen, der von Bauern- und Arbeiterfamilien geprägt war) berichten. Grundtenor dieser Aussagen ist die Freiheit und Selbstkontrolle der Kinder auf der Gasse. Ein weiterer Aspekt ist die Dürftigkeit der vorhandenen, großteils selbst angefertigten Spielsachen, wodurch die Kreativität der Kinder gefragt war. Fangen, Verstecken, Räuber und Gendarm und das Spielen mit Murmeln, Reifen, Kreiseln sowie im Winter das Schlittenfahren dürften nach diesen Aussagen die wichtigsten Beschäftigungen der „Straßenkinder“ gewesen sein<sup>194</sup>. Das Spiel auf den Straßen war von den

<sup>189</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 408 (Unterstreichungen im Original).

<sup>190</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll der Württ. I. Kammer 5.8.1916 (Weihbischof Dr. Sproll): *Oft ist solchen Kindern das elterliche Heim verschlossen; im Winter ist es nicht geheizt, abends nicht beleuchtet.* (HStA Stuttgart E 151-09 Bü 166).

<sup>191</sup> Protokoll des katholischen Ortsschulrats, 5.2.1916 (StadtA Ravensburg AI Bü 2862).

<sup>192</sup> Vgl. Eingangszitat, Anm. 189.

<sup>193</sup> Bericht Weihbischof Dr. Sproll (wie Anm. 190).

<sup>194</sup> *Mutschler* (wie Anm. 107) S. 85-90.

Beziehungen innerhalb der „peer group“ geprägt – die Straße wurde damit ebenfalls zum Sozialisationsbereich<sup>195</sup>.

Wie Flecken herausgearbeitet hat, spielte auch das Lesen für viele Kinder eine wichtige Rolle, vor allem wohl aufgrund der ihm inhärenten Fluchtfunktion vor den eigenen Lebensumständen<sup>196</sup>. Dass es sich hierbei jedoch um einen durchaus konfrontativen Aspekt handelt, beweist ein Erlass des Württembergischen Innenministeriums vom 17.11.1908 betreffend die Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur. Darin heißt es wörtlich: *Eine vom K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angeordnete Umfrage über die Verbreitung sogenannter Hintertreppenliteratur [...] hat ergeben, daß derartige Schriften, namentlich sogenannte Detektivgeschichten, schon in ziemlich weitgehendem Maß von der Schuljugend gelesen werden [...]. Die Polizeibehörden werden daher angewiesen gegen die Verbreitung von Schriften der bezeichneten Art im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung mit Strenge vorzugehen*<sup>197</sup>.

Die Freizeit der sozial besser gestellten Kinder war generell stärker reglementiert, allerdings ist auch für die Gymnasiasten zumindest für die Mittagspause ein unbeaufsichtigtes – und offensichtlich recht raues – Spielverhalten belegt, das sich im Beispiel aus unbekanntem Grund von der Straße in das Schulgebäude verlegt hat: *Seit längerer Zeit haben sich die Zöglinge beider Anstalten das Schulgebäude zum Spiel- und Tummelplatz erwählt. Schon um halb 12 Uhr strömen sie [...] herbei, [...], u. treiben auf den Gängen, Stiegen u. selbst in den Schullokalen allen erdenklichen Unfug u. Randal, worunter nicht nur das Gebäude sehr leidet, sondern auch die Ruhe der Hausbewohner im höchsten Grad gestört wird*<sup>198</sup>.

Seit 1884 wurden im Otto Maier Verlag die heute weltbekannten „Ravensburger Spiele“ gefertigt<sup>199</sup>. Insbesondere die frühen Produkte – wie etwa *Reise um die Erde* oder besonders deutlich die Reihe *Spiel und Arbeit*, die unter dem Motto *Wackere Knaben fertigen sich ihr Spielzeug selbst an* stand – verdeutlichen die didaktisch-pädagogische Grundhaltung. Wie Dieter Hasselblatt aufzeigen konnte, war der Verlag den zum damaligen Zeitpunkt geradezu avantgardistischen pädagogischen Lehren Fröbels verpflichtet, der seine Pädagogik im Gegensatz etwa zu Pestalozzi nicht auf Anschauung, sondern auf die eigene Tätigkeit, das „Tun“ gründete und *Spiel [als] höchste Stufe der Kindesentwicklung ansah*<sup>200</sup>. Der Ravensburger Spieleverlag stellt damit in seinen Anfängen eine konkrete unternehmerische Umsetzung eines Erziehungskonzeptes dar – leider wissen wir kaum etwa darüber, wie viele und welche Kinder von den in ihrer Stadt verlegten Spielen profitieren konnten. Den ärmeren Kindern sind sie vermutlich höchstens

<sup>195</sup> *Ebda.*, S. 90-97.- Vgl. auch Jürgen Zinnecker: Straßensozialisation. Ein Kapitel aus der Geschichte von Kindheit und Pädagogik. In: Straßenkinder und Kinderarbeit. Sozialisationstheoretische, historische und kulturvergleichende Studien. Frankfurt/Main 1997. S. 93-116 oder *Schlumbohn* (wie Anm. 119) S. 48-51.

<sup>196</sup> *Flecken* (wie Anm. 16) S. 167 oder *Schlumbohn* (wie Anm. 119) S. 53f. und zur Bedeutung des Lesens auch für Bürgerkinder - dabei unter Hinweis auf den Ersatzcharakter der Literatur für den eingeschränkten Kontakt zum außerhäuslichen Bereich - S. 59f.

<sup>197</sup> Jugendfürsorge (wie Anm. 65) S. 177.

<sup>198</sup> Rektor Heh vom 2.2.1883 (StadtA Ravensburg AI 2813).

<sup>199</sup> Vgl. für das Nachfolgende: 1883-1983. Hundert Jahre Verlagsarbeit. Otto Maier Verlag Ravensburg. Hrsg. aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens. Ravensburg 1983. Darin v. a. der Beitrag von Dieter Hasselblatt: Für Spiel und Leben. Unterhaltung und Belehrung als Aufgabe. S. 30-61.

<sup>200</sup> Friedrich Fröbel: Menschengziehung. Hrsg. v. Hans Zimmermann. Leipzig 1913. § 33, S. 33.

im Knabenhort – einer 1916 ins Leben gerufenen Einrichtung, die der vor allem im 1. Weltkrieg exorbitanten Aufsichtslosigkeit entgegenwirkte<sup>201</sup> – begegnet.

### 3.2.7 Philanthropische Wohlfahrtseinrichtungen und Chancengleichheit

*Hochwürdigem Evangelischem Stadtpfarramt erlaubt sich Unterzeichneter im Auftrag des Zigarrenspitzenvereins entsprechend der Zahl der evangelischen Mitglieder zwanzig Mark zu übersenden für Konfirmanden*<sup>202</sup>.  
(Verteilung von Geldern des Zigarrenspitzenvereins 1895-1896)

Das 19. Jahrhundert gilt landläufig als das Jahrhundert des Bürgertums, was sich in spezifischen Lebensformen, wie etwa einer ausgedehnten Vereinskultur niedergeschlagen hat. Eine solche lässt sich auch für das Ravensburg der Kaiserzeit nachweisen<sup>203</sup>. Insbesondere die zeittypische Erscheinung der Wohlfahrtsvereine findet sich in einer überraschenden Vielfalt. Diese privaten Wohlfahrtsorganisationen stellten einen Bestandteil der Überlebensstrategien armer Familien und damit auch armer Kinder dar, die auf einer „economy of makeshift“<sup>204</sup> basierten, was bedeutet, dass sich der Lebensunterhalt der armen Bevölkerung im 19. und frühen 20. Jahrhundert auf Einkommensquellen verschiedener Natur stützte.

Entsprechende private Wohlfahrtseinrichtungen wären für Ravensburg beispielsweise: Elisabethenverein, Rettungsverein zum Guten Hirten, Christlicher Mütterverein, evangelischer Frauenverein, Zigarrenspitzenverein<sup>205</sup>. Auffällig ist, dass das Motiv schichtenunabhängiger „Bildung“ bei diesen Vereinen kaum eine Rolle spielte. Sie sind stattdessen großteils deutlich konfessionell geprägt und die verfolgten Ziele bestehen vorwiegend in der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aller Couleur<sup>206</sup>. Insbesondere die spürbare religiöse, sittlichkeitsbetonende Grundhaltung der Vereine stellen dieselben in die Tradition christlicher Wohlfahrtseinrichtungen und unterscheiden sie von den philanthropischen – großteils auf romantischen Konzepten basierenden – Strömungen der Zeit.

Geradezu modern mutet die 1902 auf Initiative des Kommerzienrates Vogler und seiner Frau ins Leben gerufene Suppenanstalt für arme Schulkinder an<sup>207</sup>. Dabei handelt es sich allerdings durchaus um ein zeittypisches Phänomen – etwa

<sup>201</sup> StadtA Ravensburg AI Bü 2862.

<sup>202</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 253.

<sup>203</sup> Vgl. zur Anfangsphase der Vereinskultur etwa Lutz (wie Anm. 51) S. 279-370.

<sup>204</sup> Begriff und Konzept der „economy of makeshifts“ (dt.: „Ökonomie des Notbehelfs“) wurde von Olwen H. Hufton eingeführt (Olwen H. Hufton: *The poor of eighteenth-century France. 1750-1789.* Oxford 1979).- Vgl. Katrin Marx-Jakulski: *Armut und Fürsorge auf dem Land vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933.* Göttingen 2008. S. 242-248.

<sup>205</sup> Letzterer sammelte zum Beispiel Zigarrenspitzen, um mit dem Erlös Konfirmanden zu unterstützen (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 247 und 253).

<sup>206</sup> Gesa Ingendahl: (Projekt „Frauengeschichte in Ravensburg“. Thema: „Kulturelle, soziale und politische Frauenaktivitäten und Frauenvereine in Ravensburg 1890-1933“. Dokumentation und Auswertung der Ravensburger Tageszeitungen von 1890 bis 1933. (StadtA Ravensburg R 293). Ingendahl zitiert beispielsweise auf S. 47 aus dem Oberschwäbischen Anzeiger vom 3.9.1928 bezüglich der Funktion des Rettungsvereins zum Guten Hirten: „Fürsorge für hilfsbedürftige Frauen, Mädchen und Kinder; dabei handelt es sich in der Hauptsache um sittlich gefährdete und gefallene Mädchen, kriminell gewordene weibliche Jugendliche, Arbeitsscheue, Obdachlose und um die unehelich geborenen Kinder“.

<sup>207</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 242 und StadtA Ravensburg AI Bü 2858 und 2861.

die „Rumfordschen Suppenanstalten“ begegnen bereits seit der vorangegangenen Jahrhundertwende. Die eher zufällige Einrichtung, die auf unerwarteten Mehreinnahmen eines historischen Festumzugs basierte, wurde durch die Gründung eines *Vereins für Schulkinderspeisung* institutionalisiert. Die Bedeutung, die die Suppenanstalt für viele arme Kinder während der Wintermonate hatte, verdeutlicht ein Verzeichnis des Gewichts der Teilnehmer an der Kinderspeisung aus dem Jahr 1924. Der Erstklässler Alois Engel zum Beispiel konnte innerhalb der wenigen Monate der Speisung sein Gewicht von 15 auf 20 Kilo erhöhen<sup>208</sup>. Eine prominente Stimme gegen die Einrichtung der Suppenanstalt war ausgerechnet die des katholischen Stadtpfarrers Paret: *Ich sehe mich der Ansicht nicht vereinzelt, daß diese Art der Unterstützung [...] vermieden werden sollte; denn sie rüttelt bedenklich an dem Familienleben, sie lockert das Band der Zusammengehörigkeit wenn die Eltern ihre Kinder nicht einmal beim Mittagstisch sehen und der Hausfrau und Mutter die persönliche Sorge für die Mittagskost der Kinder abgenommen wird*<sup>209</sup>. Diese Sichtweise war angesichts der vielfach verbreiteten Berufstätigkeit der Mutter blauäugig. Tritt hier ein Widerspruch zwischen philanthropischem Fürsorgegeist und christlichen Familienidealen zu Tage?

Insgesamt war die Armenfürsorge in der ehemaligen Reichsstadt Ravensburg recht gut ausgebaut und die „reiche[n] Zuwendungen“ waren seit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1873, das bereits nach zweijährigem Aufenthalt den Anspruch auf städtische Unterstützungsleistungen begründete, ein Zuzugsgrund<sup>210</sup>. Beispielsweise dienten die bereits erwähnten Schulgeldbefreiungen, wie auch städtische Fürsorgeleistungen über den Ortsarmenfonds, die in einigen Fällen zur Ausbildungsunterstützung ausgedehnt wurden<sup>211</sup>, der Verbesserung der Chancengleichheit. Allerdings mussten die mitunter rigiden Bedingungen der Wohlfahrtseinrichtungen – insbesondere die Würdigkeit – erfüllt werden. Nicht selten begegnen die Anklagepunkte der selbstverschuldeten Armut oder der Unehelichkeit<sup>212</sup>. Insbesondere Unehelichkeit war ein Makel, der es deutlich erschweren konnte, in den Genuss von Leistungen zu gelangen. Nicht selten wurde Unehelichen eine Veranlagung zur Kriminalität unterstellt, was sich beispielsweise in der Betonung der Unehelichkeit im folgenden Beispiel zeigt: *Indeß wird insbesondere bei einem schulpflichtigen Knaben, der ein uneheliches Kind ist u. eine schlechte Erziehung genießt, der Hang zum Lügen u. Stehlen bemerkt*<sup>213</sup>.

<sup>208</sup> Verzeichnis des Gewichts der Teilnehmer an der Kinderspeisung (StadtA Ravensburg AI Bü 2858).

<sup>209</sup> Schreiben vom 3.10.1902 (StadtA Ravensburg AI Bü 2858).

<sup>210</sup> *Eitel* ((wie Anm. 47) S. 171) zitiert diesbezüglich die Aussage eines evangelischen Geistlichen (Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 29 Bü 3698/99).

<sup>211</sup> *Eitel* (wie Anm. 47) S. 94: „Für Knaben, die ein Handwerk erlernen wollten, übernahm der Stiftungsrat das Lehrgeld und die Kosten für Kleidung.“ *Eitel* belegt diese Aussage mit einem Verweis auf die Armenstatuten (StadtA Ravensburg B. 2 Bü 1436).

<sup>212</sup> In einer Auflistung von Kindern, die Zuwendungen vom Zigarrenspitzenverein erhielten, findet sich etwa die – wohl Widerstreben ausdrückende – Aussage: *auch, obgleich die Eltern selbst des Mädchen nicht recht ehrlich sind, Bertha Deiss* (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 253).

<sup>213</sup> Auskunft des Lehrers anlässlich der Schmalegger Pfarrvisitation am 8. November 1876 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407).

### 3.2.8 Fremdplatzierung – Fürsorgeerziehung, Kostkinder und Verdingung

*ein Verein, der sich die Aufgabe setzt, zur Unterbringung von evangelischen Kindern aus der Diözese, die in sittlicher oder leiblicher Verwahrlosung sich befinden, Beihülfe zu thun, beziehungsweise deren Unterbringung in seine Hand zu nehmen*<sup>214</sup>.

(Statuten des Vereins zur Unterbringung verwahrloster Kinder, o. J.)

Das Schweizer Beispiel belegt, dass fremdplatzierte Kinder häufig am stärksten von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen waren<sup>215</sup>, insbesondere dann, wenn die Eignung der Familien zur Übernahme fremder Kinder nicht überprüft und die Situation der Kinder nicht regelmäßig und effektiv kontrolliert wurde. Es besteht also ein enger Zusammenhang zwischen den „Kost-“ und den „Verdingkindern“.

Bezüglich der Fremdplatzierung ist zunächst zwischen der Unterbringung bei Privatpersonen und der Verbringung ins Heim zu unterscheiden – beide Formen kamen im kaiserzeitlichen Ravensburg vor. Ein wichtiges Organ der Vermittlung der Kinder war der Evangelische Kinderrettungsverein – eine den Statuten nach philanthropische Einrichtung, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Kinder aus unhaltbaren Verhältnissen zu „retten“, also aus den Familien herauszunehmen und sie anderweitig unterzubringen. Der Verein hatte seinen Sitz in Ravensburg, wurde aber auch über die Grenzen des Oberamts hinaus aktiv. Seine Tätigkeit hatte Vorbildfunktion – es liegt sogar aus der fernen Steiermark eine Besuchs-anfrage vor, da der dortige Landtag die *Fürsorge für verwahrloste Jugend regeln wollte*<sup>216</sup>. Die Idealvorstellung des Vereins war die Unterbringung in geeigneten evangelischen Familien. Offenbar konnten solche nur unter Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden<sup>217</sup> – ein Beleg für die tatsächliche Überprüfung von infrage kommenden Familien, aber zugleich auch für das tatsächliche Nichteignen von Bewerbern<sup>218</sup> und das gleichzeitige Desinteresse tatsächlich „geeigneter“ Familien. Viele der Kinder kamen stattdessen nach Wilhelmsdorf in die *Rettungsanstalt armer und verwahrloster Kinder*.

Angesichts der Vielzahl fremdplatzierter Kinder, die bezeichnenderweise in den Dienstbotenverzeichnissen aufgeführt wurden, müssen aber auch andere Wege der Vermittlung existiert haben. Neben der offiziellen Vermittlung begegnen auch private Abmachungen, wie beispielsweise im Fall der Dienstmagd Barbara Wiesenfarth aus dem Oberamt Saulgau, die ihr uneheliches Kind bei Gottfried Sieber in Hasenweiler im Oberamt Ravensburg gegen ein Kostgeld von 26 Mark im Quartal in Verpflegung gegeben hatte. Als die 23-Jährige mit den Zahlungen in Rückstand geriet, wandte sich Sieber an die Armenbehörden,

<sup>214</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 265.

<sup>215</sup> *Leuenberger/Seglias* (wie Anm. 43).

<sup>216</sup> Datiert vom 2.7.1900 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 265).

<sup>217</sup> *Die Kinder sind meist in Anstalten, zum wenigsten in Familien untergebracht, es fehlt eben bei uns häufig an geeigneten Familien.* (Jahresbericht des evangelischen Kinderrettungsvereins 1889/90 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 265)).

<sup>218</sup> Das legt auch *Schneider* ((wie Anm. 73) S. 64f.) nahe: *Das Auffinden vertrauenswürdiger Familien ist nicht leicht. Der Verdacht liegt doch oft sehr nahe, daß die Annahme eines Zöglings aus der Absicht pekuniären Vorteils heraus und namentlich um der Arbeitsausnützung willen angeboten wird.*

die sich jedoch nicht verpflichtet fühlten *die Schulden hilfsbedürftig gewordener Personen zu bezahlen*<sup>219</sup>.

Mit dem Begriff „Fürsorgerziehung“ werden insbesondere die Fälle bezeichnet, bei denen Kinder von den Behörden aufgrund von Missständen aus ihren Familien genommen wurden. Bei den belegten Fällen aus dem Oberamt handelt es sich – entsprechend der Gesetzeslage – um Kinder, die in irgendeiner Weise auffällig geworden waren. Dabei liegen auch Fälle vor, in denen die Familie selbst die Kinder gewissermaßen in die Fürsorgerziehung „abgeben“ möchte, wie etwa beim erst 6-jährigen Oskar Sautter: *In der Fürsorgerziehungssache des Oskar Sautter [...] unehelicher Sohn der Anna Sautter z. Zt. Dienstmädchen in St. Gallen, evangel. die vorsorgliche Unterbringung des Oskar Sautter zu verfügen. Gründe: Die Grossmutter des Knaben [...] hat vorgebracht, ihr Enkel Oskar habe den Hausleuten in letzter Zeit einige Mark, die offen in der Küche gelegen seien, gestohlen; auch folge derselbe weder ihr noch ihrem Mann. Sie sei häufig auswärts mit Waschen beschäftigt und ihr Ehemann vielfach zum Holz-sammeln auswärts, so dass sie ihren Enkel nicht richtig beaufsichtigen können*<sup>220</sup>.

Der Junge wurde schließlich von der Ortsarmenbehörde in der Rettungsanstalt Wilhelmsdorf untergebracht, wodurch der Antrag auf Fürsorgerziehung – die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bei anderweitiger Versorgung nicht greifen sollte<sup>221</sup> – aufgehoben war. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sich in diesem Fall ein überfordertes Großelternpaar eines lästigen Problems entledigen wollte: Ist die Nichtanordnung der Fürsorgerziehung Ausdruck dafür, dass diese Intention tatsächlich erkannt wurde und die dennoch erfolgte Fremdplatzierung ein Hinweis darauf, dass der Schutz des Jungen, der offensichtlich kaum beaufsichtigt wurde, konträr zur Antragsstellung, die auf dem Argument des Schutzes der Gesellschaft vor einem zukünftigen Verbrecher basierte, in den Vordergrund gerückt wurde<sup>222</sup>?

Die Akten aus dem Umfeld der Fürsorgerziehung sind auch aus einem weiteren Grund interessant. Häufig stößt man in diesem Zusammenhang auf für die Normalitäts- und Körperdiskurse der Jahrhundertwende<sup>223</sup> typische Schilderungen von – aus Sicht der Schreiber – „anormalen“ Kindern: *Der wegen Diebstahl in Untersuchung stehende Schüler heißt Martin H.; eben der mit dieser abnormen Schädelbildung. [...] Der Gauner hat bei mir sich mehrfach Stänkereien zu Schulden kommen lassen, worunter ein Diebstahl von M 2.40, den er mit dem in einer Besserungsanstalt untergebrachten Boll ausführte u. das Geld verausgabte in Metzgereien u. Conditoreien. Seine abnorme Schädelbildung scheint mir auf sein geistiges Tun u. Lassen nicht ohne Einfluß zu sein*<sup>224</sup>.

<sup>219</sup> StA Ludwigsburg E 179 II Bü 7834.

<sup>220</sup> Beschluss des K. Amtsgericht Ravensburg vom 2. August 1916 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 266) (Unterstreichungen im Original).

<sup>221</sup> Vgl. Anm. 81.

<sup>222</sup> Dass dies tatsächlich vorkam, belegt folgender Bestandteil der Vollzugsverfügung zum Fürsorgerziehungsgesetz (Jugendfürsorge (wie Anm. 65) Vollzugsverfügung § 3): *Wird von den Eltern oder Großeltern selbst der Antrag auf Anordnung der Fürsorgerziehung eines Kindes gestellt, so ist besonders zu prüfen, ob es sich nicht nur um den Versuch derselben handelt, der Sorge für das Kind sich zu entledigen.*

<sup>223</sup> Neben dem Betrachtungsweisen-Dualismus von Kindern als Opfer bzw. Täter stellen Körperdiskurse einschließlich bzw. im Gegensatz zur geistigen Gesundheit („bodies/minds“) insbesondere in Bezug auf den Dualismus von „normal“ und „anormal“ die zweite Argumentationslinie *Hendricks* (wie Anm. 36) dar.- Vgl. auch Fenner (wie Anm. 75) S. 22f.

<sup>224</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 242.

Missbrauchsfälle, wie sie für die Schweizer Verdingkinder in sehr großer Zahl anhand von Selbstzeugnissen aufgezeigt werden konnten<sup>225</sup>, sind für Ravensburg schwer zu belegen, da wohl keine derartigen Quellen existieren. Wenngleich es sich um einen Einzelfall handelt, spricht zumindest die geringe Bestrafung im folgenden extremen Fall des Totschlags eines Dienstbuben – ob es sich bei diesem auch um ein Kostkind handelt, ist nicht ersichtlich – aus dem an das Oberamt Ravensburg angrenzenden Oberamt Waldsee für sich:

*Im sechsten Fall hatte sich [...] Bauer Karl Nüßle von Ebisweiler Gem. Aulendorf OA Waldsee wegen eines Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod zu verantworten. [...] Er hatte [...] 15 bis 18 Glas Bier getrunken und kam nachts 2 Uhr angetrunken nach Haus. Dort erfuhr er von seiner Frau, daß in seiner Abwesenheit ihr Diensthube, der 14 ½ Jahre alte Adalbert Schultes, [...] an ihrem 6 Jahre alten Töchterchen Anna ein Verbrechen wider die Sittlichkeit verübt hatte. [...] Er nahm einen Bambusrohrstock und schlug damit zweimal dieses Kind, daß es vor Schmerzen laut schrie [...] schlug er ihn mit dem Stock so über den Rücken, das Gesäß und die Arme, daß die ganze Hinterseite des Körpers eine große Blutunterlaufung bis zur Tiefe von 1 cm zeigte; überdrein schlug er ihn mit der Hand so auf den Kopf und das Gesicht, daß die Haut zum Teil in Stücken weggeschlagen war. Der Knabe brach unter der Wucht und der Zahl der Schläge wie leblos zusammen [...]. Vormittags 8 Uhr schickte man nach dem Arzt [...]. Dieser traf aber den Knaben nicht mehr lebend an [...]. Die Gerichtsärzte [...] bezeichnen als Todesursache Gehirnerschütterung und Nervenchoke herbeigeführt durch die hageldicht, unbarmherzig und mit großer Kraft auf den Knaben geführten Streiche; der Knabe sei förmlich totgeprügelt worden. [...] Demgemäß wurde der Angekl. zu der Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt und wurden 6 Wochen der erlittenen Untersuchungshaft auf diese Strafe angerechnet<sup>226</sup>.*

Häufig dürften die Grenzen zwischen Kost- und Dienstkindern fließend gewesen sein. So fällt etwa in einem Vogter Dienstbotenverzeichnis<sup>227</sup> auf, dass verhältnismäßig viele recht junge Kostkinder aus den Alpenländern genannt werden. Hier wäre durchaus denkbar, dass mit dieser Angabe sehr junge – und deshalb von ihren Herkunftsländern aus nicht zum „Schwabengehen“ zugelassene<sup>228</sup> – Schwabekinder verschleiert wurden.

### 3.2.9 Sonderform Schwabekinder?

„Mag mancher Bauer sein Hütkind gut behandeln und manchem braunen Knaben es als Hütejungen gefallen, allein, das ganze System ist Barbarei“<sup>229</sup>.  
(Uhlig unter Verwendung von Textbausteinen aus der Schwäbischen Tagwacht)

<sup>225</sup> Leuenberger/Seglias (wie Anm. 43).

<sup>226</sup> Beilage zum Staats-Anzeiger für Württemberg vom 8.5.1903 (eingesehen in: HStA Stuttgart E 151-09 Bü 131).

<sup>227</sup> Gemeindearchiv Vogt B 325.

<sup>228</sup> Vor allem gegen Ende der untersuchten Periode wurde die Erteilung von Pässen immer stärker an die Dispensierung vom Sommerschulunterricht in den Herkunftsländern gebunden (vgl. Uhlig (wie Anm. 26) S. 276-278).

<sup>229</sup> Uhlig (wie Anm. 26) S. 251. Nach seiner Aussage handelt es sich bei den zitierten Ausschnitten aus der Schwäbischen Tagwacht um die Ausgabe vom 30.3.1912. Es ist jedoch die vom 3.4.1912 (eingesehen in HStA Stuttgart E151/09 Bü 131).

Eine für den gesamten mittleren süddeutschen Raum in besonderem Ausmaß jedoch für Oberschwaben spezifische Erscheinung sind die bereits mehrfach erwähnten sogenannten „Schwabenkinder“. Bei diesen handelt es sich um Verdingkinder aus den Alpenregionen, die zur überwiegend landwirtschaftlichen Arbeit jahrzehntelang für einen Großteil des Jahres ins Nachbarland gezogen sind, dort verdingt wurden, um am Ende der Saison die meist langwierige, anstrengende und nicht selten auch gefährliche Heimreise anzutreten. Die Geschichte dieser Kinder ist – nicht zuletzt aufgrund eines starken öffentlichen Interesses – schon häufig behandelt worden, obwohl die Quellenlage eher dürftig ist. Es soll in diesem Kapitel daher keine Nacherzählung der mehr oder weniger bekannten Faktenlage erfolgen – diesbezüglich sei auf grundlegende Literatur zum Thema verwiesen<sup>230</sup>. Vielmehr geht es um die Fragestellung, inwiefern es sich bei den Schwabenkindern um eine Sonderform der Kinderrealitäten handelt und ob die Existenz dieser Kinder ihrerseits Rückwirkungen auf die Lebensumstände der Kinder in Ravensburg besaß.

Unbestreitbare Unterschiede sind zunächst die weite – und bis zur Organisation des Weges durch den Hütetkinderverein 1891 auch sehr gefährliche – Anreise der Kinder, Fremdheitserfahrungen, die sich insbesondere in den sprachlichen Unterschieden manifestierten, sowie die Form der Verdingung auf einem eigens eingerichteten „Hütetkindermarkt“. Die Verdingung kannte jedoch – was weit weniger intensiv erforscht ist – durchaus auch andere Formen, wie z. B. die direkte Verdingung auf den Höfen oder die jährliche Wiederkehr auf denselben Hof<sup>231</sup>. Diese Arten der Verdingung dürften durchaus auch auf die einheimischen Dienstkinder zugetroffen haben, ja letztlich ist angesichts der Tatsache, dass Gesindemärkte auch für andere Regionen in Deutschland belegt sind<sup>232</sup> nicht einmal völlig auszuschließen, dass auf dem Hütetkindermarkt auch einheimische Kinder anzutreffen waren. Zumindest ist bekannt, dass in den Jahren 1847 und 1851 auch Kinder aus dem württembergischen Unterland auf dem Markt vermittelt wurden<sup>233</sup>.

Der wichtigste Aspekt, der die Schwabenkinder jedoch von anderen Dienstkindern unterschied und der wohl auch den Hauptgrund ihrer Attraktivität für die oberschwäbischen Bauern darstellte, ist die fehlende Schulpflicht für ausländische Kinder in Württemberg<sup>234</sup>. Die zunehmende Pädagogisierung des Bewusstseins zeigt sich jedoch daran, dass insbesondere die Schulfreiheit der Schwabenkinder zunehmend unter Beschuss geriet. Mit Beginn des neuen Jahrhunderts pochte auch die österreichische Seite immer vehementer auf eine grenzüberschreitende Regelung der Schulpflicht. Die württembergischen Be-

<sup>230</sup> *Bauernhaus-Museum Wolfegg* (Hg.): Die Schwabenkinder. Arbeit in der Fremde vom 17. bis 20. Jahrhundert. Ulm 2012. – *Ublig* (wie Anm. 26). – *Seglias* (wie Anm. 64).

<sup>231</sup> Zahlreiche Beispiele in den Dienstbotenverzeichnissen (wie Anm. 122). So kam David Mark aus Seraus 1906-1908 dreimal zu A. Nunnenmacher in die Gemeinde Bodnegg (Gemeindearchiv Bodnegg B 128), Ferdinand Wilhalm aus Graun gar 1909-1913 viermal zu Zembrod nach Berg (Gemeindearchiv Berg B 139, B 141).

<sup>232</sup> Z. B. Peter Neu: Die Gesindemärkte der Südeifel. In: Rheinische Vierteljahresblätter 32 (1968).

<sup>233</sup> *Ublig* (wie Anm. 26) S. 159.

<sup>234</sup> *Es haben eben diese Kinder vor den einheimischen den Vorzug, daß sie den ganzen Sommer schulfrei sind, während die einheimischen Dienstkinder [...] die Schule besuchen müssen* (Oberschwäbischer Anzeiger vom 19.3.1892, 2. Blatt).

hören reagierten jedoch – vorwiegend aus Rücksicht auf die Landwirtschaft – ausweichend und hinhaltend<sup>235</sup>.

Hatte die Schulfreiheit der Schwabekinder Auswirkungen auf den Schulalltag anderer Kinder? Wurden gar Dispensanträge mit dieser begründet? Direkte Belege lassen sich nicht beibringen, allerdings muss auf die Sitte der Dispensierung, die in Oberschwaben eben genau aus dem Grund der ausländischen „Konkurrenz“ heraus geduldet wurde, hingewiesen werden: *Anders liegt die Sache in den wenigen Bezirken, in welchen das Verdingen schulpflichtiger Kinder mit abgekürztem Schulbesuch seit längerer Zeit in größerem Umfang üblich geworden ist, und in welchen nach den Berichten der Schulaufsichtsbehörden ein wirklicher Nothstand und nach sachverständiger Äußerung ein wirkliches Bedürfniß der Landwirtschaft vorliegt und wo zugleich durch die Konkurrenz ausländischer Verdingkinder den zum vollen Schulbesuch verpflichteten inländischen die Erlangung eines Dienstes unmöglich gemacht würde* [rot unterstrichen]<sup>236</sup>.

Ob auch Auswirkungen auf die von den Dienstkindern erwarteten Arbeitsleistungen und die Arbeitsbedingungen bestanden, lässt sich nicht nachweisen. Die Frage, ob ohne ausländische Hütekinder mehr einheimische Kinder in der Landwirtschaft beschäftigt worden wären, lässt sich nicht beantworten. Dafür spräche, dass weniger „Konkurrenz“ aus dem Ausland den Bedarf an arbeitenden einheimischen Kindern erhöht hätte, dagegen, dass die „Leutenot“ mit und ohne Schwabekinder bestand und dass möglicherweise erst durch die Arbeit der Schwabekinder landwirtschaftliche Kinderarbeit in dem Ausmaß gesellschaftlich anerkannt wurde.

Gegenüber vielen dauerhaften Verdingkindern, hatten die Schwabekinder zumindest den Vorteil, dass sie im Winter in den meisten Fällen nach Hause zurückkehren konnten und im nächsten Jahr bei der Auswahl des neuen Dienstherrn womöglich<sup>237</sup> Gelegenheit hatten, ein Wörtchen mitzureden. Außerdem stand ein großer Teil der Schwabekinder ab 1891 unter der offenbar effektiven Aufsicht des Hütekindervereins<sup>238</sup>, wohingegen das Vorhandensein von Kontrollen anderer Dienstkinder und vor allem der Kostkinder – von deren Effektivität soll gar nicht die Rede sein – zu bezweifeln ist.

Ich möchte mit diesem Abschnitt keineswegs die Probleme, die sich durch die Schwabengängerei ergaben und das Leid vieler Kinder, die von dieser durch die Not in ihren Herkunftsgebieten ausgelösten „Tradition“ betroffen waren, relativieren. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Auseinandersetzung mit den Schwabekindern für eine wissenschaftliche Analyse bislang zu emotionalisiert

<sup>235</sup> Vgl. *Ublig* (wie Anm. 26) v. a. S. 160-169.

<sup>236</sup> Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens an das K. Evangelische Konsistorium und den K. Katholischen Kirchenrath Stuttgart vom 26.3.1881 (HStA Stuttgart E 151-09 Bü 131).

<sup>237</sup> Dass die Kinder selbst die Auswahl ihres Dienstherrn treffen könnten, wird in den Berichten der Oberämter an die Kreisregierung aus dem Jahr 1908 (StA Sigmaringen Wü 65/26 T 1-2 348) verschiedentlich hervorgehoben.

<sup>238</sup> Die wichtigsten Bestandteile dieser Kontrolltätigkeit waren die nun verschriftlichten und vereinheitlichten Dienstverträge (vgl. einige Exemplare in StA Sigmaringen Wü 65/26 T 1-2 348), die Besuche von Pfarrer Gaim bei den Schwabekindern, der im Sommer mit dem Fahrrad von Hof zu Hof fuhr, um sich von der Einhaltung des Vertrags zu überzeugen und das Anlegen einer „schwarzen Liste“ von Bauern, die aufgrund von Vorfällen in der Vergangenheit keine Schwabekinder mehr erhielten (vgl. *Ublig* (wie Anm. 26) S. 211-213).

erfolgte, was sicherlich einerseits mit dem Thema und andererseits mit der Quellenlage erklärt werden kann, da der größte Teil der vorliegenden Quellen aus kritischen Stimmen der regionalen wie überregionalen Presse besteht. Insbesondere der Vergleich mit anderen zeitgenössischen Kindheiten kann hoffentlich dazu beitragen, das Themenfeld zu entemotionalisieren und für eine objektive, wissenschaftliche Aufarbeitung zugänglich zu machen.

### 3.3 Die „Adolescentia“

Der Schwerpunkt des Beitrags liegt auf dem Lebensabschnitt „Kindheit“. Der Abschnitt der „Jugend“ wird gemeinhin von der Kindheit getrennt behandelt. Es handelt sich tatsächlich in vielerlei Hinsicht um eine Periode des Lebens, die unter z. T. ganz anderen Vorzeichen steht wie die Kindheit. Wozu also ein eigenes Kapitel zur Jugend? Hier soll es darum gehen, einen Einblick in die Richtung, die der weitere Lebensweg der Kinder nimmt, zu bieten und dabei auch die Chancenverteilung weiter im Blick zu behalten. Eine umfassende Darstellung der Komplexität dieser Lebensphase ist in diesem Rahmen allerdings nicht möglich.

#### 3.3.1 Die Suche nach einer Zäsur – die Bedeutung von Kommunion, Firmung und Konfirmation

*Bald nachher war die Konfirmation [...]. Es wurde nun alles anders. Die Kindheit fiel um mich her in Trümmer*<sup>239</sup>.  
(Hermann Hesse in „Demian“, 1919)

Die historische wie auch die soziologische oder ethnologische Kindheits- und Jugendforschung arbeitet sich immer wieder an der Frage nach Zäsuren insbesondere zwischen den beiden Teilphasen sowie der Grenze zum Erwachsenenalter ab, wobei insbesondere die sogenannten Initiationsriten als „rites de passage“<sup>240</sup> eine wichtige Rolle spielen. Mitterauer vertritt dabei den Standpunkt, dass in den europäischen Kulturformen nur Teilriten und keine umfassende Initiation nachzuweisen seien<sup>241</sup>. Eine besonders weite Verbreitung – da von ihnen alle Angehörigen der entsprechenden Konfession ungeachtet der Schichtenzugehörigkeit oder dem Geschlecht betroffen sind – besitzen innerhalb dieser verschiedenen Riten die christlichen Sakramente Kommunion und Firmung beziehungsweise Konfirmation. Insbesondere mit letzterer gingen deutliche Statusveränderungen einher – sichtbar etwa an an diese Daten geknüpfte Veränderungen wie beispielsweise das Tragen neuer Kleidung (z. B. einem Hut)<sup>242</sup>.

<sup>239</sup> Hermann Hesse: Demian. Die Geschichte von Emil Sinclairs Jugend. In: *Ders.: Gesammelte Werke* in zwölf Bänden. Werkausgabe Edition Suhrkamp, Bd. 5. Frankfurt/Main 1970. S. 68.

<sup>240</sup> Das Konzept der Übergangsriten bzw. „rites de passages“ wurde von Arnold van Gennep aufgestellt (Übergangsriten. Frankfurt/Main u. a. 2005.) und von Victor Turner (Das Ritual: Struktur und Anti-Struktur. Frankfurt/Main u. a. 2005) weiterentwickelt.

<sup>241</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) S. 54.

<sup>242</sup> Andreas Gestrich: Traditionelle Jugendkultur und Industrialisierung. Sozialgeschichte der Jugend in einer ländlichen Arbeitergemeinde Württembergs 1800-1920. Göttingen 1986. S. 76.

Ob nun Teilritus oder Initiation – die angesprochenen kirchlichen Feste waren für die Ravensburger Jugendlichen von großer Bedeutung, was besonders für die Konfirmation zu beobachten ist. Insbesondere die Schulentlassung stand in einem deutlichen Zusammenhang mit der Konfirmation, was sich aus den bereits erwähnten Anträgen der Eltern von Dorothea Koch und Luise Schad zur vorzeitigen Schulentlassung, die an die Frühkonfirmation geknüpft war, ablesen lässt. Dass gerade der Moment der Schulentlassung Übergangscharakter besitzt, versteht sich durch den Wegfall eines zentralen Lebensfeldes und den gleichzeitigen Eintritt in die – häufig völlig neue – Arbeitswelt von selbst. Auch wenn derartige Anreicherungen für die katholischen Pendants nicht nachgewiesen werden können, ist an einer Zäsur zwischen Kindheit und Jugend etwa mit Erreichen des 14. Lebensjahrs festzuhalten. Sowohl die kirchlichen Feste als auch die Schulentlassung markierten den Zeitpunkt des Übertritts im öffentlichen Bewusstsein deutlich, mögen sie auch letztlich tatsächlich nur „Teilriten“ darstellen, die von anderen Riten beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder in eine Jugendgruppe wie dem Jünglingsverein bis hin zur rechtlichen Großjährigkeit ergänzt wurden.

Für das ländliche Milieu ist von einer stärker an die somatische Entwicklung gebundenen Zäsur auszugehen. Das Erreichen der vollen Körperkraft war in diesem Lebensumfeld von enormer Bedeutung<sup>243</sup> – so lassen sich etwa auch unterschiedliche Bezeichnungen in den Dienstbotenverzeichnissen erklären, in denen zum Teil bereits 12- oder 13-Jährige als „Knechte“ mitunter aber auch 15- oder gar 16-Jährige als „Dienstbuben“ verzeichnet wurden<sup>244</sup>.

### 3.3.2 Der weitere Lebensweg – Höhere Lehranstalt und Universität, Lehre und Fortbildungsschule, Fabrikarbeit, Gesinde und Dienstboten

*Hievon [Abiturjahrgang 1885] gedenken sich zu widmen dem Studium der kathol. Theologie 6, der Medizin 5, der Forstwissenschaft 4, der Philologie 2, der Rechtswissenschaft 2, der Kameralwissenschaft 3, der militärischen Laufbahn 1<sup>245</sup>.* (Programm des Gymnasiums in Ravensburg Schuljahr 1884-85)

Betrachtet man als eine der wichtigsten Zäsuren zwischen Kindheit und Jugend die Schulentlassung, so schließt sich automatisch die Frage daran an, was für die Jugendlichen an die Stelle des Bezugssystems Schule trat. Damit zusammen hängt die Frage nach den Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und bezüglich der Weiterbildung, die – angesichts dessen, dass der Aspekt der Chancenverteilung eine wichtige Fragestellung dieser Arbeit darstellt – im Folgenden im Mittelpunkt stehen soll. Die Neuorientierung in der Jugendphase war – in erster Linie je nach Klassenzugehörigkeit sowie in Einzelfällen nach Begabung, Geschick und Glück – von unterschiedlichen Parametern bestimmt und längst nicht für jeden Jugendlichen gleich einschneidend. Für die Schüler der höheren Schulen änderte sich zunächst kaum etwas. Ihr weiterer Lebensweg stand noch

<sup>243</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) S. 75.

<sup>244</sup> Dienstbotenverzeichnisse (wie Anm. 122).

<sup>245</sup> Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 241.

weitgehend offen, wenngleich die Mehrzahl der Gymnasiasten sich einem Universitätsstudium und die Realschüler unterschiedlichen Ausbildungswegen zumeist im kaufmännischen oder technischen Bereich zuwenden sollten. So ist beispielsweise, wie aus dem Eingangszitat ersichtlich, für den Abiturjahrgang 1885 überliefert, auf welche Fächer sich ein exemplarischer Jahrgang verteilte.

Lehrlinge erhielten meist keinen Lohn, sondern mussten im Gegensatz sogar für ihre Ausbildung aufkommen. Etwa für Waisen aber auch für Jugendliche aus ärmlichen Verhältnissen war das kaum möglich. Stipendien für Lehrlinge waren daher eine eigene Einrichtung, wie etwa das Gradmann'sche Stipendium. Bei dessen Vergabe im Jahr 1874 fällt allerdings auf, dass nicht die Bedürftigkeit sondern die Eignung des Bewerbers – die anhand der Qualität des Zeugnisses festgestellt wurde – im Vordergrund stand<sup>246</sup>. Die Zahl der ausbildungswilligen Jugendlichen, die mit den Stiftungen unterstützt werden konnte, war allerdings verglichen mit der Gesamtzahl verschwindend gering.

Auch für die in der Mehrzahl katholischen Kinder auf dem Land war etwa mit dem 14. Geburtstag die Zeit des Schulbesuchs vorüber. Viele, die bislang als Dienstbuben oder -mädchen beschäftigt gewesen waren, verblieben jedoch auf den Höfen im Gesindedienst. Lediglich die für die Arbeit zur Verfügung stehende Zeit verlängerte sich und es gab nun vielleicht die Möglichkeit allmählich in der Gesindehierarchie etwas aufzusteigen<sup>247</sup>. Weitere Aufstiegschancen bestanden innerhalb der Dorfgemeinschaft kaum und boten sich höchstens durch den Wegzug in die Stadt oder gar die Emigration. Problematisch – insbesondere wenn sich die jungen Landarbeiter für einen Neuanfang in der Stadt entschieden – war das schlechte Ansehen der Dienstboten<sup>248</sup>. Dieses führte – gepaart mit schlechter Ausbildung – dazu, dass die Möglichkeiten jenseits einer Anstellung als Dienstbote begrenzt blieben. Auch für die meisten Kinder der Bauern bedeutete das Ende der Schulzeit letztlich nur eine längere Arbeitszeit auf dem Hof, außer sie hatten die Gelegenheit, wie etwa Erwin Luck aus Blitzenreute, Sohn eines Landwirts und Brauers, die höhere Schule in Ravensburg zu besuchen<sup>249</sup>. Gestrich stellt für die jungen Bauern in Ohmenhausen fest, dass keine Lehrzeit mehr nötig war, „denn sie beherrschten bereits die meisten landwirtschaftlichen Techniken und verfügten über das notwendige bäuerliche Grundwissen“<sup>250</sup>.

Die Dienstbotenverzeichnisse belegen jedoch auch, dass besonders viele Antritte in den Gesindedienst mit 14 Jahren erfolgten. Besonders deutlich wird das bei der Durchsicht der Verzeichnisse über die ausgestellten Dienstbücher der Gemeinde Wolpertswende, die über den erstmaligen Arbeitseintritt Auskunft geben und aus denen ersichtlich wird, dass der überwiegende Teil der Dienst-

<sup>246</sup> Kirchenkonventsprotokoll 1874 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 4).

<sup>247</sup> Zur Hierarchie etwa *Mitterauer* (wie Anm. 4) S. 76.

<sup>248</sup> So wiederholen sich in den Visitationsprotokollen aus dem Oberamt die Beschwerden über die Dienstboten (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407-409).

<sup>249</sup> Aussage des auf dem Hof beschäftigten Schwabenkinds Josef Reinalter (Oberschwäbischer Anzeiger vom 24.12.1980, S. 19).

<sup>250</sup> *Gestrich* (wie Anm. 242) S. 78. Diese Fähigkeiten hatten die Jungbauern durch die Mitarbeit von Kindesbeinen an – also durch außerschulische, nonverbale Sozialisation – erworben. - Vgl. dazu *Schlumbohn* (wie Anm. 119).

und Arbeitsbücher für 14-Jährige bzw. für Jugendliche, deren 14. Geburtstag ins darauffolgende Jahr fiel, ausgestellt wurde<sup>251</sup>. Davon, dass der Eintritt in ein festes Arbeitsverhältnis und der im bäuerlichen Leben damit meist verbundene Wegzug aus dem elterlichen Haus im ländlichen Rahmen aufgrund einer breiten Streuung des Eintrittsalters keine Jugendzäsur darstelle und mithin kein direkter Zusammenhang mit der Schulpflichtigkeit bestehe, wie Mitterauer<sup>252</sup> meint, kann also zumindest im Beispiel und für den Untersuchungszeitraum keine Rede sein.

Auch im städtischen Milieu begann mit der Schulentlassung meist die Arbeit. Manche nahmen direkt eine Arbeit in der Fabrik auf, andere wurden als Dienstboten etwa in Privathaushalten oder auch in Gastwirtschaften eingestellt. Das Ende des Schulbesuchs war dabei übrigens nicht so abrupt, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch für die arbeitenden oder in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bestanden noch teils verpflichtende, teils freiwillige Möglichkeiten zur schulischen Weiterbildung. Eine prominente Position nimmt dabei die Weiterbildung in Form der Sonntagsschule ein, die von allen Schulentlassenen bis zum 18. Lebensjahr zu besuchen war – mit Ausnahme der verlobten oder „gefallenen“ Mädchen<sup>253</sup>. Zudem gab es unterschiedliche Fortbildungsschulen, wie etwa die allgemeine, die landwirtschaftliche, die gewerbliche und die kaufmännische. Nach einem Ortsstatut *für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule Ravensburg mit Zwangsbesuch* vom 14.3.1906 war etwa der Besuch der beiden letzteren für alle männlichen (!) Gewerbe- und Handlungslehrlinge und Gewerbe- und Handlungsgehilfen Ravensburgs bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs verpflichtend<sup>254</sup>.

### 3.3.3 Der Abnabelungsprozess – Freizeit, Partnersuche, Sittlichkeit und Reglementierung

*Nur ist zu beklagen, daß in einem Wirtshaus der Pfarrei von Zeit zu Zeit Tanzbelustigungen abgehalten werden, gegen welche ich vergebens geeifert habe, so wie daß Wirtshäuser und Tanzböden auch von Sonntagsschülern besucht werden*<sup>255</sup>.

(Aussage des Pfarrers von Thaldorf 15.10.1876 an den Dekan)

Nicht nur in beruflicher Hinsicht ist die Jugend eine Zeit der Grundsteinlegung für das weitere Leben, sondern auch im privaten Bereich. Die jungen Leute lösen sich zunehmend von ihrer Familie, wenden sich alternativen sozialen Strukturen wie Jugendorganisationen zu und betreten die Pfade der Partnersuche.

<sup>251</sup> Gemeindearchiv Wolpertswende B 177 (Verzeichnis der ausgestellten Dienstbücher) und B 178 (Verzeichnis über die ausgestellten Arbeitsbücher).

<sup>252</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) S. 80-82.

<sup>253</sup> Das Volksschulgesetz. Sammlung der württembergischen Volksschulgesetze, der allgemein gültigen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen und der kirchlich und staatlich genehmigten Statuten der Privat-erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Mit besonderer Berücksichtigung der katholischen Schulverhältnisse. Hrsg. v. J. N. Memmel/C. Rieg/J. Schneiderhan. Stuttgart 1893. S. 821-823.

<sup>254</sup> Ortsstatut für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule Ravensburg mit Zwangsbesuch vom 14.3.1906 (StadtA Ravensburg R 191), § 1.

<sup>255</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407.

Die Ablösung vom Elternhaus entlädt sich heutzutage häufig in Generationenkonflikten, die laut Mitterauer auf dem Kontrast von unhinterfragtem Gehorsam in der Kindheitsphase und Eigenverantwortung des Erwachsenen beruhen und in diesem Zusammenhang den Vorgang der Selbstfindung und Identitätsbildung kennzeichnen. In der „alteuropäischen Gesellschaft“<sup>256</sup> bestand der Prozess der Vereinzelung und Identitätsbildung, so Mitterauer, jedoch noch nicht in dem Sinne wie heute, was ihn zu der These verleitet, dass Generationenkonflikte nur selten aufbrachen<sup>257</sup>.

Für das kaiserzeitliche Ravensburg sind keine ausgeprägten Konflikte nachweisbar, allerdings liegen durchaus Hinweise für einen Abnabelungsprozess vor, der – erkennbar an dem bedauernden Tenor – sicherlich nicht in allen Fällen gänzlich reibungslos abgelaufen ist: *die Söhne in den ledigen Jahren vielfach ihre eigenen Wege gehen u. ihr Verhältnis zu den Eltern u. Geschwistern mehr flüchtig behandeln*<sup>258</sup>. An die Stelle des Elternhauses traten – besonders bei den männlichen Jugendlichen – häufig Jugendgruppen und andere weniger institutionalisierte Formen des Zusammenseins in der peer group<sup>259</sup>. In Ravensburg bestanden unterschiedliche Möglichkeiten wie beispielsweise der bereits erwähnte evangelische Jünglingsverein oder der katholische Gesellenverein.

Der wichtigste Schlusspunkt der Jugendphase – und damit die Hauptzäsur für den Eintritt ins Erwachsenenleben – ist die Heirat<sup>260</sup>. Jugend war im allgemeinen Verständnis gleichbedeutend mit den *ledigen Jahren*<sup>261</sup> und konnte daher – besonders im Gesinde, im Handwerk und auch im bäuerlichen Umfeld – aufgrund des European marriage pattern sehr lange dauern<sup>262</sup>. Die Jugend ist daher auch die Phase der Partnersuche. Die Möglichkeiten, einen Partner ausfindig zu machen, waren jedoch begrenzt. Jugendgruppen waren nach Geschlechtern getrennt, Freizeit und Geselligkeit streng reglementiert. Für die Gymnasiasten galten Verbote des Wirtshausbesuchs und der Teilnahme an Tanzveranstaltungen. Selbst der Badeausflug an den Bodensee war nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Abendliche Ausgänge erforderten das Einverständnis des Rektors oder eine schriftliche Beglaubigung der Eltern<sup>263</sup>.

Auch für andere Jugendliche bestanden Einschränkungen, die vorwiegend im Zusammenhang mit der Wahrung der „Sittlichkeit“ standen. Häufig begegnen in den Quellen die Teilnahme an Tanzveranstaltungen und Wirtshausbesuche. Waren der Besuch derselben für *Sonntagsschulpflichtige* fast überall zur Gänze oder zumindest teilweise verboten, so belegen die Visitationsberichte eindring-

<sup>256</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) verwendet diesen Terminus durchgängig ohne ihn zeitlich näher zu definieren, weshalb es nicht eindeutig ist, ob Mitterauer hier auch für die Zeit des Kaiserreichs spricht.

<sup>257</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) S. 19.

<sup>258</sup> Evangelischer Pfarrbericht von 1907 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 299).

<sup>259</sup> Dieses umfangreiche Thema kann hier nicht behandelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den „große[n] Aufbruch der „Jugendbewegung“, der so Peukert ((wie Anm. 5) hier S. 179) um die Jahrhundertwende stattfand, was sich etwa in der Bewegung der „Wandervögel“ manifestierte.

<sup>260</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) z. B. S. 87: „Alle historischen Bezeichnungen für Jugendliche meinen stets die Unverheirateten, unabhängig von ihrem Lebensalter.“

<sup>261</sup> Auch in den Ravensburger Quellen begegnet diese Bezeichnung, z. B. in einem evangelischen Pfarrbericht von 1907 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart Dekanatsarchiv Ravensburg Best.-Nr. 299).

<sup>262</sup> Mitterauer (wie Anm. 4) S. 28.

<sup>263</sup> Schüler-Satzungen des K. Württembergischen Gymnasiums zu Ravensburg 1906 (StadtA Ravensburg R 154), § 18, 21 (beide S. 7f.), Anordnungen V, VI, VII (alle S.11).

lich die rege Teilnahme: *Auch in Vogt kommen Sonntagsschülerinnen in das Wirthshaus, Sonntagsschüler obnehin überall; erlaubt od unerlaubt*<sup>264</sup>. Insbesondere bei der arbeitenden Jugend ermöglichten derartige Übertritte der gesetzten Grenzen den Kontakt mit dem anderen Geschlecht, wobei es sich hierbei wohl um einen Hauptgrund der Verbote vor allem für die jungen Mädchen gehandelt haben dürfte<sup>265</sup>: *Wenn in [Zogenweiler] eine Gruppe von 12-14 Jungfern allsonntäglich auf ihre Rechnung u Gefahr ins Wirthshaus [...] wandert, wo die jungen Bursche sie erwarten, so ist nicht zu verwundern, wenn 5 davon ihren Ehrenkranz verloren*<sup>266</sup>. Deutlich wird, dass die Jugendlichen sich in ihrer *Vergnügungssucht*<sup>267</sup> zunehmend weniger von insbesondere kirchlichen, aber auch familiären Vorgaben einzwängen ließen.

### 3.4 Zwischenfazit

Das Bild, das sich durch die Schilderung der unterschiedlichen Kindheits- und Jugendrealitäten ergeben hat, ist komplex, konträr und vielgestaltig. Die Komplexität ist eine Parallele zur Komplexität der Kindheitskonzepte, aber deutlich wird auch, dass der Schwerpunkt auf traditionellen Vorstellungen von Kindheit liegt<sup>268</sup>. Kindheitskonzepte, die in der Literatur als typisch für die entsprechende Zeit postuliert werden, wie aufklärerische und romantische Vorstellungen, finden sich nur vereinzelt – wie etwa in den unterschiedlichen, zugleich jedoch auch oft dezidiert religiösen, philanthropischen Einrichtungen – und vorwiegend bei den gebildeten, bessergestellten Schichten. Insbesondere die Säkularisierung der Vorstellungen von Kindheit scheint nicht – oder nur vereinzelt – angekommen zu sein.

Mit diesem Befund steht man erneut vor dem Definitionsproblem von „Kindheitskonzepten“ auf der einen Seite und „Kindheitsrealitäten“ auf der anderen Seite. Geht man zusammenfassend davon aus, dass die Kindheitsrealitäten in Ravensburg zu einem überwiegenden Teil nicht den zeitgenössischen Stand der Konzeptionierung von Kindheit bzw. den sich literarisch niedergeschlagenen Diskursen der Zeit entsprachen, stellt sich die Frage, ob der Widerspruch tatsächlich der zwischen „Konzept“ und „Realität“ ist, oder ob nicht stattdessen hier ein eigenes – eben religiös-traditionell geprägtes – Konzept vorliegt, dem in weiten Teilen entsprochen wurde. Der Komplex „Konzept/Realität“ würde in diesem Fall seine Aussagekraft verlieren und die Fragestellung müsste im Gegensatz dazu das Verhältnis von elitär-metropolitärem Konzept und regional-bürgerlichem bzw. regional-proletarischem Konzept zum Gegenstand haben. Auch der Begriff der „Popularisierung“ ist vor diesem Hintergrund neu zu

<sup>264</sup> Bericht des Dekanats über die Visitationen 1876/77 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407).

<sup>265</sup> *Mitterauer* (wie Anm. 4) S. 53. Bei Jungen diene seines Erachtens die Regulierung eher dazu, übermäßige Geldausgaben und Alkoholkonsum zu vermeiden.

<sup>266</sup> Bericht des Dekanats über die Visitationen 1876/77 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 407).

<sup>267</sup> Z. B. Katechetischer Hauptbericht 1900/1901 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 415)).

<sup>268</sup> Damit lässt sich die nachfolgende Feststellung von *Schulz* ((wie Anm. 35) S. 24) auch noch - in weiten Teilen - auf das Ende des 19. und den Beginn des 20. Jahrhunderts übertragen: „Noch zu Beginn des wissenschaftsgläubigen 19. Jahrhunderts beanspruchte das auf Erfahrung und Überlieferung gestützte Wissen im Umgang mit Kindern den Vorrang.“

bewerten – richtete sich dieselbe wirklich an das gesamte „Volk“ oder nur an das minoritäre Bildungsbürgertum?

Diese Anmerkungen sind wichtig, um die Historizität – auch im Sinne der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen –, die Regionalität und die Abhängigkeit von sozialen Abstufungen zu verdeutlichen. All das – vor allem aber die tatsächliche Umsetzung von neuen Ideen in unterschiedlichen sozialen und regionalen Zusammenhängen – müsste bei der Verfassung allgemeiner Kindheitsgeschichten stärker als bisher geschehen ins Zentrum gerückt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, ein verfälschtes Bild zu vermitteln und – angesichts einer auf den ersten Blick fortschrittlichen Kindergesetzgebung – in die eingefahrenen Wege einer unreflektierten und unhinterfragten Fortschrittsgeschichte der Kindheit zu verfallen.

Bezüglich der Gesetze ist zu beobachten, dass diese so weit erkennbar zwar vordergründig umgesetzt wurden, aber die vorhandenen Spielräume intensiv ausgenutzt wurden – wie etwa beim Umgang mit der Schulpflicht der Dienstkinder. Ein besonderes Problem insbesondere der Gesetzesumsetzung stellt zudem die Dunkelziffer dar. Das Fehlen von Akten, die Gesetzesübertretungen belegen, kann nur vordergründig als Beleg für die völlige Umsetzung dieser Gesetze betrachtet werden. Schließlich kann gerade das Fehlen darauf hindeuten, dass die Kontrolle der Umsetzung mangelhaft war, was also im Umkehrschluss wiederum gerade für eine unzureichende Umsetzung spräche.

#### 4 Kontinuität vs. Wandel?

*Nur in Weingarten wurde mit Rücksicht darauf, daß fast die ganze männl. u weibl. Jugend in Fabriken zu Kriegszwecken beschäftigt ist, von einer Prüfung der allgemeinen männlichen Fortbildungsschule u der beiden allg. weibl. Fortbildungsschulen abgesehen*<sup>269</sup>.

(Prüfungsbericht Dekanat Ravensburg 1916/17)

Bislang wurde die Tatsache weitgehend außer Acht gelassen, dass der untersuchte Zeitraum insgesamt fast 50 Jahre umfasst und daher davon auszugehen ist, dass bestimmte Aussagen nicht für den Gesamtzeitraum Geltung besitzen. Problematisch ist jedoch, dass für viele Themenbereiche keine durchgängigen Quellen vorliegen, es also schwer zu umgehen ist, oftmals lediglich Momentaufnahmen zu präsentieren. Dennoch soll in diesem Kapitel einigen Punkten unter der Fragestellung „Kontinuität vs. Wandel“ nachgegangen werden. Im Zentrum stehen „Fortschrittsnarrative“ wie Pädagogisierung, Kinderschutzentwicklung und die durchaus ambivalent zu bewertende Eingriffsintensität des Staates. Hierbei sollen gleichermaßen die „Realitäten“ wie auch mögliche Diskurswandel vor Ort im Blick behalten werden. Unter einer neuen Akzentuierung begegnen viele bereits behandelte Aspekte wieder. Dabei stellt sich abschließend auch die Frage nach Zäsuren, wie sie sich etwa bei der Frage nach dem Ende der Kinderarbeit aufdrängt. Welche Rolle spielt beispielsweise der – bislang vernachlässigte – Schlusspunkt des „langen 19. Jahrhundert“, der Erste Weltkrieg?

<sup>269</sup> Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 418.

Einer der Hauptaspekte der Arbeit war die Durchsetzung der Schulpflicht im Zuge der staatlichen Verdichtung. Die prinzipielle Umsetzung der Gesetzeslage konnte nachgewiesen werden – jedoch auch eine intensive Ausnutzung vorhandener Spielräume vor allem auf dem Land. Die Schulpflicht war gesetzlich bereits vor dem beobachteten Zeitraum verwirklicht und durch das Volksschulgesetz auch konkret ausgestaltet. Ob die Fortführung des Schulausbaus im Oberamt Ravensburg<sup>270</sup>, wodurch Schulwege kürzer und Klassen kleiner wurden, tatsächlich dezidiert als ein Prozess zunehmender „Pädagogisierung“ zu betrachten ist, bleibt angesichts dessen, dass der Löwenanteil des infrastrukturellen Ausbaus bereits in der Zeit des Königreichs stattgefunden hatte, zumindest zum Teil fraglich.

Was die höheren Schulen anbelangt, ist beispielsweise durch die Erhebung des Lyzeums zum Gymnasium und der Realschule zur Oberrealschule durchaus einiges in Bewegung – wie etwa auch die Verbesserung der Bildungssituation für Mädchen vor Augen führt. Ob der Schulbildung jedoch auch im Bewusstsein der Bevölkerung vor Ort zunehmend ein höherer Stellenwert eingeräumt wurde – für das umfassende Konzept einer „Pädagogisierung“ essentiell – ist zumindest für die ärmeren Schichten, sowie für die Verdingkinder auf dem Land fraglich. Noch 1908 wurde für die Schülerin Dorothea Koch ein Dispensationsgesuch eingereicht und bewilligt, noch 1911 wehrte man sich vehement gegen die Schulpflicht der Schwabenkinder – zu einem Zeitpunkt, als der Schulbesuch derselben für die Schulen, auch nach dem Verständnis der einzelnen Gemeinden, aufgrund ihrer geringen Anzahl keine negativen Auswirkungen gehabt hätte<sup>271</sup>. Zieht man in Betracht, dass bereits 1878 von zwei Tiroler Hütekindern (11 und 13 Jahre alt) in Waldburg belegt ist, dass sie die Schule besuchten<sup>272</sup>, ist hier keine Veränderung zu konstatieren.

Eine wichtige – durch die Empfindsamkeit angestoßene und in Aufklärung und Romantik unter unterschiedlichen Vorzeichen weiterentwickelte – Konzeptverschiebung ist die Vorstellung von der Kindheit als „Schonraum“. Sie begegnet auch – allerdings eingeflochten in eine breitere teils dezidiert christlich konnotierte Motivlage – in Ravensburg, z. B. mit den philanthropischen Einrichtungen, wie dem Kinderrettungsverein, oder der frühen Gründung der Kleinkinderschule. Die beobachtbare Multikausalität dieser Initiativen stellt sich allerdings der Interpretation von Einstellungsveränderungen als Ursache entgegen.

Insgesamt ist, was die Vorstellungen von Kindheit anbelangt, eine deutliche klassenspezifische Zweiteilung festzustellen: In den bessergestellten Schichten sind durchaus Parallelen zur zeitgenössischen Diskursituation nachweisbar. Auch ein gewisser Stellenwert von Bildung ist gegeben. Allerdings dürfte dies bereits zu Beginn der Zeitspanne gegeben gewesen sein. Ärmere Schichten haben meist bereits aufgrund ihrer finanziellen Situation eingeschränkte Möglichkeiten, etwa zur Beaufsichtigung ihrer Kinder.

<sup>270</sup> Z. B. wurde 1914 in Danketsweiler eine neue Schule gebaut: *Jetzt ist es den Kindern möglich fast täglich der Messe beizuwohnen. [...] Die Kinder kommen nicht mehr ermüdet und schlaff, sondern in guter Verfassung zum Schulunterricht und damit ist auch ein besserer Erfolg garantiert* (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 418). Vgl. auch die Unterlagen zur Neueinrichtung von Schulstellen innerhalb der Stadt (StadtA Ravensburg AI Bü 2799).

<sup>271</sup> So zumindest die Antworten der Mehrzahl der Gemeinden auf eine diesbezügliche Anfrage aus dem Jahr 1911 (StA Sigmaringen Wü 65/26 T 1-2 348).

<sup>272</sup> StA Sigmaringen Wü 65/26 T 1-2 215.

Eine deutliche – und auch zeittypische Veränderung im Sinne der staatlichen Verdichtung<sup>273</sup> – stellt die zunehmende Eingriffsintensität der Behörden in die Familien hinein dar. Beispiele sind die Kinderarbeitsschutzgesetzgebung einschließlich Umsetzung und Kontrolle und der Ausbau der Fürsorgeerziehung. Bei letzterer liegt zudem ein Pädagogisierungsprozess vor, wie Fenner herausarbeitet<sup>274</sup>. Das bedeutet, dass auch der Staat – Fenner bricht dessen Motive stark auf die Abwehr insbesondere sozialdemokratischer Aufrührer herunter – zunehmend auf das Instrument der Erziehung und Bildung setzte<sup>275</sup>. Dieser Aspekt lag auch der stark nationalistischen Prägung des Schulunterrichts zugrunde.

Kinderarbeit blieb die ganze Kaiserzeit hindurch präsent. Der Großteil der direkten Hinweise in der Quellen fällt dabei ungefähr in den Zeitraum 1890–1900. Deswegen kann jedoch nicht behauptet werden, dass hier eine stärkere Intensität gegeben gewesen sei. Auf dem Land gingen etwa bis auf eine Bemerkung alle vorliegenden Berichte über Kinderarbeit in den katholischen Visitationsprotokollen auf nur einen Autor – den Schulinspektor Pfänder – zurück. Für andere Visitatoren mag das Thema Kinderarbeit – wohl aufgrund seiner offenkundigen Verbreitung – gar nicht erwähnenswert gewesen sein. Allein die Tatsache, dass die nachlassende Zahl der Schwabekinder die Bauern offenkundig in Bedrängnis brachte und dazu führte, dass dieselben etwa ab 1904/05 nach Friedrichshafen gefahren sind, um die Kinder direkt bei ihrer Ankunft mit dem Schiff zu verdingen aus Sorge ansonsten keinen Hütejungen mehr zu bekommen<sup>276</sup>, belegt, dass das Interesse an günstiger Kinderarbeit keineswegs geringer wurde. Der allmähliche Niedergang der Schwabengängerei könnte sogar zur vermehrten Kinderarbeit der einheimischen Kinder geführt haben. Zumindest die Dienstbotenverzeichnisse verschiedener Gemeinden deuten auf einen derartigen Trend hin<sup>277</sup>, wobei die wahrnehmbare Zunahme der verzeichneten einheimischen Dienstkinder auch quelleninterne Gründe besitzen kann, wie etwa eine Zunahme der Anmelde­tätigkeit aufgrund möglicherweise verstärkter Kontrollen.

Als bedeutende Zäsur zumindest für die Tradition der Schwabengängerei galt lange Zeit der Erste Weltkrieg – eine These Uhligs, die jedoch als überholt gelten muss<sup>278</sup>. Welche Auswirkungen hatte die Kriegserfahrung jedoch auf die Ravensburger Kinder?

<sup>273</sup> Vgl. z. B. Maria Papathanassiou: Approaches to the History of Child Labour in Europe. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2 (2007) S. 231–242, hier S. 231: „State intervention in children’s and families’ lives dates from early modern times in Europe but it is since the late 19th century [...] that most European states have become increasingly concerned with children and increasingly involved in their lives.“

<sup>274</sup> Fenner (wie Anm. 75) z. B. S. 11, 21–23, 31, 66.

<sup>275</sup> Ders., S. 32 führt diesbezüglich den Wortlaut eines Erlasses von Wilhelm II. vom 13. Oktober 1890 zum Schulwesen in Preußen an: *Schon längere Zeit hat mich der Gedanke beschäftigt, die Schule [...] nutzbar zu machen, um der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen entgegenzuwirken. In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und der gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben.*

<sup>276</sup> Landw. Inspektor Kost zum Kindermarkt vom 19.6.1908 (StA Sigmaringen Wü 65/26 T 1–2 348).

<sup>277</sup> Dienstbotenverzeichnisse (wie Anm. 122). Allerdings wurden nicht die Angaben zu den einheimischen Kindern, sondern lediglich zu den Schwabekindern erhoben, weshalb hier nur ein Eindruck ohne statistischen Beleg wiedergegeben werden kann.

<sup>278</sup> Hat Uhlig noch in seinem Standardwerk von 1978 ((wie Anm. 26) z. B. S. 288) eindringlich die These vertreten, dass die Schwabengängerei von vereinzelten Ausnahmen abgesehen ihren Schlusspunkt

Viele Kinder und Jugendliche wurden in Abwesenheit der Väter vermehrt zur Arbeit herangezogen: In Weingarten war beispielsweise *fast die ganze männl. u weibl. Jugend in Fabriken zu Kriegszwecken beschäftigt, weshalb von einer Prüfung der allgemeinen männlichen Fortbildungsschule u der beiden allg. weibl. Fortbildungsschulen abgesehen* [wurde]<sup>279</sup>. Die Arbeit trat hier – im Gegensatz zum Pädagogisierungstheorem – also wieder in einen Gegensatz zur Schulbildung zumindest bei den älteren. Einen weiteren Beleg für verstärkte Kinderarbeit stellt eine Aussage der Zentralleitung für Wohltätigkeit dar, die eine Einrichtung von Kinderhorten für Schulpflichtige auf dem Land während des Krieges für unnötig erachtete, *da ihre Arbeitskraft meist in der Haus- und Landwirtschaft dringend benötigt wird*<sup>280</sup>. Doch vor allem die Mütter mussten die abwesenden Männer vertreten – und fielen deshalb noch stärker als bisher in der Kindererziehung aus. Die Einrichtung eines Säuglingsheims im letzten Kriegsjahr, wodurch den Müttern das Aufnehmen einer Arbeitstätigkeit ermöglicht werden sollte, legt davon beredtes Zeugnis ab<sup>281</sup>.

Für die Schüler der höheren Schulen gab es im letzten Kriegswinter eine Verlängerung der Weihnachtsferien bis Ende Januar – Grund war der *Kohlenmangel*. Diese Kohlenferien waren dabei wohl mit einigen Mühen verbunden, mussten die Schüler doch jeden Tag zur Aufgabenstellung in die Schule kommen, um diese dann selbstständig zu bearbeiten. Die Lehrer sollten zudem *für Ausmärsche und andere Bewegung im Freien zur zweckmäßig[en] Beschäftigung sorgen*<sup>282</sup>. Das Beispiel belegt damit die auch in Ravensburg schwierigen Lebensverhältnisse während des Krieges zugleich aber auch den Versuch, die Normalität – und die traditionellen Erziehungsideale – beizubehalten.

Der Erste Weltkrieg hatte starke Auswirkungen auf das Leben in Ravensburg. Er wirkte in vielerlei Hinsicht retardierend. Als Zäsur ist er daher nicht zu bezeichnen. Auch die unterschiedlichen Gesetze haben zwar langfristige Auswirkungen, allerdings kann keines als wirklich einschneidende Zäsur identifiziert werden. Innerhalb des beobachteten Zeitraums fand eine stetige allerdings recht schwache Veränderung mit gleichzeitigen starken Beharrungskräften statt. Bezüglich der Kindheitskonzepte ist eine starke schichtspezifische Streuung festzustellen und damit eine – ebenfalls zeitübliche – Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Für die oberen Schichten ist der Wandel großteils bereits vor dem beobachteten Zeitraum abgeschlossen, während er bei den ärmsten noch kaum begonnen hat. Dies betrifft besonders deutlich die Verschiebung von Kindheit

---

mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs gefunden habe, musste er selbst in einem Aufsatz aus dem Jahr 1980 (Otto Ublig: Späte Schwabenkinder. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 32:1 (1980) S. 29-43) einräumen, dass noch bis weit in die 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts Kinder jährlich ins Schwabenland zogen und sich dort verdingten.

<sup>279</sup> Prüfungsbericht Dekanat Ravensburg 1916/17 (Diözesanarchiv Rottenburg G 1.8 Nr. 418).

<sup>280</sup> Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg an das württembergische Innenministerium vom 1. Juni 1917 (HStA Stuttgart E 151-09 Bü 166).

<sup>281</sup> Unterstützungsgesuch von Dekan Fauser, 10.10.1918 (StA Ludwigsburg E 191 Bü 3984): *Es werden grundsätzlich nur Kinder erwerbender Mütter aufgenommen u verschiedentlich haben sich Frauen erst entschlossen, tagsüber einem Beruf nachzugehen, nachdem sie ihre Kinder im Heim in guter Pflege untergebracht wussten.*

<sup>282</sup> StadtA Ravensburg SpG Bü 276.

als Phase der (Mit-)Produktion hin zu einer Phase der Konsumtion<sup>283</sup>, wobei hier ein enger Zusammenhang mit der gegebenen Chancenungleichheit und der ungleichen Ressourcenverteilung besteht.

Insgesamt ist bei allen Einschätzungen bezüglich der Diskussion um Wandel oder Kontinuität aufgrund der Uneinheitlichkeit und der Punktualität der Quellen höchste Vorsicht geboten.

## 5 Ausblick

Die Darstellung offenbarte die Komplexität der kaiserzeitlichen Situation. Dennoch musste vieles unerwähnt bleiben, aus vielen verschiedenen Realitäten mussten einige wenige – darstellbare und möglichst repräsentative – Realitäten herausdestilliert werden. Vor diesem Hintergrund der Vereinheitlichung, Vereinfachung, Zusammenfassung und des Auswählens wird der Begriff der „Realitäten“ an sich problematisch, da die Pluralität von Kindheitsrealitäten in letzter Konsequenz bis ins einzelne Elternhaus hinein, ja bis zum einzelnen Kind führen würde.

Viele Einzelaspekte könnten – nach einer Revision und fortgeführten Aushebung der Quellen – genauer durchleuchtet werden. Auch der Vergleich mit anderen Beispielen bietet sich auf dem Weg zu einer wenn auch nicht globalen so doch zumindest regionalen oder vergleichenden Kindheitsgeschichtsforschung an. Ein Desiderat, das mir ganz besonders am Herzen liegt – nämlich die Betrachtung der Geschichte der Schwabenkinder vor dem Hintergrund der allgemeinen zeitgenössischen Kindheitssituation zu verstehen und darzustellen – hoffe ich, ein Stück weit voran gebracht zu haben.

Ein Hauptaspekt war die Gegenüberstellung von Kindheitskonzepten und Kindheitsrealitäten. Auffällig war eine deutliche Diskrepanz. Doch diesbezüglich sei dem Leser ein Denkanstoß mit auf den Weg gegeben: Passen unsere aktuellen, deutlich kindbetonenden Konzepte tatsächlich zur Situation in unserer heutigen Welt? Ein kurzer Blick auf die eingangs erwähnten Probleme oder auch nur die schwierige Lage im Chancen ungleich verteilenden deutschen Bildungssystem oder die „Kinderlärm-Kritik“ der Senioren-Union um Leonhard Kuckart gegen die grundsätzliche Erlaubnis der Einrichtung von KITAs in Wohngebieten im Frühjahr 2011 verdeutlichen die Diskrepanz. Meine abschließende These zur Diskussion um Wandel oder Kontinuität innerhalb der Kindheitsgeschichte lautet daher: Es gibt durchaus Veränderungen, man darf jedoch in der Historiographie der Kindheit nie den Fehler machen, Ideen innerhalb der Pädagogik oder innerhalb anderer kindheitsrelevanter Disziplinen fälschlicherweise mit den tatsächlichen Vorstellungen von Kindheit innerhalb der Gesellschaft oder gar mit den realen Lebensverhältnissen der Kinder zu verwechseln. Die Veränderungen der „Kindheitsrealitäten“ sind viel geringer und finden deutlich langsamer statt als häufig angenommen wird. Insbesondere die Suche nach einschneidenden „Zäsuren“ ist vor diesem Hintergrund zum Scheitern verurteilt.

---

<sup>283</sup> Vgl. dazu *Cunningham* (wie Anm. 4) S. 253.